

Erste Group Bank AG

Programm zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Die Erste Group Bank AG (die "**Erste Group Bank**" oder die "**Emittentin**") hat am 23.7.2010 ein Programm zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen aufgelegt (das "**Programm**").

Unter dem Programm ist die Emittentin unter Beachtung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien berechtigt, von Zeit zu Zeit nicht-nachrangige kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen jeweils bezogen auf einen oder mehrere Referenzschuldner und eine oder mehrere Referenzverbindlichkeiten (zB Geldausleihungen, Schuldtitel, Darlehen, sowie Körbe davon) sowie ein oder mehrere Kreditereignisse (zB Insolvenz, Nichtzahlung, vorzeitige Fälligkeitstellung von Verbindlichkeiten, Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Nichtanerkennung/Moratorium, Restrukturierung und andere) (die "**Schuldverschreibungen**") zu begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf Seite 46 ff beschriebenen Bedingungen (die "**Emissionsbedingungen**"), zusammen mit den im maßgeblichen Konditionenblatt (das "**Konditionenblatt**") festgelegten zusätzlichen Bedingungen (zusammen mit den Emissionsbedingungen, die "**Schuldverschreibungsbedingungen**"). Das Konditionenblatt ergänzt die Emissionsbedingungen. Ein Muster des Konditionenblattes, welches ein Dokument gemäß Art 26 Nr 5 der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 (die "**EU-Prospekt-Verordnung**") darstellt, ist auf Seite 79 ff dieses Prospekts abgedruckt. Das Konditionenblatt enthält bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Schuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrages und der Art, des Ausgabekurses, des bzw der Referenzschuldner(s) und der Referenzverbindlichkeit(en) sowie (des) (der) Kreditereignisse(s)(e), auf welche(n) die Schuldverschreibungen allenfalls Bezug nehmen, die Verzinsung und bestimmte sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Zur besseren Lesbarkeit ist dem Konditionenblatt eine konsolidierte Version der Schuldverschreibungsbedingungen angeschlossen, welche auf die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind. Das für eine Emission von Schuldverschreibungen geltende Konditionenblatt wird der die Schuldverschreibungen verbriefenden Sammelurkunde beigelegt oder darauf vermerkt.

Dieser Prospekt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") des Großherzogtums Luxemburg in ihrer Eigenschaft als für die Billigung dieses Prospekts zuständige Behörde gemäß dem luxemburgischen Gesetz über Wertpapierprospekte (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) ("**Prospektgesetz**") gebilligt. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG (die "**EU-Prospekt-Richtlinie**") erstellt wurde. Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie dar. Die Emittentin kann die CSSF jederzeit ersuchen, Bescheinigungen über die Billigung dieses Prospektes anderen zuständigen Behörden zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen werden in Luxemburg, Österreich, Deutschland oder jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Prospektgesetzes gibt die CSSF bei der Billigung des Prospekts keine Zusicherung zur wirtschaftlichen und finanziellen Solidität des Programms oder der Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab.

Die Zulassung des Programms zum Geregelteten Freiverkehr (der "**Österreichische Markt**") der Wiener Börse (die "**Wiener Börse**") und/oder eine Zulassung der Schuldverschreibungen zur Notiz im amtlichen Handel und zum Handel an einem geregelten Markt an der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) und/oder an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (zusammen mit dem Österreichischen Markt die "**Märkte**") kann beantragt werden. Bezugnahmen in diesem Prospekt auf gelistete Schuldverschreibungen (und ähnliche Bezugnahmen) meinen, dass die entsprechenden Schuldverschreibungen zum Handel an Märkten zugelassen wurden, die geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente sind. Nicht gelistete Schuldverschreibungen können ebenso unter dem Programm ausgegeben werden. Die für die jeweiligen Schuldverschreibungen anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen geben an, ob die entsprechenden Schuldverschreibungen zum Handel an den Märkten (oder irgendeinem anderen Markt oder einer Börse) zugelassen werden.

Jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) ("**OeKB**") als Wertpapiersammelbank (die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß dem anwendbaren Recht übertragen werden können.

Zukünftige Anleger sollen bedenken, dass eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass, wenn bestimmte Risiken, insbesondere maßgebliche Kreditereignisse oder die im Kapitel "Risikofaktoren" beschrieben, eintreten, die Anleger die gesamte Veranlagungssumme oder einen wesentlichen Teil davon verlieren können. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, bevor er über eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen entscheidet, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Veranlagung in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen in Ländern, wo ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Emittentin mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Graben 21, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 33209 m, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

HINWEIS

Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Schuldverschreibungen an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder ihrer Tochter- und Beteiligungsunternehmen als Gesamtes (zusammen die "**Erste Group**") führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt gemacht zu machen.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen und die Zulassung der Schuldverschreibungen zu den Märkten zu ermöglichen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und die anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu diesem Angebot zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in diesem Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge XI und XII der EU-Prospekt-Verordnung erstellt. Dieser Prospekt wurde von der CSSF gebilligt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert werden und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

In diesem Prospekt meinen die Bezeichnungen Euro, EUR oder €, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, die am Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in derzeit geltender Form) eingeführte Währung.

INHALTSVERZEICHNIS

HAFTUNGSERKLÄRUNG	2
HINWEIS.....	2
INHALTSVERZEICHNIS	4
ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN.....	6
DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	7
NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT.....	8
INFORMATIONSQUELLEN.....	8
ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS	10
DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	10
RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	12
RISIKOFAKTOREN IN ZUSAMMENHANG MIT DER KREDITEREIGNISABHÄNGIGKEIT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	16
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER ERSTE GROUP BANK.....	18
RISIKOFAKTOREN IN ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN	20
RISIKOFAKTOREN	22
FAKTOREN, DIE DIE FÄHIGKEIT DER EMITTENTIN ZUR BEDienung DER ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE UNTER DIESEM PROGRAMM BEGEBEN WERDEN, NEGATIVE BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN	22
ALLGEMEINE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	28
RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER KREDITEREIGNISABHÄNGIGKEIT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	34
ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS.....	40
EMISSIONSBEDINGUNGEN	46
MUSTER KONDITIONENBLATT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	79
ERSTE GROUP BANK AG	89
EINLEITUNG	89
HINTERGRUND.....	89
GRUNDKAPITAL DER ERSTE GROUP BANK.....	89
GESCHÄFTSÜBERBLICK.....	90
STRATEGIE	90
GESCHÄFTSFOKUS: RETAIL- UND KMU-BANKING	90
GEOGRAFISCHER FOKUS: ZENTRAL- UND OSTEUROPA	90
EFFIZIENZFOKUS	90
BEZIEHUNGEN MIT DEN ÖSTERREICHISCHEN SPARKASSEN.....	91
HAFTUNGSVERBUND	91
DIE GESCHÄFTSSEGMENTE DER ERSTE GROUP	94
KREDITRISIKO.....	103

BASEL II / BASEL III	105
ORGANE DER ERSTE GROUP BANK	107
VORSTAND.....	107
AUF SICHTSRAT.....	109
AKTIONÄRE DER ERSTE GROUP BANK.....	115
HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	116
RECHTSSTREITIGKEITEN	120
WESENTLICHE VERTRÄGE	122
BESTEUERUNG.....	123
ÖSTERREICH	123
DEUTSCHLAND	127
LUXEMBURG	132
ANGEBOT UND ZEICHNUNG	134
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	136
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	137
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	140

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, der Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den endgültigen Bedingungen zu allen Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt dieses Prospektes unter dem Programm angeboten werden und die bei der CSSF hinterlegt wurden, sowie den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden:

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2009 geendet hat – Jahresabschluss 2009 (dem Geschäftsbericht entnommen)	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	82
Konsolidierte Bilanz	84
Konsolidierte Kapitalveränderungsrechnung	85 – 86
Geldflussrechnung	87 – 88
Anhang zum konsolidierten Jahresabschluss	89 – 175
Bericht der Abschlussprüfer	176
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2010 geendet hat – Jahresabschluss 2010 (dem Geschäftsbericht entnommen)	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	84 - 85
Konsolidierte Bilanz	86
Konsolidierte Kapitalveränderungsrechnung	87 – 88
Geldflussrechnung	89
Anhang zum konsolidierten Jahresabschluss	90 – 193
Bericht der Abschlussprüfer	194 – 195
Ungeprüfter konsolidierter Bericht der Emittentin für das erste Quartal, das am 31.3.2011 geendet hat – Quartalsbericht 2011	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	9
Konsolidierte Bilanz	10
Konsolidierte Kapitalveränderungsrechnung	11
Geldflussrechnung	11
Anhang zum Quartalsbericht	12 – 31

Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass die Teile des Jahresabschlusses 2009 und 2010 sowie des Quartalsberichts 2011, die nicht ausdrücklich in den Tabellen oben angeführt sind, nicht durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind. Diese nicht durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Informationen, sind entweder für die Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Jene Teile der oben angeführten Dokumente, die ausdrücklich angeführt sind, werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes, mit der Einschränkung, dass Aussagen in solchen Dokumenten für die Zwecke dieses Prospektes angepasst oder ersetzt werden, soweit eine Aussage in diesem Prospekt eine solche frühere Aussage entweder ausdrücklich oder schlüssig anpasst oder ersetzt. Jede auf diese Art angepasste oder ersetzte Aussage gilt nur in dem Maße, in dem sie angepasst oder ersetzt wurde, als Teil dieses Prospektes.

Der Prospekt, etwaige Nachträge und die Konditionenblätter für Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt emittiert werden, werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.erstegroup.com" und auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht, wobei Konditionenblätter für Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt an der Luxemburger Börse zugelassen sind, nicht auf der Website der Luxemburger Börse veröffentlicht werden. Papierversionen des Prospektes, etwaiger Nachträge, der Konditionenblätter und der durch Verweis in diesem Prospekt einbezogene Dokumente sind am Sitz der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich.

Sofern die Schuldverschreibungen entsprechend den in den Konditionenblättern enthaltenen Vorgaben an einer anderen als der Wiener und/oder Luxemburger Börse zugelassen werden, werden der Prospekt, etwaige Nachträge und die Konditionenblätter für Schuldverschreibungen nach den an dieser Börse geltenden Regelungen auf der Website der Börse veröffentlicht, sofern die Regelungen dieser Börse eine solche Veröffentlichungspflicht vorsehen.

Die durch Verweis in diesem Prospekt einbezogenen Dokumente sind auch auf der Website der Emittentin unter "www.erstegroup.com" und auf der Website der Luxemburger Börse unter "www.bourse.lu" und, sofern die Schuldverschreibungen entsprechend den in den Konditionenblättern enthaltenen Vorgaben an einer anderen als der Wiener und/oder Luxemburger Börse zugelassen werden, auf der Website dieser Börse erhältlich.

NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der EU-Prospekt-Richtlinie und der diese entsprechend umsetzenden luxemburgischen Vorschriften dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll, und der CSSF und dem Börseunternehmen, das die Märkte betreibt, an denen die Schuldverschreibungen notieren, die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Kopien des Nachtrags oder des ersetzenden Prospektes zukommen zu lassen, falls während der Laufzeit des Programms ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten, zwischen der Billigung des Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Aufnahme des Handels an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden.

INFORMATIONSMQUELLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzkennzahlen und statistischen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden, soweit nicht anders angegeben, dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2010 und dem ungeprüften konsolidierten Quartalsbericht 2011 entnommen, die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden. Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass diese Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern können.

Weiters wurden bestimmte statistische Angaben und weitere Informationen in diesem Prospekt aus Berichten und anderen Dokumenten bestimmter statistischer Büros und/oder Nationalbanken in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, entnommen. Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass diese Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS

Dies ist eine kurze, allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Prospekts. Sie sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ersetzt nicht die Lektüre des gesamten Prospekts. Jeder Anleger sollte seine Entscheidung zur Veranlagung in die Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente stützen. Die Anleger sollten alle im Prospekt dargestellten Informationen und Risikofaktoren gründlich abwägen.

Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Wörter und Ausdrücke, die in den Emissionsbedingungen und/oder dem Konditionenblatt definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Die Schuldverschreibungen

Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen haben entweder keine festgelegte Stückelung (Stücknotiz) oder werden in von der Emittentin in den in den Endgültigen Konditionen bestimmten Stückelungen begeben, wobei die Mindeststückelung von Schuldverschreibungen, die nicht das Recht verbriefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts übertragbare Wertpapiere zu erwerben oder einen Barbetrag in Empfang zu nehmen, EUR 1.000 oder, wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einem Gegenwert der jeweiligen Währung von EUR 1.000 (oder höher) zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen entspricht.

Laufzeiten

Mit der Maßgabe, dass alle anwendbaren Gesetze, Richtlinien und Verordnungen beachtet werden, weisen die Schuldverschreibungen keine Mindest- oder Maximallaufzeit auf.

Form der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Sammelurkunde(n) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und der anwendbaren Gesetze übertragen werden können.

Einzel- und Daueremissionen

Schuldverschreibungen können als Einzelemissionen, wobei die jeweiligen Schuldverschreibungen während einer bestimmten Zeichnungsfrist gezeichnet werden können, oder als Daueremissionen, bei denen Schuldverschreibungen im Ermessen der

Emittentin grundsätzlich während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen zur Zeichnung zur Verfügung stehen, begeben werden.

Ausgabekurs

Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nominale oder zuzüglich eines Agios oder abzüglich eines Disagios ausgegeben werden.

Der Ausgabekurs für Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Laufzeit in den Schuldverschreibungsbedingungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst. Im Falle von Daueremissionen kann sich der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit aufgrund der getätigten Zeichnungen erhöhen. Die Emittentin wird in diesem Fall am Ausgabebetrag die obere Grenze des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen in den Schuldverschreibungsbedingungen angeben.

Verzinsung

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann ganz oder teilweise vom Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse abhängig sein. Fixe Zinsen sind nachträglich an dem Tag oder den Tagen, die in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen angegeben sind, zahlbar. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen verzinst. Nullkupon-Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios ausgegeben werden und werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt vom Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse hinsichtlich eines oder mehrerer Referenzschuldner ab und ist in den Schuldverschreibungsbedingungen detailliert geregelt.

Tritt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kein maßgebliches Kreditereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Ende ihrer Laufzeit zu ihrem Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

Bei Eintritt eines maßgeblichen Kreditereignisses werden die Schuldverschreibung, je nach Abwicklungsmethode entweder durch Zahlung des kreditbezogenen Rückzahlungsbetrags oder durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten zurückgezahlt.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Anleger nur einen geringen Bruchteil des erworbenen Nennbetrages bzw. Nennwertes der Schuldverschreibungen zurückerhalten oder einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie Zinsverluste erleiden.

Eine vorzeitige Kündigung durch die Emittentin ist nur möglich, wenn dies im Konditionenblatt angegeben ist. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können die Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit nicht ordentlich kündigen.

Anleger sollten beachten, dass Inhaber von Schuldverschreibungen dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Inhaber von Schuldverschreibungen, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht

ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. In den Konditionenblättern von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleger begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist) die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten angeben (Punkt 17(vi) "Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht"). Dies soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die jeweilige Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Anleger, die eine Veranlagung in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ausgeschlossen sind, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Inhabern solcher Schuldverschreibungen nicht zu.

Börsennotiz und Zulassung zum Handel

Die Zulassung des Programms zum Handel am Österreichischen Markt und/oder der Schuldverschreibungen am geregelten Markt der Luxemburger Börse und/oder an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse und die Börsennotiz der Schuldverschreibungen im Amtlichen Handel (*Official List*) der Luxemburger Börse kann beantragt werden. Unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen können zum Handel an jedem anderen geregelten oder nicht geregelten Markt oder an jeder anderen Börse zum Handel zugelassen werden.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Verwendung des Emissionserlöses

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Erste Group Bank zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Jedes der nachstehend beschriebenen Risiken könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Anleger und die Höhe der Kapital- und Zinszahlungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben. Weiters könnte jedes der nachstehend beschriebenen Risiken den Marktpreis der Schuldverschreibungen und/oder die Rechte der Anleger gemäß den Schuldverschreibungen beeinträchtigen und die Anleger ihre Veranlagung in Folge zum Teil oder gänzlich verlieren. Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass die nachfolgend dargestellten Risiken nicht die einzigen Risiken in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sind. Es können weitere Risiken bestehen, die jeweils den Marktpreis der von den Anlegern gehaltenen Schuldverschreibungen beeinträchtigen können oder die

den Anlegern bezahlten Beträge von Kapital- und Zinsen niedriger als erwartet ausfallen lassen können.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente, die von Anlegern gekauft werden können, um Renditen bei gleichzeitiger Übernahme eines wohl verstandenen, maßvollen und angemessenen Risikos in das Gesamtportfolio zu steigern. Die Entscheidung eines jeden potentiellen Anlegers, die Schuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Schuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Schuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden.

Kreditrisiko

Für die Inhaber von Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten

Credit Spread-Risiko

Anleger, die in die Schuldverschreibungen investieren, übernehmen das Risiko, dass sich der Credit Spread (d.h. der von der Emittentin an den Anleger zu zahlende Aufschlag für das Kreditrisiko) der Emittentin ändert.

Inflationsrisiko

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern

Liquiditätsrisiko

Es besteht keine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt oder, falls er sich entwickelt, dass er bestehen bleibt. In einem illiquiden Markt ist ein Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

Risiko der Aussetzung, Unterbrechung oder Beendigung des Handels mit den Schuldverschreibungen

Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Marktpreisrisiko

Die Inhaber der Schuldverschreibungen können bei jedem Verkauf von Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt sein. Der historische Preis von Schuldverschreibungen ist nicht als Indikator für künftige Preisentwicklungen der Schuldverschreibungen geeignet und sollte daher nicht dafür verwendet werden.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung

Falls die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit getilgt werden, trägt der Inhaber dieser Schuldverschreibungen Risiken, wie etwa das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite erzielt als erwartet (Risiko der vorzeitigen Tilgung).

Anleger sollten beachten, dass Inhaber von Schuldverschreibungen dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Inhaber von Schuldverschreibungen, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. In den Konditionenblättern von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleger begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist) die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten angeben (Punkt 17(v) "Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht"). Dies soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die jeweilige Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Anleger, die eine Veranlagung in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ausgeschlossen sind, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Inhabern solcher Schuldverschreibungen nicht zu.

Wiederveranlagungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass Schuldverschreibungsinhaber nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen in Veranlagungsprodukte mit gleicher Rendite anzulegen.

Fixverzinsliche Schuldverschreibungen

Inhaber von fixverzinsten Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes ausgesetzt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Inhaber von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können Multiplikatoren oder sonstige Hebefaktoren, Ober- oder Untergrenzen (*Caps* oder *Floors*) oder eine Kombination solcher Merkmale oder von Merkmalen ähnlicher Art enthalten. Der Marktwert derart strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen ist regelmäßig volatiler als jener von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die solche Merkmale nicht enthalten.

Fix und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fix und variabel verzinsten Perioden sind sowohl dem oben beschriebenen Risiko von fixverzinsten als auch dem oben beschriebenen Risiko von variabel verzinsten Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Inverse/Reverse Floaters

Der Marktwert von Inverse/Reverse Floaters (umgekehrt variabel verzinslicher Schuldverschreibungen) ist volatil als der Marktwert konventionellerer variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzzinssatz basieren.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Veränderungen in den Marktzinssätzen haben auf die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Kurse gewöhnlicher Schuldverschreibungen.

Risiken in Zusammenhang mit Obergrenzen (*Caps*)

Im Falle einer Obergrenze wird ein Inhaber einer Schuldverschreibung nicht in der Lage sein, über diese Obergrenze hinaus von einer günstigen Entwicklung der Schuldverschreibungen zu profitieren.

Risiko möglicher Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen emittieren nicht nur Schuldverschreibungen, sondern verfügen daneben über weitere Geschäftsbereiche, die selbstständig mit Unternehmen in Geschäftsbeziehung stehen, die Teil jener Vermögenswerte sein können, die als Basiswerte der Schuldverschreibungen dienen (z.B. ein Index, einzelne Aktien oder Körbe). Es ist nicht auszuschließen, dass von diesen selbstständigen Geschäftsbereichen getroffene Entscheidungen auf einen den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Basiswert einen positiven oder negativen Einfluss nehmen können.

Kauf auf Kredit - Fremdfinanzierung

Wird von einem Anleger zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen ein Kredit oder Darlehen verwendet und geraten die Schuldverschreibungen danach in Verzug oder sinkt ihr Kurs deutlich, kann der Anleger nicht nur einen möglichen Verlust seiner Kapitalanlage erleiden, sondern wird auch die Kreditrückzahlung und die dafür anfallenden Zinszahlungen zu leisten haben.

Einfluss von Nebenkosten

Mit dem Kauf und dem Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich und bis auf Null reduzieren.

Clearingrisiko

Investoren müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen.

Besteuerung

Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen, die von der allgemeinen Beschreibung der steuerlichen Auswirkung auf Anleger abweichen kann, an ihren Steuerberater wenden.

Anwendbares Recht und Änderung des anwendbaren Rechts oder der Steuergesetzgebung

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen, regulatorischen Richtlinien oder der Steuergesetzgebung können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.

Risikofaktoren in Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen

Die Rückzahlung, und allenfalls auch die Verzinsung, der Schuldverschreibungen ist vom Nichteintreten eines oder mehrerer Kreditereignisse bei einem oder mehreren Referenzschuldnern abhängig

Schuldverschreibungsinhaber sind im Hinblick auf die Rückzahlung, und gegebenenfalls auch hinsichtlich des Zinsendienstes, dem Risiko ausgesetzt, dass im Hinblick auf den (die) Referenzschuldner eines oder mehrere Kreditereignisse eintreten, wie jeweils im Konditionenblatt spezifiziert. Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf (einen) der Referenzschuldner im Konditionenblatt bestimmte, aus Sicht ihrer Gläubiger wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen (oder deren Eintritt droht), die insbesondere die Bonität eines Referenzschuldners nachteilig beeinflussen, wie jeweils im Konditionenblatt angegeben. Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf die im Konditionenblatt angegebene Anzahl an Referenzschuldnern werden die Schuldverschreibungen je nach den Angaben im Konditionenblatt zum kreditbezogenen Rückzahlungsbetrag oder durch Lieferung der dem Andienungsbetrag entsprechenden Lieferbaren Verbindlichkeiten zurückgezahlt und soweit im Konditionenblatt nichts anderes angegeben ist besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zinsen für die zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses laufende Zinsperiode oder eine folgende Zinsperiode zu zahlen. Die Rendite der Schuldverschreibungen kann deshalb deutlich unter der marktüblichen Rendite für Anlagen mit vergleichbarer (Rest-)Laufzeit liegen. Bei Erfüllung durch Zahlung eines Geldbetrages wird der kreditbezogene Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von dem typischerweise erheblich gefallenem Wert der entsprechenden Referenzverbindlichkeit berechnet und daher ist diesfalls mit einer sehr geringen Höhe des kreditbezogenen Rückzahlungsbetrags im Vergleich zum investierten Kapital zu rechnen. Bei Erfüllung durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt die kreditereignisabhängige Rückzahlung durch Lieferung von aufgrund des Kreditereignisses typischerweise erheblich im Wert gefallenem Lieferbaren Verbindlichkeiten des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses besteht somit die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Anleger nur einen geringen Bruchteil des erworbenen Nennbetrages bzw Nennwertes der Schuldverschreibungen zurückerhalten oder einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie Zinsverluste erleiden.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keine Rückgriffsrechte gegenüber den Referenzschuldnern

Die Schuldverschreibungsinhaber haben keine Eigentums- oder Sicherungsrechte oder –berechtigungen an oder in Bezug auf die Referenzverbindlichkeiten und haben daher im Verlustfall keinen Rückgriffsanspruch gegen die Referenzschuldner.

Investoren tragen das Risiko einer Fehleinschätzung der Bonität des (der) Referenzschuldner(s)

Die Bonität von Referenzschuldner(n) werden nicht zugesichert und niemand übernimmt die Verantwortung dafür, dass hinsichtlich eines Referenzschuldners kein Kreditereignis eintritt. Es besteht daher das Risiko, dass ein Anleger in Folge einer Fehleinschätzung der Bonität von Referenzschuldner(n) die gesamte Veranlagungssumme oder einen Teil davon verliert.

Schuldverschreibungsinhaber dürfen sich nicht Ratings der Referenzschuldner verlassen, für deren Richtigkeit die Emittentin auch keine Verantwortung übernimmt

Ratings stellen trotz ihrer weit verbreiteten Anwendung lediglich komprimierte Bewertungsgrößen der Fähigkeit von Unternehmen, die mit einer Verbindlichkeit verbundenen Zahlungsverpflichtungen vollständig und rechtzeitig zu erfüllen (Bonität) dar und die Einflussgrößen für das Zustandekommen von Ratings sind großteils intransparent. Ratingagenturen weisen üblicherweise ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich als Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen sollen. Folglich sollen Schuldverschreibungsinhaber im Falle der Angabe eines Ratings für einen Referenzschuldner dieses nur als Anhaltspunkt zur Bonität dieses Referenzschuldners nehmen und keinesfalls eine eigene gründliche Analyse der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses im Hinblick auf diesen Referenzschuldner unterlassen.

Änderungen der Referenzschuldner können die Wahrscheinlichkeit eines Totalverlusts deutlich erhöhen

Durch Ereignisse in der Sphäre eines Referenzschuldners (zB Fusion) kann sich dessen wirtschaftlichen Lage und Bonität gravierend ändern, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses deutlich erhöhen kann. Dieses Risiko müssen die Schuldverschreibungsinhaber tragen.

Eine Ersetzung von Referenzverbindlichkeiten kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schuldverschreibungsinhaber haben

Unter bestimmten Umständen kann eine Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden und, falls keine solche identifiziert werden kann, kann dies zum Erlöschen der Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen, und damit zum Totalverlust für die Anleger, führen.

Die hohe Volatilität am Markt für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen kann den Marktwert der Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen

Änderungen der Bonität von Referenzschuldner(n) und Entwicklung der Marktwerte von anderen (ebenso volatilen) Kreditderivaten in Bezug auf Referenzschuldner können einen erheblichen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Die Marktwertentwicklung von Kreditderivaten ist auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldner(n) abhängig und eine allgemeine negative Entwicklung im Kreditderivatemarkt den Marktwert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen auch wenn hinsichtlich der jeweiligen Referenzschuldner keine Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

Besondere Risiken bei Erfüllung durch Lieferbare Verbindlichkeiten

Bei Erfüllung durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten des (eines der) Referenzschuldner kann für die Ermittlung der Anzahl der zu liefernden Verbindlichkeiten vor allem deren Nennbetrag im Verhältnis zum Nennbetrag bzw Nennwert der Schuldverschreibungen maßgeblich sein. Der Marktwert der zu liefernden Verbindlichkeiten, der nach Eintritt des Kreditereignisses typischerweise massiv fällt, bleibt dagegen außer Betracht. Kommt es nach Eintritt eines Kreditereignisses zur Lieferung Lieferbarer

Verbindlichkeiten, so werden letztere regelmäßig hinsichtlich ihrer Restlaufzeit nicht der ursprünglich vorgesehenen verbleibenden Restlaufzeit der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses entsprechen. Daher erfahren Anleger eine Änderung ihres ursprünglichen Investitionshorizonts. Weiters ist der Marktwert der gelieferten Verbindlichkeiten mit langer Laufzeit im Verhältnis zu ihrem Nominalwert geringer als bei Verbindlichkeiten mit kürzerer Laufzeit. Zudem ergibt sich bei einer Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten mit einer längeren Restlaufzeit als jene der Schuldverschreibungen zum Eintritt des Kreditereignisses ein im Vergleich zum ursprünglichen Investment erhöhtes Risiko aus einem möglichen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus nach der Lieferung derartiger Lieferbarer Verbindlichkeiten. Diese Risiken muss der Anleger tragen.

Risiko eingeschränkter Liquidität von Lieferbaren Verbindlichkeiten

Lieferbare Verbindlichkeiten können über keine oder eine eingeschränkte Liquidität verfügen und Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen unterliegen. Dies kann zu einer Verringerung ihres Marktwertes führen.

Anleger sind von den Entscheidungen des "ISDA Credit Derivatives Determination Committee" abhängig

Die Emittentin führt Feststellungen und Berechnungen zwar in ihrem billigen Ermessen durch, wird dabei aber im Falle des Vorliegens einer Entscheidung eines Credit Derivatives Determination Committees der ISDA (die "**Committees**") über festzustellende Tatsachen oder Berechnungen diese Entscheidung berücksichtigen und nur in begründeten Fällen davon abgehen. Die Entscheidungen ISDA Credit Derivatives Determination Committees können auf der Website der ISDA (<http://www.isda.org/credit/>) eingesehen werden. Auf Entscheidungen von Committees hat die Emittentin keinen Einfluss. Zukünftige Anleger sollten daher bedenken, dass ihre Veranlagung in die Schuldverschreibungen sowie ihre Verluste infolge des Eintritts eines Kreditereignisses zu einem hohen Grad von den Entscheidungen eines Committees abhängig sein können.

Anleger erhalten für den Zeitraum nach Eintritt eines Kreditereignisses keine Zinsen

Anleger sollte beachten, dass der Zeitpunkt der Zahlung eines Barausgleichs oder der Berücksichtigung eines Kurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge mehrere Tage oder auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann und Anleger für den Zeitraum ab Eintritt eines Kreditereignisses keine Zinsen erhalten.

Besonderen Risiken nachrangigen Referenzverbindlichkeiten und/oder nachrangigen Lieferbaren Verbindlichkeiten

Referenzverbindlichkeiten oder Lieferbare Verbindlichkeiten können auch nachrangig sein. Der Kurs von nachrangigen Verbindlichkeit liegt in der Regel unter dem Marktwert von nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners.

Interessenkonflikte können sich nachteilig auf Anleger auswirken

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Interessenkonflikten hinsichtlich eines oder mehrerer Referenzschuldner ausgesetzt ist. Dies könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Geschäftstätigkeit der Erste Group Bank

Das Spitzeninstitut der Erste Group, die Erste Group Bank AG ("**Erste Group Bank**"), ist Österreichs älteste Sparkasse. In ihrem erweiterten Heimmarkt, der Österreich und angrenzende Länder Zentral- und Osteuropas – insbesondere die Tschechische Republik, Rumänien, die Slowakische Republik, Ungarn, Kroatien, Serbien und die Ukraine – umfasst, ist die Erste Group eine führende Bankengruppe im Retail-Geschäft. Zum 31.12.2010 hatte

die Erste Group rund 17,4 Millionen Kunden. Die Erste Group umfasst auch österreichische Sparkassen, an denen die Erste Group Bank eine Minderheitsbeteiligung oder überhaupt keine Anteile hält, deren Ergebnisse aber aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Haftungsverbund gemäß IFRS mit jenen der Erste Group konsolidiert werden.

Mit einer Bilanzsumme von EUR 205,9 Mrd auf konsolidierter - die Sparkassen aus dem Haftungsverbund einschließender - Basis zum 31.12.2010 ist die Erste Group eine der größten Bankengruppen in Österreich. Die Erste Group bietet ein komplettes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen einschließlich Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Hypothekarkreditgeschäft, Investment Banking, Wertpapierhandel und Derivatgeschäft (auf eigene und fremde Rechnung), Portfoliomanagement, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Unternehmensfinanzierung, Kapital- und Geldmarktdienstleistungen, Devisen- und Valutenhandel, Leasing und Factoring an.

Zum 31.12.2010 beschäftigte die Erste Group mit einem Netzwerk von rund 3.200 Filialen weltweit 50.272 Mitarbeiter. Die Erste Group hat einen besonderen Fokus auf ihren erweiterten Heimmarkt in Zentral- und Osteuropa und Niederlassungen in den wichtigsten internationalen Finanzzentren wie New York, London und Hongkong.

Die Erste Group Bank AG ist als Aktiengesellschaft im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen.

Die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Erste Group Bank umfassen derzeit sieben Mitglieder des Vorstands und 18 Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich sechs Vertretern des Betriebsrats. Die sechs Vertreter der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") umfassen den Staatskommissär, den Regierungskommissär für fundierte Bankschuldverschreibungen, Treuhänder für Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (Öffentliche Pfandbriefe) gemäß Hypothekbankgesetz und deren jeweilige Stellvertreter.

Grundkapital

Das Grundkapital der Erste Group Bank belief sich per 31.12.2010 auf EUR 756 Millionen und war aufgeteilt in 378,176.721 stimmberechtigte Stamm-Stückaktien.

Die Aktien der Erste Group Bank sind an der Wiener Börse (Amtlicher Handel), der Prager Börse und der Bukarester Börse gelistet und zum Handel zugelassen.

Im Jahr 2009 emittierte die Erste Group Bank Partizipationskapital in einem Gesamtnominale von EUR 1,76 Mrd; davon wurde ein Volumen von EUR 1,224 Mrd von der Republik Österreich gezeichnet; EUR 540 Mio wurden bei privaten und institutionellen Anlegern platziert.

Zum 30.06.2011 waren die größten Einzelaktionäre der Erste Group Bank DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung (25,3%) und die CaixaBank, S.A. (10,1%). Der Streubesitz (von dem die Sparkassen gemeinsam 4,2% und die Mitarbeiter der Erste Group 2,0% halten) belief sich auf 64,6%.

Finanzinformationen

Die nachstehenden Finanzinformationen stammen aus den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 und 2009.

	<u>2010</u>	<u>2009</u>
	€ Mrd (gerundet)	
Bilanzsumme	205,9	201,7

Zinsüberschuss	5,4	5,2
Jahresüberschuss vor Steuern	1,5	1,3
Jahresüberschuss (nach Steuern)	1,2	1,0
Jahresüberschuss (nach Minderheitenanteilen)	1,0	0,9

Risikofaktoren in Zusammenhang mit der Emittentin

Die Emittentin kann insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt sein, die vor einer Veranlagungsentscheidung, zusammen mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, gewissenhaft abgewogen werden sollten. Zukünftige Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die in Zusammenhang mit der Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können jedenfalls bestehen und jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf ihre Finanz- und Ertragslage haben.

- Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hatte auf die Erste Group und ihre Märkte erhebliche negative Auswirkungen.
- Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Emittentin zur Folge haben und ihre Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko).
- Die Emittentin und die Mitglieder der Erste Group sind einem erheblichen Gegenparteiausfalls- und Kreditrisiko ausgesetzt. Die Entwicklung der operativen Performance der Emittentin und der Erste Group, der Kreditausfallraten, Abschreibungen und Wertberichtigungen können deren Ergebnisentwicklung negativ beeinflussen (Kreditrisiko).
- Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin und der Erste Group negativ beeinflussen.
- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Emittentin und der Erste Group auf Länder in Zentral- und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, ist die Emittentin Währungsrisiken ausgesetzt.
- Die Emittentin und die Mitglieder der Erste Group unterliegen einem Liquiditätsrisiko.
- Die Tochtergesellschaften der Emittentin in Zentral- und Osteuropa unterliegen den im Zusammenhang mit den jeweiligen Ländern bestehenden erhöhten politischen und wirtschaftlichen Risiken.
- Es könnte sich für die Emittentin als schwierig erweisen, weitere Übernahmen durchzuführen bzw. neue Übernahmekandidaten zu finden. Bei zukünftigen Übernahmen könnten versteckte Belastungen bestehen, was eine Integration in die Erste Group erschweren könnte.
- Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, können erhebliche negative Auswirkungen auf ihr operatives Ergebnis haben.
- Es besteht ein Risiko einer verschärften Regulierung und eines stärkeren Einflusses des öffentlichen Sektors.

- Die Erste Group ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen, absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten Ereignissen ergeben (operatives Risiko).
- In den Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, ist der Konkurrenzkampf hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen.
- Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin aussetzen, herabstufen oder zurückziehen kann, wobei eine derartige Maßnahme den Marktwert und den Kurs der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen könnte.

Details zu den Risikofaktoren finden sich ab Seite 22.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Investoren sollten sich vor einer Anlageentscheidung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sorgfältig mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Jeder der in diesem Abschnitt behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und der Erste Group und deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben können. Darüber hinaus kann sich jeder der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren negativ auf den Kurswert der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger unter den Schuldverschreibungen auswirken, wodurch für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage eintreten kann.

Potenzielle Investoren sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin und/oder die Erste Group betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit der Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und der Erste Group und deren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben.

Bevor die Entscheidung, in Schuldverschreibungen zu investieren, gefällt wird, sollte ein zukünftiger Investor eine gründliche eigene Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen für den potentiellen Investor sowohl von seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, die es nicht erlauben, solch eine Entscheidung zu fällen, sollte der Investor fachmännischen Rat bei seinem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich der Eignung eines Investments in die Schuldverschreibungen gefasst wird.

Falls in diesem Kapitel nicht anders angeführt, beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Emittentin auch auf andere Unternehmen der Erste Group sowie die Erste Group als Gesamtes.

Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben wurden, negativ beeinflussen können:

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hatte auf die Erste Group und ihre Märkte erhebliche negative Auswirkungen

Als Folge der Mitte 2007 ausgebrochenen globalen Finanz- und Wirtschaftskrise wirkten sich das mangelnde Vertrauen in die internationalen Finanzmärkte und die Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen negativ auf das Geschäft und die Betriebsergebnisse der Erste Group aus und könnten ihre Finanzlage auch in Zukunft negativ beeinflussen, da die Emittentin unter anderem auch mit einem höheren Ausfallrisiko von Kreditnehmern rechnen muss. Die Erste Group erwartet für die nahe Zukunft weder eine wesentliche Verbesserung der schwierigen Bedingungen auf den internationalen Finanzmärkten noch eine deutliche Aufhellung des wirtschaftlichen Umfeldes in den Ländern, in denen die Erste Group tätig ist. Bei solchen Gegebenheiten ist nicht auszuschließen, dass für die Erste Group erhebliche negative Auswirkungen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Kapitalaufnahme sowie ihrer Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage entstehen könnten. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen beeinträchtigen und potenziell negative Auswirkungen auf den Marktwert dieser Schuldverschreibungen haben.

Marktrisiken können eine Wertminderung der Vermögenswerte der Emittentin zur Folge haben und ihre Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen (Marktrisiko)

Schwankungen auf den Anleihenmärkten (z.B. Zinssatzänderungen) und auf den Aktienmärkten (z.B. Aktienkurse) sowie Änderungen von Wechselkursen oder Warenpreisen können den Marktwert und die Liquidität der Vermögenswerte der Erste Group Bank und der Erste Group beeinflussen. Kursänderungen, die auf eine Ausweitung der Emittentenspezifischen Credit Spreads zurückzuführen sind, obwohl das Rating nicht verändert wurde (Credit Spread-Risiko), gelten ebenfalls als Marktrisiko. Der Wert des Immobilienbesitzes der Emittentin und der Erste Group unterliegt ebenfalls den Preisschwankungen am Immobilienmarkt. Derartige Entwicklungen können sich auch auf die im Investment Banking-Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge negativ auswirken und könnten ihre Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Emittentin und die Mitglieder der Erste Group sind einem erheblichen Gegenparteiausfalls- und Kreditrisiko ausgesetzt. Die Entwicklung der operativen Performance der Emittentin und der Erste Group, die Kreditausfallraten, Abschreibungen und Wertberichtigungen können deren Ergebnisentwicklung negativ beeinflussen (Kreditrisiko)

Das Kreditrisiko beinhaltet Nichtzahlungsrisiken, Länderrisiken und Ausfallsrisiken. Jede Verschlechterung der Bonität einer Gegenpartei kann zu einer Erhöhung des Kreditrisikos führen. Eine geringere Bonität einer Gegenpartei bedeutet in Zusammenhang mit einem Geschäftsfall ein höheres Nichtzahlungsrisiko. Des Weiteren ist es möglich, dass von der Gegenpartei zur Abdeckung des Kreditrisikos begebene Wertpapiere nicht ausreichen werden, um den Ausfall von Zahlungen auszugleichen, falls sich z.B. der Kurs dieser Wertpapiere verschlechtert.

Die Emittentin und die Erste Group sind einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin oder den Mitgliedern der Erste Group Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Performanceentwicklung und der Umfang von Kreditausfällen oder Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Seiten der Emittentin und der Erste Group haben unter Umständen negative Auswirkungen auf deren Ergebnisse und können zu einem die operative Tätigkeit einschränkenden Anstieg der Kapitalerfordernisse führen, und folglich die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und deren Kurswert beeinträchtigen.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin und der Erste Group negativ beeinflussen

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten der Emittentin und der Erste Group negativ beeinflussen.

Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Emittentin und der Erste Group auf Länder in Zentral- und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, ist die Emittentin Währungsrisiken ausgesetzt

Ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Emittentin und der Erste Group konzentriert sich auf Länder in Zentral- und Osteuropa, die nicht der Eurozone (wie unten definiert) angehören, und Finanztransaktionen in anderen Währungen als Euro unterliegen Fremdwährungsrisiken, die bedeutende negative Auswirkungen auf die

Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und die Zukunftsaussichten der Emittentin und der Erste Group und, in Folge, bedeutende negative Auswirkungen auf Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben können.

Die Emittentin und die Mitglieder der Erste Group unterliegen einem Liquiditätsrisiko

Die Emittentin und die Mitglieder der Erste Group unterliegen Liquiditätsrisiken, die im Fall einer Inkongruenz von Verpflichtungen und Vermögenswerten schlagend werden könnten. Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, beeinträchtigen.

Die Tochtergesellschaften der Emittentin in Zentral- und Osteuropa (CEE) unterliegen den im Zusammenhang mit den jeweiligen Ländern bestehenden erhöhten politischen und wirtschaftlichen Risiken.

Die Emittentin hat Tochtergesellschaften in einer Reihe von zentral- und osteuropäischen Ländern und erwirtschaftet einen großen Teil ihrer Erträge in dieser Region. Dadurch unterliegt die Erste Group in ihrer Geschäftstätigkeit den typischen Risiken, die für alle Regionen gelten, die sich in einem raschen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel befinden; dazu zählen unter anderem Währungsschwankungen, Devisenbeschränkungen, ein noch in Entwicklung befindliches regulatives Umfeld sowie die Gefahr von Inflation, wirtschaftlicher Rezession, lokalen Marktstörungen und Arbeitsunruhen. Das Eintreten eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann den Zugang der in dem betreffenden Land oder der entsprechenden Region ansässigen Kunden und Gegenparteien der Emittentin zu Devisen und Krediten und in der Folge deren Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Emittentin beeinträchtigen.

Zwar gelang es vielen CEE-Ländern, in denen die Emittentin über ihre Tochtergesellschaften tätig ist (die Tschechische Republik, die Slowakei, Polen und Kroatien), die Finanzkrise ohne finanzielle Hilfe von Außen zu bewältigen, doch mussten manche Länder einen wirtschaftlichen Sanierungskurs einschlagen (Ungarn, Rumänien, Ukraine) und Korrekturmaßnahmen (einschließlich Strukturreformen) beschließen. Zur Verringerung des Drucks auf ihre Außenfinanzierung und zur Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung der Ungleichgewichte musste die Hilfe des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Europäischen Union (EU) in Anspruch genommen werden. 2010 wies Ungarn einen Leistungsbilanzüberschuss auf, während das Leistungsbilanzdefizit der Ukraine durch ausländische Direktinvestitionen abgedeckt wurde. In Rumänien wurde die Lücke zwischen Leistungsbilanzdefizit und ausländischen Direktinvestitionen 2010 auf 2% des Bruttoinlandsprodukts verringert. Vor der Krise hatte sie mehr als 8% betragen. In einigen Ländern erschwerte die Abwertung der Landeswährung den Kreditnehmern die Rückzahlung von Fremdwährungskrediten. In Schwierigkeiten geratene Kreditnehmer mussten in diesen Ländern die Hilfe ihrer Banken in Form von Kreditumschuldungen in Anspruch nehmen. Diese beinhalteten Laufzeitverlängerungen und eine Senkung der Ratenzahlungen über einen begrenzten Zeitraum (sämtliche in diesem Absatz enthaltenen Informationen basieren auf internem Research der Erste Group und sind nicht als Analysen zu verstehen).

Alle genannten Risiken könnten negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Erste Group und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Es könnte sich für die Emittentin als schwierig erweisen, weitere Übernahmen durchzuführen bzw. neue Übernahmekandidaten zu finden. Bei zukünftigen Übernahmen könnten versteckte Belastungen bestehen, was eine Integration in die Erste Group erschweren könnte

Im Rahmen der in Zentral- und Osteuropa verfolgten Strategie könnte sich die Emittentin dafür entscheiden, zur Fortsetzung des Wachstums der Erste Group weitere Übernahmen

durchzuführen. Neben kartell- oder sonstigen rechtlichen Bedingungen, die derartige Übernahmen schwierig gestalten könnten, können bei jedem übernommenen Unternehmen unbekannt tatsächliche oder potenzielle Belastungen bestehen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihr Geschäft durch selektive Übernahmen erfolgreich auszuweiten, wird unter anderem davon abhängen, ob sie geeignete Übernahmekandidaten oder Investitionschancen finden und die entsprechenden Transaktionen erfolgreich abschließen kann. Die Emittentin wird jedoch unter Umständen nicht imstande sein, ähnliche Wachstumsraten wie in der Vergangenheit zu erzielen. Außerdem kann sich die Integration übernommener Unternehmen schwierig gestalten, womit die Emittentin eventuell nicht die erwarteten Synergien oder sonstige erwartete Vorteile realisieren kann. Misserfolge dieser Art könnten das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen.

Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in den Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, können wesentliche negative Auswirkungen auf ihr operatives Ergebnis haben

Änderungen bestehender Gesetze und/oder Verordnungen insbesondere hinsichtlich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten oder sonstigen von der Emittentin durchgeführten Transaktionen in den Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, können wesentliche negative Auswirkungen auf die Erste Group haben. Neben Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds können zudem auch die Umsetzung neuer Verordnungen, wie etwa jener über ein neues Rahmenwerk zur Eigenkapitalausstattung – bekannt unter der Bezeichnung Basel II bzw. Basel III – oder Änderungen der Bilanzierungsvorschriften bzw. deren Anwendung die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen, da die Umsetzung und Einhaltung derartiger Richtlinien Kosten verursachen kann, die derzeit nicht genau abschätzbar sind. Es wird allgemein erwartet, dass es zu einer wesentlich stärkeren staatlichen Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzindustrie kommen wird, was höhere Eigenkapitalanforderungen, strengere Offenlegungsstandards und Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Arten von Transaktionsstrukturen beinhalten wird.

So verabschiedete etwa der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht anlässlich seiner Sitzung vom 8.-9. Dezember 2009 ein Reformpaket ("Basel III" genannt), das zwei Vorschläge bezüglich Kapital ("Kapitalvorschlag") und Liquidität ("Liquiditätsvorschlag") beinhaltet. Im Dezember 2010 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht den Text der Basel III-Anforderungen in zwei Dokumenten: „A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“ und „International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“. Das Rahmenwerk von Basel III enthält sowohl mikro- als auch makro-prudenzielle Elemente und fordert eine höhere and qualitativere Kapitalausstattung, eine bessere Risikoabdeckung, die Einführung einer Verschuldungskennziffer (Leverage Ratio) als zusätzliche Anforderung neben der geforderten Kapitalunterlegung, Maßnahmen zum Aufbau von Kapital, auf das in akuten Stressfällen zurückgegriffen werden kann, und die Einführung von zwei globalen Liquiditätsstandards. Das Basel III Rahmenwerk sieht bis Ende 2018 verschiedene Übergangsbestimmungen vor, mit denen die neuen Standards allmählich eingeführt werden sollen. Diese Übergangsbestimmungen sollen auch zur Beurteilung der Ausgestaltung des Rahmenwerks und zur Kalibrierung herangezogen werden. Allfällige Anpassungen sollen bis zum ersten Halbjahr 2017 durchgeführt werden.

Die Umsetzung des endgültigen Basel III-Rahmenwerks könnte weitere Kapitalzufuhren an Mitglieder der Erste Group erforderlich machen oder die Erste Group dazu zwingen, Transaktionen durchzuführen, die andernfalls nicht Teil der gegenwärtigen Konzernstrategie wären. Sie könnten die Erste Group auch daran hindern, bestehende Geschäftssegmente weiterzuführen, Art oder Umfang der Transaktionen, die die Erste Group durchführen kann, einschränken, die Zahlung von Dividenden durch Mitglieder der Erste Group an die Erste Bank begrenzen oder Zinsen und Gebühren, die die Erste Group für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich könnten für die Erste Group wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungspraktiken in Märkten, in denen die Erste Group tätig ist, können ihre Finanzlage und ihre Betriebserträge daher negativ beeinflussen.

Es besteht ein Risiko einer verschärften Regulierung und eines stärkeren Einflusses des öffentlichen Sektors.

Die jüngsten Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme verschiedener Regierungs- und Aufsichtsbehörden im Finanzsektor und im operativen Bereich von Finanzinstitutionen geführt. Insbesondere haben Regierungs- und Regulierungsbehörden in der Europäischen Union und in Österreich Finanzinstituten – darunter auch der Erste Group Bank – zusätzliches Kapital und Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt und setzen daneben auch andere Maßnahmen um, wie zum Beispiel eine verschärfte Regulierung des jeweiligen Bankensektors und die Einführung zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen (zu Details zu Basel III siehe auch den obigen Abschnitt über Risikofaktoren). Wo der Staat direkt in ein Finanzinstitut investiert, ist es durchaus möglich, dass er auch in die unternehmerischen Entscheidungen des Instituts eingreift.

In Zusammenhang mit der Zeichnung von Partizipationskapital durch die Bundesrepublik Österreich schlossen die Erste Group Bank und Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG mit der Republik Österreich eine Grundsatzvereinbarung ab. Die Grundsatzvereinbarung enthält gewisse gegenüber der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Emission des genannten Partizipationskapitals und der Geschäftsführung der Erste Group Bank und der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG eingegangene Auflagen und Verpflichtungen sowie der Republik Österreich zustehende Rechte, die durch Vertragsstrafen abgesichert sind und solange in Kraft bleiben, wie die Republik Österreich das Partizipationskapital hält. Es ist nicht auszuschließen, dass die Republik Österreich von den ihr im Rahmen der Grundsatzvereinbarung gewährten Rechten auf eine Weise Gebrauch macht, die für die Emittentin und/oder die Erste Group und/oder die Inhaber von Schuldverschreibungen nachteilig ist.

Weiters bleibt ungewiss, welche Auswirkungen ein insgesamt strengeres regulatorisches Umfeld auf Finanzinstitute wie die Erste Group Bank haben würde.

Die Erste Group ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operatives Risiko).

Die Erste Group ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu solchen operativen Risiken zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund von ungünstigen gesamtwirtschaftlichen oder branchenspezifischen Trends. Auch eine Rufschädigung der Emittentin auf Grund des Eintritts eines solchen Ereignisses fällt in diese Risikokategorie.

Operatives Risiko ist Bestandteil aller Tätigkeiten der Emittentin und kann nicht eliminiert werden. Insbesondere sollten Investoren beachten, dass die Erste Group – wie andere Banken auch – zunehmend von hochkomplexen Informationstechnologiesystemen ("IT-Systemen") abhängig ist. Die Funktionsfähigkeit von IT-Systemen kann durch verschiedene Probleme, wie etwa eine Verseuchung mit Computerviren, böswillige Hackerangriffe, physische Schäden an betriebswichtigen IT-Zentren sowie Fehlfunktionen von Software und

Hardware beeinträchtigt werden.

Des Weiteren ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin wesentlich von ihrer Geschäftsführung und von Schlüsselkräften abhängig. Es besteht das Risiko, dass die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. Schlüsselarbeitskräfte der Emittentin in Zukunft nicht zur Verfügung stehen werden.

Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, beeinträchtigen.

In den Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, ist der Konkurrenzkampf hart und kann sich in Zukunft noch wesentlich verschärfen.

Internationale Banken wie die Emittentin stehen in einem harten Wettbewerb, der sich unter anderem wegen des unter österreichischen Banken in naher Zukunft erwarteten Konsolidierungsprozesses wohl noch weiter verschärfen wird. Neben den inländischen Konkurrenzunternehmen können in Österreich sowie in Zentral- und Osteuropa auch weitere internationale Banken auf dem Markt auftreten und damit die Gewinnmargen der Emittentin unter Druck bringen.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating der Emittentin aussetzen, herabstufen oder zurückziehen kann, wobei eine derartige Maßnahme den Marktwert und den Kurs der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen könnte

Das Risiko hinsichtlich der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen als Emittentin der Schuldverschreibungen zu erfüllen (Liquiditätsrisiko) kommt unter anderem im Rating der Emittentin zum Ausdruck.

Ein Rating stellt die Bewertung der Bonität einer Emittentin durch eine Ratingagentur dar – d.h. eine Prognose oder einen Hinweis über mögliche Kreditausfälle auf Grund von Insolvenz, Zahlungsverzögerungen oder nicht zur Gänze geleisteter Zahlungen an die Investoren. Es ist keine Empfehlung für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren. Die Ratingagentur kann ein Rating insbesondere aussetzen, herabstufen oder zurückziehen. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung kann den Marktwert und den Kurs der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen. Eine Herabstufung des Ratings kann auch den Zugang zu Kapital erschweren und damit die Finanzierungskosten erhöhen.

Europäische regulierte Investoren unterliegen bezüglich der Verwendung von Bonitätsratings für regulatorische Zwecke den Beschränkungen der Verordnung (EG) 1060/2009 über Ratingagenturen (CRAs), sofern die Ratings nicht von einer in der EU etablierten und gemäß der Verordnung über Ratingagenturen registrierten Ratingagentur erstellt wurden (und die Registrierung nicht entzogen oder ausgesetzt wurde), wobei während der Bearbeitung des Registrierungsantrags unter gewissen Umständen Übergangsbestimmungen gelten. Eine solche allgemeine Beschränkung wird auch im Fall von Bonitätsratings gelten, die von nicht in der EU ansässigen Ratingagenturen vergeben werden, sofern die jeweiligen Ratings nicht von einer in der EU registrierten Ratingagentur bestätigt werden oder die jeweilige nicht in der EU ansässige Ratingagentur nicht gemäß der Verordnung über Ratingagenturen zertifiziert wurde (und eine solche Bestätigung bzw. Zertifizierung weder entzogen noch ausgesetzt wurde). Die in diesem Prospekt genannten Ratingagenturen, Fitch Ratings, Moody's Investors Service, Inc. und Standard & Poor's, haben einen Antrag auf Registrierung als registrierte Ratingagentur gemäß der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen gestellt. Moody's Investors Service, Inc. ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift One Canada Square, Canary Wharf, London E14 5FA, England. Fitch Ratings ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift in North Colonnade, London E14 5GN, England. Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., ist beim Companies House in England registriert und hat die

Geschäftsanschrift 20 Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LH, England.

Faktoren, die zur Beurteilung der Risiken, die mit den im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich sind:

Die Entscheidung eines jeden potentiellen Anlegers, die Schuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Schuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Anleger sollten fachkundige Beratung zu den Schuldverschreibungen, den mit ihnen verbundenen Risiken und ihrer Ausstattung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden und keinesfalls eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können.

Jeder potenzielle Anleger, der eine Anlage in Schuldverschreibungen beabsichtigt, muss die Eignung dieses Wertpapiers unter Berücksichtigung seiner eigenen Umstände bestimmen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ausreichend Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine qualifizierte Bewertung der jeweiligen Schuldverschreibungen und der entsprechenden Referenzschuldner, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt oder gegebenenfalls einem Nachtrag enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer derartigen Anlage auf das Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage prüfen zu können;
- (iii) ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen tragen zu können, auch in Fällen, in denen die Währung für die Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen eine andere als die Währung des potenziellen Anlegers ist;
- (iv) die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Reaktionen etwaiger maßgeblicher Kennzahlen und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (v) in der Lage sein, (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters), mögliche Szenarien für wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsen und sonstige Faktoren zu prüfen, die seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, beeinträchtigen können.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente, die von Anlegern gekauft werden können, um Renditen bei gleichzeitiger Übernahme eines wohl verstandenen, maßvollen und angemessenen Risikos in das Gesamtportfolio zu steigern. Ein potenzieller Anleger sollte nur dann in diese komplexen Finanzinstrumente investieren, wenn er die Fachkenntnis besitzt, (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters) zu prüfen, wie sich die Schuldverschreibungen unter veränderten Bedingungen wertmäßig entwickeln werden, welche Auswirkungen sich daraus für den Wert der Schuldverschreibungen ergeben können und welche Auswirkungen diese Anlage auf das Gesamtanlageportfolio des potenziellen Anlegers haben wird.

Für die Inhaber von Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass die Emittentin zum Teil oder zur Gänze nicht in der Lage ist, für die Schuldverschreibungen allfällige Zins- und/oder Rückzahlungen zu leisten (Kreditrisiko)

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin zum Teil oder zur Gänze unmöglich ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen die Emittentin auf Grund der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der

Emittentin, umso höher ist das Ausfallrisiko (siehe auch den obenstehenden Abschnitt "Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen beeinträchtigen können"). Wird das Kreditrisiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze nicht leistet.

Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko)

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos hinsichtlich der Emittentin bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität und das Rating der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen positiven oder einen negativen Einfluss entfalten.

Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was den Kurs der Schuldverschreibungen sinken lassen würde.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Schuldverschreibungen bezahlten Zinsen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko)

Ein Antrag auf Zulassung des Programms und/oder der Schuldverschreibungen zu den Märkten (wie oben definiert), die auf der von der Europäischen Kommission herausgegebenen Liste der geregelten Märkte angeführt sind, wird gestellt. Weiters ist gemäß den Bestimmungen des Programms auch eine Notierung der Schuldverschreibungen an einem anderen Markt oder an einer anderen Börse, aber auch der Verzicht auf jegliche Notierung möglich.

Unabhängig von einer allfälligen Notierung der Schuldverschreibungen gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Der Umstand, dass eine Notierung der Schuldverschreibungen möglich ist, erhöht deren Liquidität gegenüber nicht notierten Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Kursinformationen für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen,

für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, bieten, zu verkaufen. Dies gilt insbesondere für Schuldverschreibungen, die auf Zins-, Währungs- oder Marktrisiken besonders empfindlich reagieren, für bestimmte Anlageziele oder -strategien erstellt wurden oder eigens strukturiert wurden, um den Veranlagungserfordernissen bestimmter Anlegerklassen gerecht zu werden. Schuldverschreibungen dieser Art hätten generell einen eingeschränkten Sekundärmarkt und würden eine höhere Kursvolatilität als konventionelle Schuldtitel aufweisen. Illiquidität kann schwerwiegende negative Aufwirkungen auf den Marktwert von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird

Notieren die Schuldverschreibungen auf einem oder mehreren (geregelten oder unregulierten) Märkten, kann die Notierung der Schuldverschreibungen – abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen – von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder –unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleger die damit verbundenen Risiken auf jeden Fall tragen müssen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen nicht verkaufen können und dass die Börsenkurse der Schuldverschreibungen deren Wert nicht entsprechend widerspiegeln. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren; wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Investoren.

Inhaber von Schuldverschreibungen können bei Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt sein (Marktpreisrisiko)

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Schwankungen der Marktzinsen, der Politik der Zentralbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für den Inhaber der Schuldverschreibungen besteht daher das Risiko, dass die Marktpreise seiner Schuldverschreibungen eine ungünstige Entwicklung nehmen, wobei das Risiko schlagend wird, wenn der Inhaber die Schuldverschreibungen vor der endgültigen Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen verkauft.

Falls die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit getilgt werden, trägt der Inhaber dieser Schuldverschreibungen Risiken, wie etwa das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite erzielt als erwartet (Risiko der vorzeitigen Tilgung)

Aus dem Konditionenblatt geht hervor, ob die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vor einer eventuellen Fälligkeit zurückzurufen (optionales Kündigungsrecht) oder ob die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines im Konditionenblatt

festgelegten Ereignisses vorzeitig getilgt werden (ein eine vorzeitige Tilgung auslösendes Ereignis). Wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit tilgt oder die Schuldverschreibungen auf Grund eines Ereignisses, das eine vorzeitige Tilgung auslöst, vorzeitig getilgt werden, trägt der Inhaber dieser Schuldverschreibungen das Risiko, dass seine Anlage auf Grund der vorzeitigen Tilgung eine geringere Rendite abwirft als erwartet. Die Emittentin kann ihr optionales Rückrufrecht ausüben, wenn die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten fällt, was bedeutet, dass der Anleger den für die Schuldverschreibungen erhaltenen Tilgungserlös eventuell nur mit geringerer Rendite reinvestieren kann.

Anleger sollten beachten, dass Inhaber von Schuldverschreibungen dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Inhaber von Schuldverschreibungen, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. In den Konditionenblättern von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleger begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist) die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten angeben (Punkt 17(v) "Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht"). Dies soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die jeweilige Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlichen der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Anleger, die eine Veranlagung in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ausgeschlossen sind, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Inhabern solcher Schuldverschreibungen nicht zu.

Es besteht ein Risiko, dass Inhaber von Schuldverschreibungen nicht in der Lage sind, Erlöse aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen (Wiederveranlagungsrisiko)

Inhaber von Schuldverschreibungen tragen gegebenenfalls das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen zufließenden Zinsen oder Dividenden im Falle einer vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibungen nicht so reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den getilgten Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

Inhaber von fix verzinslichen Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kurs dieser Schuldverschreibungen auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt

Inhaber von fixverzinslichen Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt. Während der nominelle Zinssatz von fix verzinslichen Schuldverschreibungen, wie im Konditionenblatt festgelegt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fix ist, ändert sich auf dem Kapitalmarkt der aktuelle Zinssatz für die gleiche Laufzeit (der "**Marktzinssatz**") üblicherweise täglich.

Mit den Schwankungen des Marktzinssatzes ändert sich auch der Kurs der fix verzinslichen Schuldverschreibungen, allerdings üblicherweise in gegenläufiger Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, sinkt der Kurs von fix verzinslichen Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz sinkt, steigt der Kurs von fix verzinslichen Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinssatz entspricht.

Behält der Inhaber von fixverzinslichen Schuldverschreibungen diese bis zum Ende der Laufzeit, sind für ihn derartige Schwankungen des Marktzinssatzes ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen letztlich zum festgelegten Rückzahlungsbetrag, meist dem Nennwert der Schuldverschreibungen, getilgt werden. Das gleich gilt für Schuldverschreibungen mit steigender (Step-Up Notes) oder fallender (Step-Down Notes) Verzinsung, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

Inhaber von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge

Variabel verzinsten Schuldverschreibungen sind häufig volatile Kapitalanlagen. Ein Inhaber von variabel verzinsten Schuldverschreibungen trägt das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Schwankende Zinsniveaus machen es unmöglich, den Ertrag von variabel verzinsten Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen.

Sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren oder sonstige Hebel Faktoren, Ober- oder Untergrenzen (*Caps* oder *Floors*) oder eine Kombination solcher Merkmale oder von Merkmalen ähnlicher Art enthalten, kann sich der Marktwert volatiler gestalten als jener von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die solche Merkmale nicht enthalten. Wird die Höhe der zu zahlenden Zinsen in Verbindung mit einem Multiplikator von größer als eins oder durch Bezugnahme auf einen sonstigen Hebel Faktor bestimmt, erhöht sich die Auswirkung von Schwankungen der Zinssätze auf die zu zahlenden Zinsen. Wurde eine Obergrenze festgelegt, wird die Höhe der Zinsen niemals darüber hinaus steigen, womit der Inhaber nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über die Obergrenze hinaus gehenden Entwicklung zu profitieren. Die Rendite könnte daher beträchtlich niedriger als jene von ähnlichen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Obergrenze ausfallen.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fix und variabel verzinsten Perioden sind sowohl dem oben beschriebenen Risiko von fixverzinsten als auch dem oben beschriebenen Risiko von variabel verzinsten Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Der Marktwert von Inverse/Reverse Floaters (umgekehrt variabel verzinslicher Schuldverschreibungen) ist volatiler als der Marktwert konventionellerer variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die auf dem selben Referenzzinssatz basieren

Inverse Floaters (auch Reverse Floaters genannt) haben einen Zinssatz, der als Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem variablen Referenzzinssatz, wie etwa der Euro Inter-bank Offered Rate ("**EURIBOR**") oder der London Inter-bank Offered Rate ("**LIBOR**") errechnet wird, was bedeutet, dass der Zinsertrag derartiger Schuldverschreibungen sinkt, wenn der Referenzzinssatz steigt. Der Marktwert von Inverse Floaters ist üblicherweise volatiler als der Marktwert konventionellerer variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die

(bei sonst vergleichbaren Bedingungen) auf demselben Referenzzinssatz basieren. Inverse Floaters sind volatil, da ein Ansteigen des Referenzzinssatzes nicht nur die für die Schuldverschreibungen zu bezahlenden Zinsen verringert, sondern unter Umständen auch auf ein Ansteigen des herrschenden Zinsniveaus reagiert, was den Marktwert solcher Schuldverschreibungen noch weiter negativ beeinflussen kann.

Veränderungen in den Marktzinssätzen haben auf die Kurse von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Kurse gewöhnlicher Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen schütten keine laufenden Zinsen aus, sondern werden mit einem Abschlag von ihrem Nominalwert begeben. An Stelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen Rückzahlungsbetrag und Ausgabekurs den Zinsertrag bis zum Ende der Laufzeit dar und spiegelt den Marktzinssatz wider. Ein Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Kurs derartiger Schuldverschreibungen auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der Kurs von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatil als der Kurs von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinssatzes stärker als verzinste Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

Im Falle einer Obergrenze wird ein Inhaber einer Schuldverschreibung nicht in der Lage sein, über diese Obergrenze hinaus von einer günstigen Entwicklung zu profitieren.

Ist der Zinssatz einer Emission von Schuldverschreibungen nicht fix, sondern wird er entsprechend der im Konditionenblatt dargestellten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt, kann eine solche Emission auch eine Obergrenze (*Cap*) beinhalten. Wurde eine Obergrenze festgelegt, wird die Höhe der Zinsen niemals darüber hinaus steigen, womit der Inhaber nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über die Obergrenze hinaus gehenden Entwicklung zu profitieren. Die Rendite könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich strukturierter Schuldverschreibungen ohne Obergrenze.

Die Möglichkeit von Interessenskonflikten ist gegeben

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen emittieren nicht nur Schuldverschreibungen, sondern verfügen daneben über weitere Geschäftsbereiche, die selbstständig mit Unternehmen in Geschäftsbeziehung stehen, die Referenzschuldner der Schuldverschreibungen sein können. Es ist nicht auszuschließen, dass von diesen selbstständigen Geschäftsbereichen getroffene Entscheidungen auf einen den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Referenzschuldner negativen Einfluss nehmen können.

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies das Verlustrisiko deutlich erhöhen

Wird von einem Anleger zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen ein Kredit, ein Darlehen oder eine andere Fremdfinanzierung verwendet und geraten die Schuldverschreibungen danach in Verzug oder sinkt ihr Kurs deutlich, kann der Anleger nicht nur einen möglichen Verlust seiner Kapitalanlage erleiden, sondern wird auch die Kreditrückzahlung und die dafür anfallenden Zinszahlungen zu leisten haben. Ein Kredit, ein Darlehen oder eine andere Fremdfinanzierung kann das Verlustrisiko wesentlich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass sie in der Lage sein werden, die Rückzahlung des Fremdkapitals oder die dafür anfallenden Zinsen aus den Gewinnen einer Transaktion oder dem Ertrag aus Schuldverschreibungen zu leisten. Anleger sollten vielmehr vor einer Veranlagung ihre finanzielle Lage dahingehend prüfen, ob sie in der Lage sind, Zinsen für die Fremdfinanzierung zu zahlen sowie die Fremdfinanzierung auf Aufforderung zurückzuzahlen und bedenken, dass sie statt einer Realisierung von Gewinnen unter Umständen auch Verluste erleiden können.

Mit dem Kauf und dem Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen. Diese Nebenkosten können den Ertrag aus dem Besitz der Schuldverschreibungen wesentlich und bis auf Null reduzieren. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden.

Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren.

Investoren müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen

Die Schuldverschreibungen werden über die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Investoren müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Clearingsystems verlassen.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden

Zinszahlungen für Schuldverschreibungen bzw. von einem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Investoren im Allgemeinen werden unter "Besteuerung" beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen einzelnen Anleger von der für Anleger im Allgemeinen beschriebenen Situation unterscheiden. Potenzielle Anleger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zuungunsten der Anleger ändern.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen werden österreichischem Recht unterliegen. Anleger sollten daher beachten, dass das geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet wie ihr eigenes Recht. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Prospektdatum üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden.

RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DER KREDITEREIGNISABHÄNGIGKEIT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Rückzahlung, und allenfalls auch die Verzinsung, der Schuldverschreibungen ist vom Nichteintreten eines oder mehrerer Kreditereignisse bei einem oder mehreren Referenzschuldern abhängig

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind im Hinblick auf die Rückzahlung, und wenn dies im Konditionenblatt angeführt ist, auch hinsichtlich des Zinsendienstes, dem Risiko ausgesetzt, dass im Hinblick auf den (die) im Konditionenblatt angeführten Referenzschuldner eines oder mehrere Kreditereignisse, wie jeweils im Konditionenblatt spezifiziert, eintreten. Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den bzw einen der Referenzschuldner im Konditionenblatt bestimmte, aus Sicht ihrer Gläubiger wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen (oder deren Eintritt droht), die insbesondere die Bonität eines Referenzschuldners nachteilig beeinflussen. Die auf die jeweiligen Schuldverschreibungen anwendbaren Kreditereignisse sind unter Punkt 28 ("Kreditereignis") des Konditionenblatts angegeben und unter §6(1) der Emissionsbedingungen bei der Definition des Kreditereignisses näher beschrieben.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf die in Punkt 40 des Konditionenblattes ("Anzahl der Referenzschuldner hinsichtlich derer ein Kreditereignis eintreten muss, um zur kreditereignisabhängigen Rückzahlung zu führen") angegebene Anzahl an Referenzschuldern werden die Schuldverschreibungen je nach den Angaben in Punkt 13 ("Rückzahlungsart") am kreditbezogenen Rückzahlungstermin, wie in Punkt 27 des Konditionenblattes ("Kreditbezogener Rückzahlungstermin") zum kreditbezogenen Rückzahlungsbetrag ("Erfüllung durch Zahlung eines Geldbetrages"), wie gegebenenfalls in Punkt 26 des Konditionenblattes ("Kreditbezogener Rückzahlungsbetrag") angegeben, oder durch Lieferung der dem Andienungsbetrag entsprechenden Lieferbaren Verbindlichkeiten ("Erfüllung durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten"), wie gegebenenfalls in Punkt 31 des Konditionenblattes ("Lieferbare Verbindlichkeiten") angegeben, zurückgezahlt und soweit im Konditionenblatt nichts anderes angegeben ist besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zinsen für die zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses laufende Zinsperiode oder eine folgende Zinsperiode zu zahlen. Die Rendite der Schuldverschreibungen kann deshalb deutlich unter der marktüblichen Rendite für Anlagen mit vergleichbarer (Rest-)Laufzeit liegen.

Im Falle einer Erfüllung durch Zahlung eines Geldbetrages wird der kreditbezogene Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von dem typischerweise erheblich gefallenem Wert der entsprechenden Referenzverbindlichkeit berechnet und daher ist diesfalls mit einer sehr geringen Höhe des kreditbezogenen Rückzahlungsbetrags im Vergleich zum investierten Kapital zu rechnen.

Bei Erfüllung durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten erfolgt die kreditereignisabhängige Rückzahlung durch Lieferung von aufgrund des Kreditereignisses typischerweise erheblich im Wert gefallenem Lieferbaren Verbindlichkeiten des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses besteht somit die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Anleger nur einen geringen Bruchteil des erworbenen Nennbetrages bzw Nennwertes der Schuldverschreibungen zurückerhalten oder einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie Zinsverluste erleiden.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keine Rückgriffsrechte gegenüber den Referenzschuldern

Die Schuldverschreibungen begründen kein Rechtsverhältnis zwischen den Schuldverschreibungsinhabern und den Referenzschuldern und weder die Emittentin noch die Schuldverschreibungsinhaber haben Eigentums- oder Sicherungsrechte oder –berechtigungen an oder in Bezug auf die Referenzverbindlichkeiten. Im Verlustfall haben Anleihegläubiger keinen Rückgriffsanspruch gegen die Referenzschuldner.

Investoren müssen die Bonität des (der) Referenzschuldner(s) selbst beurteilen und tragen das Risiko einer diesbezüglichen Fehleinschätzung

Weder die Emittentin noch die Erste Group oder eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichert die Bonität eines Referenzschuldners oder sonst zu, dass hinsichtlich eines Referenzschuldners kein Kreditereignis eintritt, oder übernimmt hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied der Erste Group eine Finanzanalyse zu einem Referenzschuldner veröffentlichen sollte. Es besteht daher das Risiko, dass ein Anleger in Folge einer Fehleinschätzung der Bonität von Referenzschuldner(n) die gesamte Veranlagungssumme oder einen Teil davon verliert und Schuldverschreibungsinhaber können sich diesfalls nicht an die Emittentin oder Mitglieder der Erste Group wenden.

Schuldverschreibungsinhaber dürfen sich nicht auf allenfalls im Konditionenblatt angegebene Ratings der Referenzschuldner verlassen und die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Ratings

Im Konditionenblatt können Bonitätsbewertungen der festgelegten Referenzschuldner von privaten Institutionen wiedergegeben werden, wie beispielsweise von Moody's Investor Services, Inc. ("**Moody's**"), Standard and Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc. ("**S&P**"), Fitch Ratings ("**Fitch**") oder einem anderen Unternehmen, das Bonitätsbewertungen abgibt (jeweils eine "**Ratingagentur**"). Ratingagenturen befassen sich schwerpunktmäßig mit der Beurteilung der Bonität von Unternehmen und der Sammlung relevanter Daten zu diesen Unternehmen. Die Bonität eines Schuldners bezeichnet seine Fähigkeit, die mit einer Verbindlichkeit verbundenen Zahlungsverpflichtungen vollständig und rechtzeitig zu erfüllen. In Abhängigkeit von der Einschätzung der Bonität des geprüften Unternehmens vergeben die Ratingagenturen ein sogenanntes "Rating". Mit Hilfe von Ratingskalen wird die Klassifizierung von Unternehmen, die als Emittenten am Kapitalmarkt auftreten oder auftreten wollen, vorgenommen.

Ratings stellen trotz ihrer weit verbreiteten Anwendung lediglich komprimierte Bewertungsgrößen der Bonität von Unternehmen dar. Die Einflussgrößen für das Zustandekommen von Ratings sind großteils intransparent, da das Rating u.a. von den vom zu beurteilenden Unternehmen an die Ratingagentur gelieferten Informationen und deren Vollständigkeit und Qualität, von der jeweiligen Ratingmethodologie und von der individuellen Analystenmeinung abhängt. Ratingagenturen weisen üblicherweise ausdrücklich darauf hin, dass ihre Ratings lediglich als Unterstützung und nicht als Ersatz für eigene Analysen dienen sollen.

Folglich sollen Schuldverschreibungsinhaber im Falle der Angabe eines Ratings für einen Referenzschuldner dieses nur als Anhaltspunkt zur Bonität dieses Referenzschuldners nehmen und keinesfalls eine eigene gründliche Analyse der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses im Hinblick auf diesen Referenzschuldner unterlassen.

Eine Änderung des Referenzschuldners bzw der Zusammensetzung der Referenzschuldner kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses und damit eines Totalverlusts des vom Schuldverschreibungsinhaber veranlagten Kapitals deutlich erhöhen

Ereignisse in der Sphäre (eines) der Referenzschuldner, wie beispielsweise eine Fusion, können dazu führen, dass (einer) der Referenzschuldner nicht mehr mit seiner wirtschaftlichen Lage vor dieser Änderung vergleichbar ist und es kann dadurch zu einer gravierenden Änderung der Bonität des (der) betroffenen Referenzschuldner(s) kommen, die die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses deutlich erhöhen kann. Das aus solchen Änderungen in der Sphäre von Referenzschuldnern resultierende Risiko tragen die Schuldverschreibungsinhaber.

Eine Ersetzung von Referenzverbindlichkeiten kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schuldverschreibungsinhaber haben

Unter bestimmten in den Emissionsbedingungen (siehe dazu die Definition der Ersatz-Referenzverbindlichkeit in §6(1)) vorgesehenen Umständen kann eine Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt werden. Falls keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit identifiziert werden kann, kann dies gemäß den Emissionsbedingungen zum Erlöschen der Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen führen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Totalverlust.

Der Markt für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ist besonders volatil und diese Marktvolatilität sowie andere Faktoren können den Marktwert der Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen

Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität zumindest eines Referenzschuldners verschlechtern, so kann dies – auch ohne dass der Eintritt eines Kreditereignisses unmittelbar bevorsteht oder droht – einen erheblichen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben (siehe dazu auch nachstehend "Korrelationsrisiken bei mehreren Referenzschuldnern").

Weiters ist der Marktwert der Schuldverschreibungen abhängig von der Entwicklung der Marktwerte von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den bzw die Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits der Volatilität. Die Marktwertentwicklung in Bezug auf die betreffenden Kreditderivate kann sich dabei von der Marktwertentwicklung der Schuldverschreibungen im Zuge einer Bonitätsverschlechterung des bzw eines Referenzschuldners unterscheiden und kann eine negative Marktwertentwicklung der Schuldverschreibungen noch verstärken.

Die Marktwertentwicklung von Kreditderivaten ist nicht nur von der Bonitätserwartung hinsichtlich der betreffenden Referenzschuldner abhängig, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Marktwert der Schuldverschreibungen aufgrund allgemeiner Veränderungen im gesamten Kreditderivatemarkt negativ entwickelt, auch wenn hinsichtlich des bzw der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) keine Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

Im Falle von Schuldverschreibungen, bei denen hinsichtlich mehr als eines Referenzschuldners ein Kreditereignis eintreten muss, um zur kreditereignisabhängigen Rückzahlung zu führen, kann bereits der Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich eines Kreditereignisses in Bezug auf einen einzigen Referenzschuldner erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Bei Erfüllung durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten bestehen besondere Risiken

Falls im Konditionenblatt bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung die Erfüllung durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten des (eines der) betreffenden Referenzschuldners vorgesehen ist, kann für die Ermittlung der Anzahl der zu liefernden Verbindlichkeiten vor allem deren Nennbetrag im Verhältnis zum Nennbetrag bzw Nennwert der Schuldverschreibungen maßgeblich sein. Der Marktwert der zu liefernden Verbindlichkeiten, der nach Eintritt des Kreditereignisses typischerweise massiv fällt, bleibt dagegen außer Betracht.

Kommt es nach Eintritt eines Kreditereignisses zur Lieferung Lieferbarer Verbindlichkeiten, so werden letztere regelmäßig hinsichtlich ihrer Restlaufzeit nicht der ursprünglich vorgesehenen verbleibenden Restlaufzeit der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses entsprechen. Dies bedeutet, dass der Anleger eine Änderung seines ursprünglichen Investitionshorizonts erfährt. Weiters ist der Marktwert der gelieferten Verbindlichkeiten mit langer Laufzeit im Verhältnis zu ihrem Nominalwert geringer als bei Verbindlichkeiten mit kürzerer Laufzeit. Zudem ergibt sich bei einer Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten mit einer längeren Restlaufzeit als jene der Schuldverschreibungen zum

Eintritt des Kreditereignisses ein im Vergleich zum ursprünglichen Investment erhöhtes Risiko aus einem möglichen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus nach der Lieferung derartiger Lieferbarer Verbindlichkeiten. Diese Risiken muss der Anleger tragen.

Im Falle der Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung trägt der Anleger das Risiko des Marktwertverfalls der Lieferbaren Verbindlichkeiten.

Bei Lieferbaren Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als Euro lauten, sind Anleger zusätzlich dem Risiko von Wechselkurschwankungen ausgesetzt.

Anleger sind dem Risiko eingeschränkter Liquidität von Lieferbaren Verbindlichkeiten ausgesetzt

Lieferbare Verbindlichkeiten können über keine oder eine eingeschränkte Liquidität verfügen. Die Liquidität einer Lieferbaren Verbindlichkeit ändert sich im Allgemeinen mit Fluktuationen des zugrunde liegenden Marktes, volkswirtschaftlichen Bedingungen, nationalen und internationalen politischen Entwicklungen, der Entwicklung in einer bestimmten Branche und der Bonität des betreffenden Referenzschuldners.

Die Lieferbare Verbindlichkeit kann weiters Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen unterliegen und illiquide sein. Insbesondere kann nach Eintritt eines Kreditereignisses gerade auch die eingeschränkte Liquidität einer Lieferbaren Verbindlichkeit zu einer Verringerung ihres Marktwertes führen.

Anleger sind von den Entscheidungen des "ISDA Credit Derivatives Determination Committee" abhängig

Die International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") hat zum Zweck der Beschlussfassung über Themen und Fragen in Verbindung mit Kreditderivaten und von der ISDA organisierten Auktionen sogenannte "Credit Derivatives Determination Committees" (jeweils ein "**Committee**") gegründet, die aus Teilnehmern am Kreditderivatemarkt bestehen.

Gemäß den Emissionsbedingungen führt die Emittentin Feststellungen und Berechnungen in ihrem billigen Ermessen durch, wobei sie im Falle des Vorliegens einer Entscheidung eines Committees über festzustellende Tatsachen oder Berechnungen diese Entscheidung berücksichtigt und nur in begründeten Fällen davon abgehen wird. Die Emittentin hat auf diese Entscheidungen keinen Einfluss. Zukünftige Anleger sollten daher bedenken, dass ihre Veranlagung in die Schuldverschreibungen sowie ihre Verluste infolge des Eintritts eines Kreditereignisses zu einem hohen Grad von den Entscheidungen eines Committees abhängig sein können.

Für Schuldverschreibungsinhaber relevante Beschlüsse eines Committees können insbesondere im Hinblick auf die folgenden Ereignisse und Umstände erfolgen:

- Eintritt (oder Nichteintritt) eines Kreditereignisses im Hinblick auf einen Referenzschuldner und der Zeitpunkt dieses Eintritts;
- ob im Hinblick auf einen Referenzschuldner eine Auktion abgehalten wird und die näheren Bestimmungen einer solchen Auktion sowie die zeitlichen Rahmenbedingungen, einschließlich die Bestimmung der Lieferbaren Verbindlichkeiten;
- Eintritt (oder Nichteintritt) eines Nachfolgeereignisses im Hinblick auf einen Referenzschuldner, den Zeitpunkt dieses Eintritts und die Identität des Nachfolgers;
- Eintritt einer Potentiellen Nichtzahlung im Hinblick auf einen Referenzschuldner;

- Ersatz der Referenzverbindlichkeit eines Referenzschuldners durch eine andere Verbindlichkeit; und
- andere Umstände, die zur Beschlussfassung vor das Committee gebracht werden.

Die Entscheidungen ISDA Credit Derivatives Determination Committees können auf der Website der ISDA (<http://www.isda.org/credit/>) eingesehen werden.

Anleger erhalten für den Zeitraum zwischen dem Eintritt eines Kreditereignisses und einer allfälligen Zahlung durch die Emittentin keine Zinsen

Anleger sollte beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit oder die von der Emittentin ausgewählte Lieferbare Verbindlichkeit festgestellt wird, mehrere Tage oder auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Barausgleichs oder der Berücksichtigung eines Kurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß den Schuldverschreibungen wird sich entsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung des zu zahlenden Barausgleichs bzw des Betrages von der Emittentin geschuldet wird.

Wenn Referenzverbindlichkeiten oder Lieferbare Verbindlichkeiten nachrangig sind, sind Anleger besonderen Risiken ausgesetzt

Die zu bewertende Referenzverbindlichkeit oder die von der Emittentin ausgewählte Lieferbare Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners kann, soweit im Konditionenblatt festgelegt, auch nachrangig sein. Potentielle Anleger sollten berücksichtigen, dass der Kurs einer nachrangigen Verbindlichkeit in der Regel unter dem Marktwert einer nicht-nachrangigen Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners liegt.

Interessenkonflikte können sich nachteilig auf Anleger auswirken

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Interessenkonflikten hinsichtlich eines oder mehrerer Referenzschuldner ausgesetzt ist. Dies könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und besteht zur Gänze aus Informationen, die in den übrigen Teilen des Prospekts bzw. in den jeweils anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen enthalten sind.

Wörter und Ausdrücke, die in den Emissionsbedingungen und/oder Konditionenblättern definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Emittentin	Erste Group Bank AG
Beschreibung	Programm zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen
Zahlstelle; Berechnungsstelle	Erste Group Bank AG
Art der Begebung	<p>Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich auf nicht-syndizierter Basis begeben.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "Serie") mit einem oder mehreren Begebungstagen und ansonsten gleichen (oder ansonsten gleichen mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) Ausstattungsmerkmalen begeben, wobei Schuldverschreibungen einer Serie mit allen übrigen Schuldverschreibungen dieser Serie fungibel sind. Jede Serie kann in Tranchen (jeweils eine "Tranche") am selben oder an verschiedenen Begebungstagen begeben werden. Die besonderen Merkmale jeder Tranche werden in den Schuldverschreibungsbedingungen angegeben.</p>
Konsolidierung	Schuldverschreibungen einer Serie können mit Schuldverschreibungen einer anderen Serie konsolidiert werden und die Bestimmungen dieser Konsolidierung werden in den entsprechenden Schuldverschreibungsbedingungen angegeben werden.
Ausgabekurs	Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der Erstausgabekurs angegeben und danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst. Ein allfälliger Ausgabeaufschlag ist in den Schuldverschreibungsbedingungen angegeben.

Form der Schuldverschreibungen	Jede Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Sammelurkunde(n) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt.
Hinterlegung der Schuldverschreibungen	Am oder vor dem Begebungstag jeder Tranche wird die die Inhaberschuldverschreibungen verbrieftende Sammelurkunde bei der OeKB als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Jede Sammelurkunde wird so lange von der OeKB verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht übertragen werden können.
Währungen	Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro.
Laufzeiten	Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist im Konditionenblatt bezeichnet. Die Schuldverschreibungen weisen keine Mindest- oder Höchstlaufzeit auf.
Stückelung	Die Schuldverschreibungen haben entweder keine festgelegte Stückelung (Stücknotiz) oder werden in von der Emittentin in den in den Endgültigen Konditionen bestimmten Stückelungen begeben, wobei die Mindeststückelung von Schuldverschreibungen, die nicht das Recht verbrieften, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts übertragbare Wertpapiere zu erwerben oder einen Barbetrag in Empfang zu nehmen, EUR 1.000 oder, wenn die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als Euro lauten, einem Gegenwert der jeweiligen Währung von EUR 1.000 (oder höher) zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen entspricht.
Fixverzinsliche Schuldverschreibungen	Fixe Zinsen sind nachträglich an dem Tag oder den Tagen, die im Konditionenblatt angegeben sind, zahlbar. Die Zinsen können nach Angabe des Konditionenblattes vom Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse abhängig sein.
Variabel verzinsliche	Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen	werden gemäß den separaten Bestimmungen des Konditionenblattes verzinst. Die Zinsen können nach Angabe des Konditionenblattes vom Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse abhängig sein.
Nullkupon-Schuldverschreibungen	Nullkupon-Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden und werden nicht verzinst.
Zinsperioden und Zinssätze	Die Länge der Zinsperioden der Schuldverschreibungen und die anwendbaren Zinssätze oder der Berechnungsart kann sich von Zeit zu Zeit ändern oder für eine Serie gleich bleiben. Schuldverschreibungen können einen Höchstzinssatz oder einen Mindestzinssatz oder beides aufweisen. Sämtliche Informationen in diesem Zusammenhang werden in den Schuldverschreibungsbedingungen angegeben.
Rückzahlung	<p>Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt vom Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich eines oder mehrerer Referenzschuldner ab und ist in den Schuldverschreibungsbedingungen detailliert geregelt.</p> <p>Tritt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kein maßgebliches Kreditereignis ein, werden die Schuldverschreibungen am Ende ihrer Laufzeit zu ihrem Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Bei Eintritt eines maßgeblichen Kreditereignisses werden die Schuldverschreibung, je nach Abwicklungsmethode entweder durch Zahlung des kreditbezogenen Rückzahlungsbetrags oder durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten zurückgezahlt.</p> <p><i>Bei Eintritt eines Kreditereignisses besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Anleger nur einen geringen Bruchteil des erworbenen Nennbetrages bzw. Nennwertes der Schuldverschreibungen zurückerhalten oder einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie Zinsverluste erleiden.</i></p>
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin	Das Konditionenblatt hinsichtlich jeder Emission von Schuldverschreibungen gibt an, ob die Schuldverschreibungen (gänzlich oder teilweise) vor Ende ihrer Laufzeit nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt werden können, sowie unter

welchen Bedingungen dies möglich ist.

Anleger sollten beachten, dass Inhaber von Schuldverschreibungen dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Inhaber von Schuldverschreibungen, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. In den Konditionenblättern von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleger begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist) die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten angeben (Punkt 17(v) "Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht"). Dies soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die jeweilige Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Anleger, die eine Veranlagung in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen

das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ausgeschlossen sind, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Inhabern solcher Schuldverschreibungen nicht zu.

Rang

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Gerichtsstand

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

Börsennotierung

Die Schuldverschreibungen sollen zur Börsennotiz im Amtlichen Handel und/oder im Regierten Freiverkehr der Wiener Börse und/oder im Amtlichen Handel (*Official List*) an der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) und/oder an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zugelassen werden.

Zulassung zum Handel

Die Zulassung des Programms und/oder der Schuldverschreibungen an den Österreichischen Märkten und/oder der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) und/oder der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse kann

beantragt werden. Unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen können zum Handel an jedem anderen geregelten oder nicht geregelten Markt oder an jeder anderen Börse zum Handel zugelassen werden.

Zum Datum dieses Prospekts sind vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin zum Handel an geregelten Märkten an der Wiener Börse und an der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) zugelassen.

Verwendung des Emissionserlöses

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Erste Group Bank zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Investoren

Die Schuldverschreibungen sollen primär Privatkunden der Erste Group angeboten werden. Grundsätzlich erfolgt aber die Einladung zur Angebotsstellung an keine begrenzte Zielgruppe und Schuldverschreibungen können auch anderen Investoren angeboten werden.

Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird die nachstehenden Emissionsbedingungen für jede Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mittels eines Konditionenblattes ergänzen und vervollständigen, sodass sich für jede solche Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die auf diese anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen durch eine Kombination der Emissionsbedingungen und des Konditionenblattes ergeben. Jene Variablen, die nachstehend mit eckigen Klammern und/oder Anweisungen markiert sind, werden zur Gänze durch die im Konditionenblatt enthaltenen Werte und Textteile ergänzt bzw. ersetzt. In kursiv gesetzte Anweisungen sind nicht Teil der Schuldverschreibungen. Änderungen der Nummerierung sind, soweit erforderlich, möglich.

Um die Lesbarkeit der auf eine Emission von Schuldverschreibungen jeweils anwendbaren Bedingungen zu steigern, wird die Emittentin außerdem dem Konditionenblatt ausformulierte Schuldverschreibungsbedingungen als Anhang anfügen. Im Falle eines Widerspruches zwischen den durch das Konditionenblatt ergänzten Emissionsbedingungen und den konsolidierten Schuldverschreibungsbedingungen gehen erstere vor.

Kopien des Konditionenblattes und der konsolidierten Schuldverschreibungsbedingungen sind für die Gläubiger kostenlos bei der Emittentin und der Zahlstelle erhältlich. Kopien der ISDA Credit Derivatives Definitions und der Credit Transaction Auction Settlement Terms können dort eingesehen werden. Die meisten Definitionen und die englischen Klammerausdrücke in diesen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Definitionen, die in den von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. herausgegebenen 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (wie ergänzt) verwendet werden und sollen, soweit sie darin enthalten sind, in Übereinstimmung damit interpretiert werden.

§ 1 Stückelung und Form

- (1) Diese Serie von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird **[[bei Schuldverschreibungen mit einer Kursnotiz angeben:]** in Euro im Gesamtnennbetrag von **[im Fall von Daueremission einfügen:** bis zu 150.000.000 EUR] in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro] **[im Fall von Einzelemmission einfügen: [Gesamtnennbetrag in Ziffern einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**)] am **[Begebungstag einfügen]** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **[festgelegte Stückelungen einfügen]** (die "**Nennbeträge**") **[[bei Schuldverschreibungen mit einer Stücknotiz angeben:]** in **[Anzahl der Stücke einfügen]** in Euro am **[Datum des Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") [ohne Nennwert] begeben [, jeweils mit einem Nennwert von Euro **[Nennwert einfügen]**]. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2 Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 Ausgabekurs

[Im Fall von Daueremissionen einfügen:

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich [100%] **[anderen Prozentsatz angeben]** des Nennbetrages[, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **[Ausgabeaufschlag einfügen]**]. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.]

[Im Fall von Nicht-Daueremissionen einfügen:

Der Ausgabekurs beträgt [100%] **[anderen Prozentsatz angeben]** des Nennbetrages [, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **[Ausgabeaufschlag einfügen]**].]

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag gemäß § 6(2) vorangehenden Tages.

§ 5 Verzinsung

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.]

[[Im Fall von fixverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[Bei einem Referenzschuldner einfügen:** [Nennbetrag] [Nennwert]] **[Bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:** für die jeweilige Zinsperiode angepassten Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag (wie in § 6(1) definiert)] mit jährlich **[Zinssatz einfügen]** % ab dem **[Fixen Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Fixe Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 6(2) definiert) **[im Fall von Schuldverschreibungen ohne festen Endfälligkeitstag andere(s) maßgebliche(s) (Datum) (Daten) einfügen]** (ausschließlich) verzinst, wobei die Verzinsung soweit wie in §6(2) geregelt, bei Eintritt eines Kreditereignisses bereits vor dem Endfälligkeitstag enden kann.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich am **[Fixzinszahlungstag(e) einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein "Fixzinszahlungstag") zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am **[ersten Fixzinszahlungstag einfügen]** (der "erste Fixzinszahlungstag").
- (3) Als "Fixzinsperiode" gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich).**[bei Anpassung der Zinsperiode einfügen:** , allenfalls angepasst gemäß § 7(2)].

[[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren **[Bei einem Referenzschuldner einfügen:** [Nennbetrag] [Nennwert]] **[Bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:** für die jeweilige Zinsperiode angepassten Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag (wie in § 6(1) definiert)] **[jährlich/halbjährlich/vierteljährlich]** mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert (ab dem **[Variablen Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) (der "Variable Verzinsungsbeginn") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 6(2) definiert) **[im Fall von Schuldverschreibungen ohne festen Endfälligkeitstag andere(s) maßgebliche(s) (Datum) (Daten) einfügen]** (ausschließlich) verzinst, wobei die Verzinsung soweit wie in §6(2) geregelt, bei Eintritt eines Kreditereignisses bereits vor dem Endfälligkeitstag enden kann.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. "Variabler Zinszahlungstag" bedeutet **[im Fall von festgelegten variablen Zinszahlungstagen einfügen:** jeder **[festgelegte variable Zinszahlungstage einfügen]** eines Jahres.] Die erste variable Zinszahlung erfolgt am **[ersten variablen Zahlungstag einfügen]** (der "erste Variable Zinszahlungstag")
- (3) Als "Variable Zinsperiode" gilt jeweils der Zeitraum vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) **[bei Anpassung der Zinsperiode einfügen:** , allenfalls angepasst gemäß § 7(2)] variabel verzinst.
- (4) Der variable Zinssatz (der "Variable Zinssatz") für jede Variable Zinsperiode errechnet sich wie folgt:

[Zinssatz oder Formel einfügen]

[Beschreibung der Formel einfügen]

[Definition EURIBOR und Bildschirmseite EURIBOR einfügen]

[Definition LIBOR und Bildschirmseite LIBOR einfügen]

[Definition CMS und Bildschirmseite EURIBOR einfügen]

[Anderer variabler Zinssatz und allenfalls Bildschirmseite einfügen]

[Wenn Bildschirmseite kostenpflichtig ist, folgendes einfügen: Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.]

[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger als [Mindestzinssatz einfügen] ist, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode [Mindestzinssatz einfügen].]

[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Variable Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als [Höchstzinssatz einfügen], so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode [Höchstzinssatz einfügen].]

[Bestimmungen zu einer Barriere einfügen, wenn anwendbar]

[andere oder weitere Vorschriften bezüglich variabel verzinslicher Schuldverschreibungen einfügen]

[allenfalls Bestimmungen zum Verzinsungswechsel einfügen]

- [(5) Sollte zur festgelegten Zeit der in § 5(4) genannte Angebotssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier [Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienen Angebotssatzes verwendet wurden] [andere Referenzbanken einfügen] (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie unten definiert) gegenüber führenden Banken [im [Londoner] Interbanken-Markt] [in der Euro-Zone] (der "relevante Markt") etwa zur festgelegten Zeit am Variablen Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der [Zinsbasis anführen] für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet [falls EURIBOR der Referenzzinssatz ist, einfügen: auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] [in allen anderen Fällen einfügen: auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze. Falls an einem Variablen Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der [Zinsbasis anführen] für die betreffende Variable Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der [Zinsbasis anführen] entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken um 11:00 ([Brüssel] [London] Zeit) am betreffenden Variablen Zinsfestsetzungstag für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der **[Zinsbasis anführen]** für die betreffende Variable Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode sein, den bzw. die einen oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der **[Zinsbasis anführen]** nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der **[Zinsbasis anführen]** der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Variablen Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"Variabler Zinsfeststellungstag" meint den **[zweiten] [andere Anzahl von Tagen einfügen]** Zinsfeststellungsgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"Zinsfeststellungsgeschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem **[die Banken in [Wien] [anderer Ort oder Orte]** für Geschäfte geöffnet sind und] das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Hauptfinanzzentrum oder Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln]. "TARGET System" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.]]

[(4)]/[(5)]/[(6)] **"Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

[Im Fall von "30/360":

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)":

- (a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode in welche dieser fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe:
 - (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der dieser beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl

von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis":

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat von 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "Actual/365" oder "Actual/Actual (ISDA)":

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Fall von "Actual/365 (Fixed)" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]]

[Im Fall von "Actual/360":

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

§ 6 Rückzahlung

- (1) *Definitionen.* In diesen Bedingungen haben die nachfolgenden Definitionen die folgenden Bedeutungen (die meisten Definitionen und die Klammersausdrücke beziehen sich auf die Definitionen, die in den von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. herausgegebenen 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (wie ergänzt) verwendet werden und sollen, soweit sie darin enthalten sind, in Übereinstimmung damit interpretiert werden):

"Absicherungsgeschäft-Störungsereignis" (*Hedge Disruption Event*) meint jedes Ereignis, das dazu führt, dass die Emittentin und/oder eine ihrer verbundenen Unternehmen die Lieferbaren Verbindlichkeiten nicht erhält gemäß den Bestimmungen eines Geschäftes, das von der Emittentin und/oder dem verbundenen Unternehmen eingegangen wurde, um die offenen Positionen der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen abzusichern.

"Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeit" (*Hedge Disruption Obligation*) meint eine Lieferbare Verbindlichkeit, welche Teil des Andienungsbetrages ist und hinsichtlich welcher die Emittentin am Liefertag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit gemäß §12 feststellt, dass diese aufgrund eines Absicherungsgeschäft-Störungsereignisses nicht geliefert werden kann.

"Andienungsbetrag" (*Asset Amount*) meint hinsichtlich jeden Nennbetrages der Schuldverschreibungen, der dem [Nennbetrag] [Nennwert] entspricht, jene Lieferbare Verbindlichkeiten, die von der Emittentin in ihrem eigenen und absoluten Ermessen ausgewählt werden mit **[im Fall von Lieferbaren Verbindlichkeiten, die Geldausleihungen sind, einfügen:** einem Ausstehenden Kapitalbetrag **[wenn "einschließlich aufgelaufener Zinsen" gewünscht ist einfügen:** einschließlich

aufgelaufener aber nicht bezahlter Zinsen] **[wenn "ausschließlich aufgelaufener Zinsen" gewünscht ist einfügen:** ausschließlich aufgelaufener aber nicht bezahlter Zinsen] **[ansonsten einfügen:** ausschließlich aufgelaufener aber nicht bezahlter Zinsen] **[im Fall von Lieferbaren Verbindlichkeiten, die keine Geldausleihungen sind, einfügen:** einem Fälligen und Zahlbaren Betrag] (oder dem Gegenwert in der Währung) insgesamt am jeweiligen Liefertag, der dem [Nennbetrag] [Nennwert] entspricht, abzüglich (i) Lieferbarer Verbindlichkeiten mit einem Endgültigen Preis, der den Auflösungskosten entspricht und (ii) alle Kosten der Gläubiger und dritter Personen (dh nicht der Emittentin), die notwendig sind, um die Lieferung der dem Andienungsbetrag entsprechenden Lieferbaren Verbindlichkeiten hinsichtlich der Schuldverschreibungen durchzuführen (zB Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden).

Wenn eine Verbindlichkeit gemäß ihren Bestimmungen bestimmt oder vorsieht, dass ein höherer Betrag als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Verbindlichkeit am Liefertag aufgrund des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstandes zu bezahlen ist, hat der ausstehende Kapitalbetrag dieser Verbindlichkeit keine zusätzlichen Beträge zu inkludieren, welche im Falle eines Eintritts oder Nichteintritts eines solchen Ereignisses oder Umstandes zahlbar wären.

"Auflösungskosten" (*Unwind Costs*) meint [einen von der Emittentin gemäß § 12 bestimmten Betrag, der der Summe aller Kosten, Auslagen (inklusive Kosten der Refinanzierung), Steuern und Abgaben entspricht (ohne Duplizierung), die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der damit verbundenen Beendigung, Erfüllung oder Wiederbegründung eines Absicherungsgeschäftes oder damit zusammenhängender Handelsposition entstehen, wobei dieser Betrag proportional auf alle Nennbeträge der Schuldverschreibungen mit dem Festgelegten Nennbetrag aufzuteilen ist. [Die Emittentin wird den Anleihegläubigern innerhalb von [●] Tagen nach der Bestimmung der Auflösungskosten eine Mitteilung gemäß § 13 übermitteln, aus der die Berechnung der Auflösungskosten hervorgeht.] **[Betrag oder Berechnungsmethode einfügen].**

"Ausgleichsbetrag" meint für jede Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeit den von der Emittentin berechneten höheren Betrag von:

(i) (A) dem Ausstehenden Kapitalbetrag oder dem Fällig und Zahlbaren Betrag einer jeden Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeit, wie jeweils anwendbar, multipliziert mit (B) dem Endgültigen Preis hinsichtlich dieser Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeit, jeweils wie anwendbar, abzüglich (C) der Auflösungskosten, wenn solche vorhanden sind (ausgenommen Auflösungskosten, die bereits bei der Berechnung des relevanten Andienungsbetrages berücksichtigt wurden), und

(ii) Null.

"Ausgleichsbetragszahlungstag" meint den Tag, der [fünf] **[anderen Wert einfügen]** Geschäftstage nach dem späteren von (a) dem Tag der Berechnung des Endgültigen Preises und (b) dem Letzten Zulässigen Rückzahlungstag liegt.

"Ausstehender Kapitalbetrag" (*Outstanding Principal Balance*) meint

(a) hinsichtlich jeder Zuwachsverbindlichkeit, der Zugewachsene Betrag; und

(b) hinsichtlich jeder anderen Verbindlichkeit, der ausstehende Nennbetrag dieser Verbindlichkeit,

wobei hinsichtlich jeder Umtauschverbindlichkeit, welche keine Zuwachsverbindlichkeit ist, "**Ausstehender Kapitalbetrag**" Beträge nicht umfasst, welche gemäß den Bestimmungen dieser Verbindlichkeit im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschverbindlichkeit umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

"**Beobachtungstag**" meint den [**Datum einfügen**].

"**Best Verfügbare Information**" (*Best Available Information*) bezeichnet (i) im Falle von Referenzschuldern, die ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen solche Informationen zur Verfügung zu stellen haben, Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von den Referenzschuldern ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von den Referenzschuldern ihren jeweiligen Aktionären, Anleihegläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; und, für den Fall, dass Informationen später als die nichtkonsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung für Zwecke der Definition "Nachfolger" durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von den Referenzschuldern ihren jeweils obersten Wertpapieraufsichtsbehörden oder zuständigen Wertpapierbörsen zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von den Referenzschuldern ihren jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden, (ii) im Falle von Referenzschuldern, die keine Informationen bei ihrer obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen müssen oder ihren jeweiligen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen müssen, die besten öffentlich zugänglichen Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzt, "Nachfolger" zu bestimmen. Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In Kraft Treten des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als "Best Verfügbare Informationen".

"**Bewertungstag**" (*Valuation Date*) meint [**Bewertungstag oder Berechnungsmethode einfügen**].

"**Dividendenpapiere**" (*Equity Securities*) bezeichnet:

(a) im Falle einer Wandelverbindlichkeit, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelverbindlichkeit oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelverbindlichkeit verkörpern (depository receipts), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;

(b) im Falle einer Umtauschverbindlichkeit, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschverbindlichkeit identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschverbindlichkeit identisch ist, verkörpern (depository receipts), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher

Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden.

"**Endgültiger Preis**" (*Final Price*) ist der Preis der Referenzverbindlichkeit, als Prozentsatz ausgedrückt, der dem Endgültigen Auktionspreis (*Final Auction Price*) entspricht, wie er von der im Rahmen einer Auktion gemäß den Bestimmungen der von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. herausgegebenen Credit Transaction Auction Settlement Terms festgestellt und auf der Website von Markit Group Limited und Creditex Securities Corp. oder deren Funktionsnachfolgern (derzeit erfolgen diese Veröffentlichungen unter [\[www.creditfixings.com/information/affiliations/fixings.html\]](http://www.creditfixings.com/information/affiliations/fixings.html) **[andere Website einfügen]**) veröffentlicht wurde, oder, wenn kein solcher Endgültiger Auktionspreis binnen eines Zeitraumes von **[Wert einfügen]** Tagen nach der Mitteilung des Kreditereignisses [und der Mitteilung einer Öffentlich Zugänglich en Information] veröffentlicht wurde, der Marktwert der Referenzverbindlichkeit, der beispielsweise im Einklang mit jenem Preis berechnet werden kann, der gemäß den Bestimmungen eines Geschäftes, das von der Emittentin eingegangen wurde, um die offenen Positionen der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen abzusichern, zahlbar ist. Der Endgültige Preis wird von der Emittentin berechnet.

"**Ersatz Referenzverbindlichkeit**" (*Substitute Reference Obligation*)

(a) bezeichnet eine oder mehrere an die Stelle einer oder mehrerer Referenzverbindlichkeiten tretende Verpflichtungen, die von der Emittentin gemäß § 12 bestimmt werden können, sofern eine Referenzverbindlichkeit vor dem Beobachtungstag der Schuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder wenn die Emittentin gemäß § 12 feststellt, dass

(i) die unter der maßgeblichen Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Beobachtungstag der Schuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder

(ii) die maßgebliche Referenzverbindlichkeit eine Zugrundeliegende Verpflichtung unter einer Qualifizierten Garantie eines Referenzschuldners ist und die Qualifizierte Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr länger eine wirksame und durchsetzbare Verpflichtung des jeweiligen Referenzschuldners ist, oder

(iii) ein Referenzschuldner vor dem Beobachtungstag der Schuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

(b) Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss (oder die Ersatzverbindlichkeiten müssen) (eine) Verbindlichkeit(en) sein, die

(i) mit der jeweiligen Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist, wobei die Rangordnung entweder an jenem Tag, an dem die Referenzverbindlichkeit emittiert oder eingegangen wurde ohne Berücksichtigung einer Änderung der Rangordnung nach einem solchen Tag,

(ii) nach Feststellung der Emittentin gemäß § 12 den wirtschaftlichen Gegenwert der Liefer- und Zahlungsverbindlichkeiten der Parteien der Schuldverschreibungen so sehr als wirtschaftlich sinnvollerweise möglich wahr,

eine Verpflichtung des jeweiligen Referenzschuldners ist (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Die von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzverbindlichkeit (oder die Ersatz-

Referenzverbindlichkeiten) ersetzt ohne weiteres die jeweilige Referenzverbindlichkeit (oder die Referenzverbindlichkeiten).

[einfügen, wenn nur eine Referenzverbindlichkeit gewählt wurde:

(c) Wenn eines der in (a) genannten Ereignisse hinsichtlich der Referenzverbindlichkeit eintritt und die Emittentin feststellt, dass keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, wird die Emittentin versuchen, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bis (A) zum Beobachtungstag, (B) dem Nachfrist-Verlängerungstag (wenn vorhanden), oder (C) dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag (wenn vorhanden), je nachdem welcher der späteste ist, zu identifizieren.

Wenn:

(i) **[im Falle von Erfüllung durch Zahlung einfügen:** der Kreditbezogene Rückzahlungsbetrag durch Bezug auf die Referenzverbindlichkeit bestimmt wird] **[im Falle von Erfüllung durch physische Lieferung einfügen:** die Referenzverbindlichkeit die einzige Lieferbare Verbindlichkeit ist] und

(ii) am oder vor dem (A) Beobachtungstag, (B) dem Nachfrist-Verlängerungstag, oder (C) dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, je nachdem, welcher der späteste ist, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert wurde,

erlöschen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen am (A) Beobachtungstag, (B) dem Nachfrist-Verlängerungstag, oder (C) dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, je nachdem, welcher der späteste ist.

(d) Zum Zwecke der Bestimmung einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit stellt eine Änderung der ISIN oder eines ähnlichen Identifizierungszeichens der Referenzverbindlichkeit für sich keine Umänderung der Referenzverbindlichkeit dar.]

[einfügen, wenn mehr als eine Referenzverbindlichkeit gewählt wurde:

(c) Wenn eines der in (a) genannten Ereignisse hinsichtlich einer oder mehrerer Referenzverbindlichkeiten eintritt und die Emittentin gemäß § 12 feststellt, dass keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit für eine oder mehrere Referenzverbindlichkeiten verfügbar ist, hört jede Referenzverbindlichkeit, für die keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmt werden kann auf, eine Referenzverbindlichkeit zu sein.

(d) Wenn eines der in (a) genannten Ereignisse hinsichtlich aller Referenzverbindlichkeiten eintritt und die Emittentin gemäß § 12 feststellt, dass zumindest eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit für eine Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, wird diese Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt und jede Referenzverbindlichkeit für welche keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, hört auf, eine Referenzverbindlichkeit zu sein.

(e) Wenn eines der in (a) genannten Ereignisse hinsichtlich aller Referenzverbindlichkeiten eintritt und die Emittentin gemäß § 12 feststellt, dass keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die Referenzverbindlichkeiten verfügbar ist, wird die Emittentin versuchen, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bis (A) zum Beobachtungstag, (B) dem Nachfrist-Verlängerungstag (wenn vorhanden), oder (C) dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag (wenn vorhanden), je nachdem welcher der späteste ist, zu identifizieren.

Wenn:

(i) **[im Falle von Erfüllung durch Zahlung einfügen:** der Kreditbezogene Rückzahlungsbetrag durch Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit bestimmt wird] **[im Falle von Erfüllung durch physische Lieferung einfügen:** die Referenzverbindlichkeiten die einzigen Lieferbaren Verbindlichkeit sind] und

(ii) am oder vor dem (A) Beobachtungstag, (B) dem Nachfrist-Verlängerungstag, oder (C) dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, je nachdem, welcher der späteste ist, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht identifiziert wurde,

erlöschen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen am (A) Beobachtungstag, (B) dem Nachfrist-Verlängerungstag, oder (C) dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, je nachdem, welcher der späteste ist.

(f) Zum Zwecke der Bestimmung einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit stellt eine Änderung der ISIN oder eines ähnlichen Identifizierungszeichens der Referenzverbindlichkeit für sich keine Umänderung der Referenzverbindlichkeit dar.]

"Fälliger und Zahlbarer Betrag" (*Due and Payable Amount*) meint den Betrag, der fällig und zahlbar gemäß (und in Übereinstimmung mit) einer Lieferbaren Verbindlichkeit an dem Tag ist, an dem diese geliefert wird, sei es wegen vorzeitiger Fälligkeit, Laufzeitende, Kündigung oder aus anderen Gründen (ausgenommen Beträge aus Verzugszinsen, Schadenersatz, Zuzahlung wegen Steuerabzug und andere ähnliche Beträge).

"Festgelegte Währung" meint jene Währung, die in den Endgültigen Bedingungen (Punkt 31) als Festgelegte Währung bezeichnet ist.

"Hoheitliche Behörde" meint jede Behörde, ausführende Stelle, Ministerium, Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) eines Hoheitlichen Rechtsträgers.

"Hoheitlicher Rechtsträger" meint jeden Staat, politische Untergruppierung oder Regierung, oder jede Behörde, ausführende Stelle, Ministerium, Abteilung oder andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) davon.

"Insolvenz" (*Bankruptcy*) liegt vor, wenn

(a) ein Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Vereinigung (*consolidation*), Vermögensübertragung (*amalgamation*) oder Verschmelzung (*merger*));

(b) ein Referenzschuldner überschuldet (*insolvent*) oder zahlungsunfähig wird (*unable to pay its debts*), oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder in einem Antrag schriftlich seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;

(c) ein Referenzschuldner einen Liquidationsvergleich (*general assignment*), Gläubigervergleich (*arrangement*) oder Insolvenzvergleich (*composition*) mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart;

(d) durch oder gegen einen Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkurseröffnung oder ein sonstiger Rechtsbehelf (*relief*) nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, eingeleitet wurde oder eingeleitet wird, oder bezüglich eines Referenzschuldners ein Antrag auf Auflösung (*winding up*) oder Liquidation (*liquidation*) gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags

(i) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder

(ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;

(e) bezüglich eines Referenzschuldners ein Beschluss über dessen Auflösung, Fremdverwaltung (*official management*) oder Liquidation gefasst wird, es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung;

(f) ein Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird;

(g) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens eines Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder

(h) ein auf einen Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt oder durch den Referenzschuldner herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer jeden Rechtsordnung eine den in (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

"Kreditbezogener Rückzahlungsbetrag" ist ein Betrag pro [Nennbetrag] [Nennwert], der [*im Falle einer Kapitalgarantie einfügen*: keinesfalls kleiner als die Kapitalgarantie ist und] [lautet: **[Betrag einfügen]**] [sich aus der Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem größeren Betrag aus (i) Null oder aus (ii) dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Endgültigen Preis ergibt, abzüglich der Auflösungskosten.] [*andere Formel einfügen*].

"Kreditbezogener Rückzahlungstermin" ist, falls ein Kreditbezogener Rückzahlungsbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, der [65.] [*anderen Wert einfügen*] Geschäftstag nach der Mitteilung des Kreditereignisses [und der Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information] oder, falls ein Kreditbezogener Rückzahlungsbetrag nicht in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, der [fünfte] [*anderen Wert einfügen*] Geschäftstag nach Berechnung des Endgültigen Preises.

"Kreditereignis" (*Credit Event*) bezeichnet das Vorliegen einer von der Emittentin gemäß § 12 festgestellten [*einfügen*:] [Insolvenz] [Nichtzahlung] [Vorzeitige Fälligkeitstellung von Verbindlichkeiten] [Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten] [Nichtanerkennung/Moratorium] [Restrukturierung] [*anderes*]. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

(a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit eines Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder

(b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und /oder

(c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder

(d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

"Kreditereignis-Mitteilung" (*Credit Event Notice*) bezeichnet eine unwiderrufliche schriftliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger gemäß § 13 (welche die Emittentin jederzeit abgeben kann, jedoch nicht abgeben muss), in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches [um oder nach 12:01 Uhr Greenwich Mean Time am Begebungstag oder um oder vor 11:59 Greenwich Mean Time am jeweils spätesten von:

(a) dem Beobachtungstag;

(b) dem Nachfrist-Verlängerungstag, wenn ein solcher vorhanden ist, wenn

(i) das in der Kreditereignis-Mitteilung enthaltene Kreditereignis Nichtzahlung ist, welche nach dem Beobachtungstag erfolgt; und

(ii) die Potentielle Nichtzahlung hinsichtlich der Nichtzahlung um oder vor 11:59 Uhr Greenwich Mean Time am Beobachtungstag erfolgt; und

(c) dem Nichtanerkennung/Moratoriums-Bewertungstag, wenn:

(i) das in der Kreditereignis-Mitteilung enthaltene Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium ist, welches nach dem Beobachtungstag geschieht;

(ii) die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium hinsichtlich dieser Nichtanerkennung/Moratorium um oder vor 11:59 Uhr Greenwich Mean Time am Beobachtungstag geschieht; und

(iii) die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungsbedingung erfüllt ist;]

[andere Zeit einfügen] geschieht.

Die Kreditereignis-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen enthalten. Es ist nicht erforderlich, dass das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignis-Mitteilung bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Mitteilung des Kreditereignisses fortdauert.

"Kündigungsschwellenbetrag" (*Default Requirement*) ist ein Betrag von [US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Verbindlichkeitenwährung zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses] **[anderen Kündigungsschwellenbetrag einfügen]**.

"Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten" (*Obligation Default*) bedeutet, dass eine oder mehrere, insgesamt aber mindestens dem Kündigungsschwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten, fällig und zahlbar gestellt werden können, bevor sie anderweitig infolge oder aufgrund einer

Leistungsstörung, eines Verzugsfalls oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses (jeglicher Art), mit Ausnahme des Zahlungsverzuges, im Hinblick auf einen Referenzschuldner aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten fällig und zahlbar geworden wären.

"**Lieferbare Verbindlichkeiten**" (*Deliverable Obligations*) meint jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der Kategorie [**Kategorie einfügen**] zugehört, auf die Festgelegte Währung lautet und die Charakteristika [**anwendbare Charakteristika einfügen**] aufweist, jeweils zum Liefertag, wobei (i) die Kategorien (jeweils eine "**Kategorie**") und die "**Charakteristika**" die Bedeutungen haben, die ihnen unter Punkt (a) und (b) der Definition von "**Verbindlichkeit**" zugewiesen wurden und (ii) die dort nicht angeführten Charakteristika die folgenden Bedeutungen haben:

[**Zutreffende Kategorien jeweils einfügen, restliche streichen**]

[**"Keine Eventualverbindlichkeit"** (*Not Contingent*) meint jede Verbindlichkeit, die am Liefertag und jederzeit danach einen Ausstehenden Kapitalbetrag oder, bei Verbindlichkeiten, die keine Geldausleihungen sind, einen Fälligen und Zahlbaren Betrag, der gemäß den Bedingungen einer solchen Verbindlichkeit nicht als Ergebnis des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstandes (ausgenommen Zahlung) reduziert wird. Eine Wandelverbindlichkeit, eine Umtauschverbindlichkeit und eine Zuwachsverbindlichkeit sind als "Keine Eventualverbindlichkeit" zu charakterisieren, wenn die Wandelverbindlichkeit, Umtauschverbindlichkeit oder Zuwachsverbindlichkeit ansonsten den Erfordernissen des vorhergehenden Satzes entspricht, solange im Falle einer Wandelverbindlichkeit oder einer Umtauschverbindlichkeit am oder vor dem Liefertag das Recht (A) die Verbindlichkeit zu wandeln oder umzutauschen, oder (B) vom Emittenten den Rückkauf oder die Tilgung der Verbindlichkeit zu verlangen (wenn der Emittent das Recht, den Kaufpreis oder den Tilgungsbetrag zur Gänze oder teilweise mit Dividendenpapieren zu bezahlen, ausgeübt hat oder ausüben kann), nicht ausgeübt wurde (oder die Ausübung gültig aufgehoben wurde). Wenn eine Referenzverbindlichkeit eine Wandelverbindlichkeit oder eine Umtauschverbindlichkeit ist, dann kann diese Referenzverbindlichkeit nur dann eine Lieferbare Verbindlichkeit sein, wenn die in (A) und (B) genannten Rechte am oder vor dem Liefertag nicht ausgeübt wurden (oder die Ausübung gültig aufgehoben wurde).]

[**"Übertragbares Darlehen"** (*Assignable Loan*) meint ein Darlehen, das ohne Zustimmung des jeweiligen Referenzschuldners (oder des jeweiligen Schuldners, wenn der Referenzschuldner dieses Darlehen garantiert) oder Garantiegebers eines solchen Darlehens (wenn ein solcher vorhanden ist) oder Vertreters zumindest an Handelsbanken oder Finanzinstitute (unabhängig von der Jurisdiktion, in der sie organisiert sind), die dann nicht Gläubiger oder Mitglieder des jeweiligen Gläubigersyndikates sind, übertragen oder noviert werden kann.]

[**"Darlehen mit Zustimmungserfordernis"** (*Consent Required Loan*) meint ein Darlehen, welches mit Zustimmung des jeweiligen Referenzschuldners (oder des jeweiligen Schuldners, wenn der Referenzschuldner dieses Darlehen garantiert) oder Garantiegebers eines solchen Darlehens (wenn ein solcher vorhanden ist) oder Vertreters übertragen oder noviert werden kann]

[**"Direkte Darlehensbeteiligung"** (*Direct Loan Participation*) meint ein Darlehen, hinsichtlich dessen es der Emittentin gemäß einem Beteiligungsvertrag möglich ist, ein vertragliches Recht für jeden Anleihegläubiger zu schaffen (oder dessen Schaffung zu veranlassen), das jedem Anleihegläubiger einen Rückgriffsanspruch gegen den Beteiligungsverkäufer für einen bestimmten Teil von Zahlungen unter dem jeweiligen Darlehen verschafft, welche vom jeweiligen Beteiligungsverkäufer empfangen werden, wobei jede solche Vereinbarung zwischen jedem

Anleihegläubiger und entweder (A) der Emittentin (soweit die Emittentin ein Darlehensgeber oder ein Mitglied des jeweiligen Darlehensgebersyndikates ist), oder (B) einem Qualifizierten Beteiligungsverkäufer (wenn ein solcher vorhanden ist) (soweit dieser Qualifizierte Beteiligungsverkäufer ein Darlehensgeber oder ein Mitglied des jeweiligen Darlehensgebersyndikates ist). **"Qualifizierter Beteiligungsverkäufer"** ist [**Beschreibung einfügen**.]

["Übertragbar" (*Transferable*) meint eine Verbindlichkeit, die an institutionelle Investoren ohne vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen übertragbar ist, vorausgesetzt dass die folgenden Einschränkungen keine vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen darstellen: (A) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, die die Eignung für einen Wiederverkauf gemäß Rule 144 A oder von Verordnungen gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der geltenden Fassung vorsehen (und alle vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Einschränkungen gemäß den Gesetzen jedweder Rechtsordnung, die einen ähnlichen Effekt hinsichtlich der Eignung zum Wiederverkauf einer Verbindlichkeit haben); oder (B) Einschränkungen der zulässigen Investitionen, wie gesetzliche oder regulatorische Investitionsbeschränkungen von Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen.]

["Maximale Restlaufzeit" (*Maximum Maturity*) meint eine Verbindlichkeit, die eine Restlaufzeit ab dem Letzten Zulässigen Rückzahlungstag von nicht mehr als [30 Jahren] [andere maximale Restlaufzeit einfügen] hat.]

["Gekündigt oder Abgelaufen" (*Accelerated or Matured*) meint eine Verbindlichkeit unter welcher der gesamte geschuldete Betrag entweder zum Laufzeitende oder aufgrund von Kündigung oder anderweitig (ausgenommen Beträge hinsichtlich von Verzugszinsen, Schadenersatz, Steuerausgleich und andere ähnliche Beträge) zur Gänze gemäß den Bestimmungen dieser Verbindlichkeit fällig und zahlbar ist oder am oder vor dem Liefertag fällig und zahlbar sein wird, oder fällig und zahlbar gewesen wäre, wenn nicht Beschränkungen gemäß anwendbaren Insolvenzgesetzen eingetreten wären.]

["Nicht Inhaber" (*Not Bearer*) meint jede Verbindlichkeit, die kein Inhaberinstrument ist, ausgenommen Anteile an einem solchen Instrument werden über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem ausgeglichen.]

"Lieferrn" (*Deliver*) bedeutet in der für die Erfüllung der Lieferbaren Verbindlichkeiten üblichen Weise zu liefern, novieren, übertragen (einschließlich, im Falle einer Qualifizierten Garantie, die Begünstigtenstellung aus der Qualifizierten Garantie zu übertragen), zedieren oder verkaufen, wie jeweils passend (einschließlich der Ausstellung aller notwendigen Dokumente und aller anderer notwendiger Handlungen), um alle Rechte, Titel und Ansprüche auf die dem Andienungsbetrag entsprechenden Lieferbaren Verbindlichkeiten an den jeweiligen Anleihegläubiger zu übertragen, frei von allen Belastungen, Rechten oder Beschränkungen (einschließlich jeglicher Gegenansprüche oder Einwendungen (ausgenommen jene, die auf den in (a) bis (d) in der Definition "Kreditereignis" genannten Gründen basieren, oder Aufrechnungsrechte durch oder gegen den Referenzschuldner, oder, soweit anwendbar, eines Zugrundeliegenden Schuldners), vorausgesetzt, dass wenn der gesamte oder ein Teil des Andienungsbetrages aus Direkten Darlehensbeteiligungen besteht, "liefern" meint, eine Beteiligung zugunsten der relevanten Anleihegläubiger zu schaffen (oder für die Schaffung zu sorgen), und soweit die Lieferbaren Verbindlichkeiten aus Qualifizierten Garantien bestehen, meint "liefern", sowohl die Qualifizierte Garantie als auch die Zugrundeliegende Verbindlichkeit zu liefern. "Lieferrn" und "geliefert" werden demgemäß interpretiert. Im Falle eines Darlehen erfolgt die Lieferung durch Gebrauch

der im jeweiligen Markt zum jeweiligen Zeitpunkt für die Lieferung eines solchen Darlehens üblicherweise verwendete Dokumentation.

"Liefertag" (*Delivery Date*) meint, hinsichtlich einer Lieferbaren Verbindlichkeit, den Tag an dem diese Lieferbare Verbindlichkeit geliefert wird.

"Mitteilung einer öffentlich zugänglichen Information" (*Notice of Publicly Available Information*) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung oder die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung beschrieben ist. Im Hinblick auf ein Nichtanerkennung/Moratorium Kreditereignis hat die Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information Öffentlich Zugängliche Informationen zu zitieren, die den Eintritt der beiden Bestimmungen (a) und (b) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" bestätigen. Die Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung oder die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung oder die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung als Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information gemäß § 13 zu veröffentlichen.

"Mitteilungszeitraum" (*Notice Delivery Period*) bezeichnet den Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zu (einschließlich) jenem Tag, der [21] [28] [35] [anderen Wert einfügen] Kalendertage nach dem Vershobenen Beobachtungstag liegt.

"Nachfolgeereignis" (*Succession Event*) bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtungen einer anderen eintritt. Ein Nachfolgeereignis liegt dann nicht vor, wenn der Inhaber von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners solche Verbindlichkeiten umtauscht, ausgenommen, wenn ein solcher Umtausch im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss, einer Ab- oder Aufspaltung, einer Verschmelzung, einer Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder einem anderen vergleichbaren Ereignis geschieht.]

"Nachfolger"

[für nicht hoheitliche Referenzschuldner einfügen:

(a) **"Nachfolger"** meint:

(i) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75% oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniger Nachfolger;

(ii) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25%, aber weniger als 75% der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen Referenzschuldner, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt alleiniger Nachfolger;

(iii) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolger;

(iv) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem jeweiligen Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger sowie der jeweilige Referenzschuldner jeweils Nachfolger;

(v) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners und der jeweilige Referenzschuldner besteht weiter, gibt es keinen Nachfolger und der Referenzschuldner wird durch das Nachfolgeereignis nicht verändert;

(vi) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners und der jeweilige Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Anleihen und Kredite des jeweiligen Referenzschuldners geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Anleihen und Krediten des jeweiligen Referenzschuldners entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners geworden ist.

(b) Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In Kraft Tretens des Nachfolgeereignisses) gemäß § 12 bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die oben dargelegten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (a)(vi) als Nachfolger gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (a)(vi) als Nachfolger gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 13 zu veröffentlichen.

(c) Wenn gemäß (a)(iii) oder (a)(iv) mehr als ein Nachfolger identifiziert wurde, ist die Emittentin berechtigt, jene Emissionsbedingungen und/oder die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die sie in ihrem eigenen und absoluten Ermessen in kaufmännisch sinnvoller Weise als geeignet ansieht, anzupassen, um wiederzuspiegeln, dass dem jeweiligen Referenzschuldner ein oder mehrere Nachfolger nachgefolgt sind, sowie das Datum der Wirksamkeit dieser Anpassung festzulegen. Die Emittentin handelt jedenfalls kaufmännisch sinnvoll, wenn sie die Emissionsbedingungen und/oder die anwendbaren Endgültigen Bedingungen anpasst, um Anpassungen oder Aufteilungen der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Derivatgeschäfte gemäß den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions wiederzuspiegeln. Wenn solche Anpassungen gemacht werden, wird die

Emittentin so bald wie praktisch möglich die Anleihegläubiger gemäß § 13 verständigen und darin die Anpassung der Emissionsbedingungen anführen sowie kurze Angaben zum relevanten Nachfolgeereignis machen.

(d) Für Zwecke der Definition "Nachfolger", meint "**nachfolgen**", bezogen auf einen Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere Person als der Referenzschuldner

(i) die Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt oder hierfür haftbar wird, egal ob durch Rechtsfolge oder Vereinbarung, oder

(ii) Schuldtitel emittiert, welche gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden, und in beiden Fällen der Referenzschuldner nicht länger Verpflichteter (primär oder sekundär) oder Garantiegeber hinsichtlich der Relevanten Verbindlichkeiten ist.

Die Feststellungen, die gemäß Absatz (a) dieser Definition "Nachfolger" notwendig sind, werden im Falle eines Umtauschangebotes auf Basis des Ausstehenden Kapitalbetrages der Relevanten Verbindlichkeiten, die zum Umtausch angeboten und angenommen wurden, und nicht auf der Basis des Ausstehenden Kapitalbetrages von Schuldtiteln, für die die Relevanten Verbindlichkeiten eingetauscht wurden.

(e) Wenn:

(i) einer oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners identifiziert wurden; und

(ii) die Nachfolger die maßgebliche Referenzverbindlichkeit nicht übernommen haben,

so wird die Emittentin gemäß § 12 eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit in Übereinstimmung mit der Definition "Ersatz-Referenzverbindlichkeit" bestimmen.]

[für hoheitliche Referenzschuldner einfügen:

bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner jeden direkten oder indirekten Rechtsnachfolger, gleichgültig ob dieser Rechtsnachfolger die Verbindlichkeiten des entsprechenden Referenzschuldners übernommen hat.]

"Nachfrist" (*Grace Period*) bezeichnet:

(a) vorbehaltlich (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Begebungstag der Schuldverschreibung oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit;

(b) sofern am Begebungstag der Schuldverschreibung oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw Entstehung der Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Beobachtungstag der Schuldverschreibung endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" (*Grace Period Business Day*) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in

Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwährung als vereinbart.

[wenn Nachfrist-Verlängerungstag anwendbar ist einfügen:

"Nachfrist-Verlängerungstag" (*Grace Period Extension Date*) meint, wenn eine Potentielle Nichtzahlung am oder vor dem Beobachtungstag geschieht, jener Tag, der fünf Geschäftstage nach dem Tag liegt, der die Anzahl der Tage der Nachfrist nach der Potentiellen Nichtzahlung liegt.]

"Nichtanerkennung/Moratorium" (*Repudiation/Moratorium*) bezeichnet den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse:

(a) ein Vertretungsberechtigter eines Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde

(i) erkennt die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Kündigungsschwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme nicht an bzw. bestreitet die Geltung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, lehnt sie ganz oder teilweise ab oder weist sie ganz oder teilweise zurück oder

(ii) erklärt oder verhängt, entweder de facto oder de jure, ein Moratorium, Stillhalteabkommen, eine Verlängerung oder Stundung im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einer mindestens dem Kündigungsschwellenbetrag entsprechenden Gesamtsumme; und

(b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgelegt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Kündigungsschwellenbetrags festgelegt wird, tritt im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten an oder vor einem Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag ein.

"Nichtanerkennung/Moratorium Bewertungstag" (*Moratorium Evaluation Date*) meint, wenn eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Beobachtungstag eintritt **[wenn die Verbindlichkeiten, auf die sich die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Schuldtitel umfassen, einfügen:** (A) jenen Tag, der 60 Tage nach der Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium liegt, oder (B) dem ersten Zahlungstermin im Hinblick auf einen Schuldtitel nach der Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium, je nachdem, welcher Tag später ist (oder, wenn dies später ist, der Tag, an dem allenfalls anwendbare Nachfristen hinsichtlich dieses Zahlungstermins enden)] **[wenn die Verbindlichkeiten, auf die sich die Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Schuldtitel umfassen, einfügen:** jener Tag, der 60 Tage nach dem Tag der Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium liegt.]

"Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungsbedingung" (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) meint die Veröffentlichung einer wirksamen Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung im Zeitraum zwischen dem Begebungstag (einschließlich) und dem Beobachtungstag (einschließlich), oder dem Vershobenen Beobachtungstag (wenn anwendbar).

"Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung" (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der der Eintritt einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben ist, welche am oder nach dem Begebungstag der Schuldverschreibungen und vor dem Beobachtungstag der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Fakten

zur Bestimmung, dass eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium eingetreten ist, enthalten. Eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium, welche in der Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung beschrieben wird, muss nicht mehr am Tag der Veröffentlichung der Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung bestehen.

"Nicht-Lieferbare Verbindlichkeit" meint eine Lieferbare Verbindlichkeit, welche Teil des Andienungsbetrages ist und hinsichtlich welcher die Emittentin am Liefertag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit gemäß § 12 festgestellt, dass aus irgendeinem Grund (einschließlich eines Ausfalls des Clearing Systems oder wegen eines anwendbaren Gesetzes, einer gesetzlichen Bestimmung oder eines Gerichtsbeschlusses, der Marktbedingungen oder dem Nichterhalt benötigter Zustimmungen hinsichtlich der Lieferung von Darlehen) eine Lieferung am kreditbezogenen Rückzahlungstermin unmöglich oder rechtswidrig ist.

"Nichtzahlung" (*Failure to Pay*) liegt vor, wenn ein Referenzschuldner es nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) versäumt, bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt des Versäumnisses geltenden Bedingungen Zahlungen in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht.

"Öffentliche Informationsquelle" (*Public Source*) ist Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Service, Dow Jones News Wire, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times, die Wiener Zeitung, die Presse, der Standard, die Hauptquelle(n) der Wirtschaftsnachrichten in jener Jurisdiktion, in der der Referenzschuldner organisiert ist, oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

"Öffentlich Zugängliche Informationen" (*Publicly Available Information*) sind

(a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung oder der Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungs-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses oder einer Potentiellen Nichtanerkennung/Moratorium bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die

(i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit;

(ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von

(A) einem Referenzschuldner oder einer Hoheitlichen Behörde hinsichtlich eines Referenzschuldners, der ein Hoheitlicher Rechtsträger ist oder

(B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit;

(iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter (d) der Definition "Insolvenz" genannten Verfahrens gegen bzw. durch einen Referenzschuldner; oder

(iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.

(b) Im Hinblick auf die in (a)(ii), (iii) und (iv) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offen gelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem Referenzschuldner oder einem mit dem entsprechenden Referenzschuldner verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würden.

(c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis

(i) die Voraussetzungen eines Zahlungsschwellenbetrages oder eines Kündigungsschwellenbetrages erfüllt, oder

(ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

"Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium" (*Potential Repudiation/Moratorium*) bezeichnet das Eintreten eines Ereignisses, wie in Absatz (a) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschrieben.

"Potentielle Nichtzahlung" (*Potential Failure to Pay*) bezeichnet, ungeachtet einer Nachfrist oder aufschiebenden Bedingung im Hinblick auf den Beginn einer für eine Verbindlichkeit geltenden Nachfrist, das Versäumnis eines Referenzschuldners, zum Zeitpunkt und am Ort der Fälligkeit Zahlungen in einem mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entsprechenden Gesamtbetrag gemäß den zum Zeitpunkt dieses Versäumnisses gültigen Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zu tätigen.

"Qualifizierte Garantie" (*Qualified Guarantee*) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung eines Referenzschuldners (durch ein Garantieverprechen oder eine äquivalente Vereinbarung), alle fälligen Beträge für eine Verpflichtung eines Dritten (der "**Zugrundeliegende Schuldner**"), der diese Verpflichtung eingegangen ist (die "**Zugrundeliegende Verpflichtung**"), zu zahlen. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Vereinbarungen, (i) die als Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen strukturiert sind, oder (ii) gemäß deren Bestimmungen die Zahlungspflichten des Referenzschuldners als Folge des Eintretens oder Nicht-Eintretens eines Ereignisses oder von Umständen (ausgenommen Zahlung) erfüllt, reduziert oder auf andere Weise geändert oder übertragen (anders als durch Rechtsfolge) werden können. Die Begünstigtenstellung aus einer Qualifizierten Garantie muss gemeinsam mit der Lieferung der Zugrundeliegenden Forderung geliefert werden können.

"Referenzpreis" (*Reference Price*) ist [100%] [**anderes einfügen**].

"Referenzschuldner" (*Reference Entity*) [ist] [sind] [**Referenzschuldner einfügen**] (oder deren Rechtsnachfolger).

"Referenzverbindlichkeit" (*Reference Obligation*) ist [**Referenzverbindlichkeit(en) einfügen**] und umfasst jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit.

"Relevante Verbindlichkeit" (*Relevant Obligation*) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin gemäß § 12 die ausstehenden Schuldtitel und Darlehen des Referenzschuldners unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem jeweiligen Referenzschuldner und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In Kraft Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verbindlichkeiten zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In Kraft Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

"Regierungsbehörde" (*Governmental Authority*) bedeutet jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, jede Einrichtung, jedes Ministerium oder jede Dienststelle derselben), jedes Gericht oder Tribunal, jede Verwaltungs- oder andere Regierungsdienststelle oder jedes andere Gebilde (privat oder öffentlich), das oder die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank), in denen der Referenzschuldner tätig ist, oder der Jurisdiktion bzw. der Organisation eines Referenzschuldners betraut ist.

"Restrukturierung" (*Restructuring*) bedeutet, dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Kündigungsschwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen einem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch einen Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Begebungstag oder, falls dieser nach dem Begebungstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(a) Eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen Zinsen (*scheduled interest accruals*);

(b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Rückzahlungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder einer Prämie;

(c) eine Verlegung oder eine Verschiebung eines oder mehrerer Termine für

(i) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder

(ii) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;

(d) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit führt; oder

(e) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen zu einer Währung, die nicht

(i) die gesetzlichen Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Falle der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird); oder

(ii) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der OECD ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von Standard & Poor's, ein Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser, oder von Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet wird.

Ungeachtet der obigen Bestimmungen gelten nicht als "Restrukturierung"

(x) eine Zahlung in Euro auf Zinsen oder Kapital im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;

(y) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht; und

(z) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) bis (e) oben genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängen.

Für die Zwecke dieser Definition "Restrukturierung" und der Definition der "Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern" schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle Zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die der jeweilige Referenzschuldner Qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzschuldner im ersten vorstehenden Absatz erstrecken sich in diesem Fall auf den Zugrundeliegenden Schuldner und Bezugnahmen auf den jeweiligen Referenzschuldner im zweiten vorstehenden Absatz erstrecken sich weiterhin auf den jeweiligen Referenzschuldner.

[wenn Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern anwendbar ist einfügen:

Ungeachtet anderer entgegenstehender Bestimmungen in der Definition "Restrukturierung" und damit verbundener Bestimmungen stellt der Eintritt von, die Vereinbarung über, oder die Ankündigung eines der in (a) bis (e) beschriebenen Ereignisse der Definition "Restrukturierung" keine Restrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit hinsichtlich dieser Ereignisse nicht eine Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern darstellt. **"Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern"** (*Multiple Holder Obligation*) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die (i) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und (ii) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis "Restrukturierung" eintreten kann.]

Der "**Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung [**bei einem Referenzschuldner einfügen**: ist ihr Nennbetrag.] [**bei mehreren Referenzschuldnern einfügen**: entspricht vor Eintritt des ersten Kreditereignisses dem Nennbetrag. Der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem Referenzschuldner verringert den Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag entsprechend der nachfolgend beschriebenen Gewichtung des jeweiligen Referenzschuldners: [**Bei gleichen Gewichtungen einfügen**: Jeder Referenzschuldner ist mit [**Prozentsatz einfügen**] gewichtet.] [**Im Falle von unterschiedlichen Gewichtungen einfügen**: **jeweiligen Referenzschuldner einfügen**: Gewichtung:]**jeweiligen Prozentsatz einfügen**]].]

"**Umtauschverbindlichkeit**" (*Exchangeable Obligation*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere umtauschbar ist, oder bei der statt einer Lieferung der Dividendenpapiere die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Verbindlichkeiten oder deren Schuldner auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen kann, der dem Wert des jeweiligen Verbindlichkeit entspricht.

"**Verbindlichkeit**" (*Obligation*) bezeichnet (a) jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der Kategorie [**Kategorie einfügen**] zugehört, auf die Festgelegte Währung lautet und die Charakteristika [**anwendbare Charakteristika einfügen**] aufweist, jeweils zum Tag, an dem das Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung genannt ist, eintritt [,] [**und**] (b) jede Referenzverbindlichkeit [und (c) **jede andere Verbindlichkeit, die als solche bezeichnet wird einfügen**], aber jeweils ohne die ausgenommenen Verbindlichkeiten.

(a) wobei "**Kategorie**" die folgende Bedeutung hat:

[**Zutreffende Kategorie einfügen, restliche streichen**]

[**"Zahlung"** (*Payment*) meint jede Verbindlichkeit (gleich ob aktuell oder künftig, bedingt oder sonstwie), zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geldausleihungen.]

[**"Geldausleihung"** (*Borrowed Money*) meint jede Verbindlichkeit (ausgenommen Verbindlichkeiten aus revolving Kreditarrangements bei denen es keine ausstehenden unbezahlten Ziehungen des Kapitals gibt) über die Zahlung oder Rückzahlung von geliehenem Geld (was auch Schuldtitel, Einlagen und Ersatzpflichten aus Ziehungen aus Akkreditiven inkludiert).]

[**"Ausschließlich Referenzverbindlichkeiten"** (*Reference Obligations Only*) meint jede Verbindlichkeit die eine Referenzverbindlichkeit ist, wobei auf Referenzverbindlichkeiten keine Charakteristika der Lieferbaren Verbindlichkeit anwendbar sind.]

[**"Schuldtitel"** (*Bond*) meint jede Verbindlichkeit, die eine Geldausleihung ist und durch ein Wertpapier oder Schuldtitel (ausgenommen Schuldscheine über Darlehen) repräsentiert wird, ausschließlich anderer Arten von Geldausleihungen.]

[**"Darlehen"** (*Loan*) bedeutet jede Verbindlichkeit, die eine Geldausleihung darstellt und als endfälliges oder revolving Darlehen oder ähnlicher Kreditvertrag dokumentiert wird, ausschließlich anderer Arten von Geldausleihungen.]

[**"Schuldtitel oder Darlehen"** (*Bond or Loan*) meint jede Verbindlichkeit, die entweder ein Schuldtitel oder ein Darlehen ist.]

(b) und "**Charakteristika**" die folgenden Bedeutungen haben:

[Zutreffende Charakteristika einfügen, restliche streichen]

[(i) (A) "**Nicht Nachrangig**" (*Not Subordinated*) meint eine Verbindlichkeit, die nicht nachrangig ist gegenüber (i) der höchstrangigen Referenzverbindlichkeit in Bezug auf die Reihenfolge der Zahlungsansprüche, oder (ii) wenn keine Referenzverbindlichkeit hierin genannt ist, jede nicht-nachrangige Geldausleihung Verbindlichkeit des Referenzschuldners. Zum Zwecke der Feststellung, ob eine Verbindlichkeit "Nicht Nachrangig" ist, wird die Reihenfolge der Zahlungsansprüche jeder Referenzverbindlichkeit zum (1) Begebungstag und (2) dem Tag, an dem diese Referenzverbindlichkeit ausgegeben oder eingegangen wurde, je nachdem, welcher später ist, bestimmt und Änderungen der Reihenfolge der Zahlungsansprüche nach diesem Tag sind nicht maßgeblich;

(B) "**Nachrangigkeit**" (*Subordination*) meint, hinsichtlich einer Verbindlichkeit (die "**Nachrangige Verbindlichkeit**") und einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners mit dem diese Verbindlichkeit verglichen wird (die "**Höherrangige Verbindlichkeit**"), ein vertragliches, treuhändiges oder ähnliches Arrangement, welches bezweckt, dass (i) im Falle einer Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners Ansprüche der Inhaber von Höherrangigen Verbindlichkeiten vor den Ansprüchen der Inhaber der Nachrangigen Verbindlichkeiten befriedigt werden, oder (ii) die Inhaber der Nachrangigen Verbindlichkeiten nicht berechtigt sind, Zahlungen hinsichtlich ihrer Ansprüche gegen die Referenzschuldner zu erhalten oder zu behalten, solange der Referenzschuldner in Zahlungsrückstand oder anderweitig in Verzug unter der Höherrangigen Verbindlichkeit ist. "**Nachrangig**" ist entsprechend zu interpretieren. Zum Zwecke der Feststellung, ob Nachrangigkeit vorliegt oder ob eine Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit nachrangig ist, ist die Existenz von gemäß Gesetz bevorzugten Gläubigern oder das Vorliegen von Sicherheiten, Kreditsicherungsmitteln oder anderen Kreditverbesserungsarrangements nicht einzubeziehen, ausgenommen dass unabhängig davon ein Vorrang, der aufgrund gesetzlicher Regelung eintritt, relevant ist, wenn der Referenzschuldner ein Hoheitlicher Rechtsträger ist.]

["**Festgelegte Währung**" (*Specified Currency*) meint, nur für Zwecke der Definition der Lieferbaren Verbindlichkeiten, eine Verbindlichkeit, die in **[Im Falle von Standard Specified Currencies einfügen:** einer der rechtmäßigen Währung von Kanada, Japan, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Euro oder einer der vorstehenden Währungen nachfolgenden Währung] **[Bei besonderer Währung: Währung einfügen]** zahlbar ist]

["**Kein Hoheitlicher Gläubiger**" (*Not Sovereign Lender*) meint jede Verbindlichkeit, die nicht primär einem Hoheitlichen Rechtsträger oder einer supranationalen Organisation geschuldet wird, einschließlich, ohne Einschränkung, Verbindlichkeiten, die allgemein als "Pariser Club Verbindlichkeiten" bezeichnet werden.]

["**Keine Inländische Währung**" (*Not Domestic Currency*) meint eine Verbindlichkeit, die in einer anderen Währung als **[Bei besonderer Währung: Währung einfügen]** **[Falls keine besonderer Währung angegeben, einfügen:** der rechtmäßigen Währung von (i) dem entsprechenden Referenzschuldner, wenn der Referenzschuldner ein hoheitlicher Gläubiger ist oder (ii) von dem Staat, in dem der entsprechende Referenzschuldner seinen Sitz hat, wenn der Referenzschuldner kein hoheitlicher Gläubiger ist.] zahlbar ist und jede dieser Währung nachfolgende Währung; eine einer solchen Währung nachfolgende Währung kann keinesfalls die rechtmäßige Währung in Kanada, Japan, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich

oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder der Euro sein (und keine einer dieser Währungen nachfolgende Währung).]

["Nicht Inländisches Recht" (*Not Domestic Law*) meint jede Verbindlichkeit, die nicht vom Recht (A) des relevanten Referenzschuldners, wenn der Referenzschuldner ein Hoheitlicher Rechtsträger ist, oder (B) die Jurisdiktion, gemäß der der relevante Referenzschuldner organisiert ist, wenn der Referenzschuldner kein Hoheitlicher Rechtsträger ist.]

["Gelistet" (*Listed*) meint eine Verbindlichkeit, die an einer Börse quotiert, gelistet oder allgemein gekauft und verkauft wird.]

["Keine Inländische Emission" (*Not Domestic Issuance*) meint eine Verbindlichkeit, die zum Zeitpunkt der Emission (oder Wieder-Emission) oder des Eingehens der Verbindlichkeit, primär zum Verkauf auf dem inländischen Markt des Referenzschuldners gedacht war. Jede Verbindlichkeit, die registriert oder zum Verkauf außerhalb des inländischen Marktes des relevanten Referenzschuldners geeignet ist (unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeit auch auf dem inländischen Markt des relevanten Referenzschuldners registriert oder zum Verkauf geeignet ist) wird nicht als primär zum Verkauf auf dem inländischen Markt des Referenzschuldners gedacht behandelt.]

"Verbindlichkeitenwährung" (*Obligation Currency*) bezeichnet die Währung oder die Währungen, auf die die Verbindlichkeit lautet bzw. lauten.

"Verschobener Beobachtungstag" (*Extension Date*) bezeichnet den jeweils letzten der folgenden Zeitpunkte:

- (a) den Beobachtungstag;
- (b) den Nachfrist-Verlängerungstag (wenn anwendbar) wenn
 - (i) das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis eine Nichtzahlung ist, welche nach dem Beobachtungstag erfolgt, und
 - (ii) eine Potentielle Nichtzahlung hinsichtlich dieser Nichtzahlung am oder vor dem Beobachtungstag erfolgt; oder
- (c) den Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag, wenn
 - (i) das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium ist welches nach dem Beobachtungstag eintritt,
 - (ii) eine Potentielle Nichtanerkennung/Moratorium hinsichtlich dieser Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Beobachtungstag eintritt und
 - (iii) die Nichtanerkennung/Moratorium Verlängerungsbedingung erfüllt wird.

"Vorzeitige Fälligestellung von Verbindlichkeiten" (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere, insgesamt aber mindestens dem Kündigungsschwellenbetrag entsprechende Verbindlichkeiten, fällig und zahlbar wurden, bevor sie anderweitig infolge oder aufgrund einer Leistungsstörung, eines Verzugsfalls oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses (jeglicher Art), mit Ausnahme des Zahlungsverzuges, im Hinblick auf einen Referenzschuldner aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten fällig und zahlbar geworden wären.

"Wandelverbindlichkeit" (*Convertible Obligation*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder

ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapiere wandelbar ist, oder bei der statt einer Lieferung der Dividendenpapiere die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger der jeweiligen Verbindlichkeiten oder deren Schuldner auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen kann, der dem Wert der jeweiligen Verbindlichkeit entspricht.

"Zahlungsschwellenbetrag" (*Payment Requirement*) ist [ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Verbindlichkeitenwährung zum Zeitpunkt der Nichtzahlung oder Potentiellen Nichtzahlung] **[anderen Zahlungsschwellenbetrag einfügen].**

"Zugewachsener Betrag" (*Accreted Amount*) bezeichnet hinsichtlich einer Zuwachsverbindlichkeit einen Betrag, der sich zusammensetzt aus

(a) der Summe aus

(i) dem Erstausgabepreis dieser Verbindlichkeit, und

(ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin der jeweiligen Verbindlichkeit zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise) zugewachsen ist, abzüglich

(b) jeglicher von dem jeweiligen Schuldner darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter den vorstehenden Absatz (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet entweder (A) an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder (B) an dem Liefertag oder Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. **[Wenn "einschließlich aufgelaufener Zinsen" gewünscht ist einfügen:** Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst aufgelaufene und nicht ausgezahlte periodische Zinsen (wie von der Emittentin festgelegt).] **[Wenn "ausschließlich aufgelaufener Zinsen" gewünscht ist einfügen:** Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Emittentin gemäß § 12 festgelegt).] Sofern eine Zuwachsverbindlichkeit linear anwächst (*straight-line method*) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsverbindlichkeit weder in den Bedingungen der Zuwachsverbindlichkeit bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (*semiannual bond equivalent basis*) bestimmt werden unter Verwendung des Erstausgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstermin zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsverbindlichkeit und zwar mit Wirkung zu (A) dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung des Betrages eines zustehenden Rückzahlungsbetrags führt, oder (B) dem Liefertag oder Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Im Falle einer Umtauschverbindlichkeit schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschverbindlichkeit im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschverbindlichkeit umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

"Zuwachsverbindlichkeit" (*Accreting Obligation*) bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, eine Wandelverbindlichkeit oder Umtauschverbindlichkeit), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstausgabepreises (unabhängig davon, ob dieser dem Nennbetrag der Zuwachsverbindlichkeit entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstausgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die

nicht in periodischen Abständen zahlbar sind) vorsieht, die zuwachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

(a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder

(b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.

[Weitere Definitionen einfügen oder bestehende Definitionen streichen, falls notwendig]

[im Falle der Erfüllung durch Zahlung eines Geldbetrages einfügen:

(2) *Rückzahlung*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und eingezogen, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag am **[[Zahl einfügen]** Tag nach dem Ende des Mitteilungszeitraums] **[Datum einfügen]** (dem "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt, ausgenommen, wenn

(a) die Emittentin an irgendeinem Tag innerhalb des Mitteilungszeitraumes den Eintritt **[im Falle eines Referenzschuldners einfügen:]** [eines Kreditereignisses] **[im Falle von mehr als einem Referenzschuldner einfügen:]** [eines Kreditereignisses in Bezug auf [einen] [zwei] [drei] **[anderen Wert einfügen]** Referenzschuldner] gemäß § 12 feststellt, und

(b) eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Mitteilung über eine Öffentlich Zugängliche Information **[im Falle von mehr als einem Referenzschuldner einfügen:** für jedes Kreditereignis] an einem Tag innerhalb des Mitteilungszeitraums wirksam **[wird] [werden]**, die von der Emittentin gemäß § 13 an die Anleihegläubiger übermittelt worden **[ist] [sind]**.

[Diesfalls werden die Schuldverschreibungen am Kreditbezogenen Rückzahlungstermin zum Kreditbezogenen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt und es besteht keine Verpflichtung der Anleiheschuldnerin, Zinsen für die zum Zeitpunkt des Kreditbezogenen Rückzahlungstermins laufende Zinsperiode oder eine folgende Zinsperiode zu zahlen. Falls kein Endgültiger Auktionspreis binnen eines Zeitraumes von **[Wert einfügen]** Tagen nach der Mitteilung des Kreditereignisses **[und der Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information]** veröffentlicht wurde, werden die Schuldverschreibungen am Kreditbezogenen Rückzahlungstermin durch Lieferung der dem Andienungsbetrag entsprechenden Lieferbaren Verbindlichkeiten oder nach Wahl der Emittentin ganz oder teilweise durch Zahlung eines von der Emittentin bestimmten, nach ihrem Ermessen dem Marktwert entsprechenden Ausgleichsbetrages, jeweils pro **[Nennbetrag] [Nennwert]** der Schuldverschreibungen zurückgezahlt und es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zinsen für die zum Zeitpunkt des Kreditbezogenen Rückzahlungstermins laufende Zinsperiode oder eine folgende Zinsperiode zu zahlen.] **[andere Rückzahlungsbestimmungen einfügen].]**

[Sonstige Details einfügen]

[im Falle der Erfüllung durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten einfügen:

(2) *Rückzahlung*

(a) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und eingezogen, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Schuldverschreibungsrückzahlungsbetrag am **[Zahl einfügen]** Tag nach dem Ende des

Mitteilungszeitraums] **[Datum einfügen]** (dem "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt, ausgenommen, wenn

(i) die Emittentin an irgendeinem Tag innerhalb des Mitteilungszeitraumes den Eintritt **[im Falle eines Referenzschuldners einfügen: eines Kreditereignisses]** **[im Falle von mehr als einem Referenzschuldner einfügen: eines Kreditereignisses in Bezug auf [einen] [zwei] [drei] [anderen Wert einfügen]** Referenzschuldner] gemäß § 12 feststellt, und

(ii) eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Mitteilung über eine Öffentlich Zugängliche Information **[im Falle von mehr als einem Referenzschuldner einfügen: für jedes Kreditereignis]** an einem Tag innerhalb des Mitteilungszeitraums wirksam **[wird] [werden]**, die von der Emittentin gemäß § 13 an die Anleihegläubiger übermittelt worden **[ist] [sind]**.

[Diesfalls werden die Schuldverschreibungen am Kreditbezogenen Rückzahlungstermin durch Lieferung der dem Andienungsbetrag entsprechenden Lieferbaren Verbindlichkeiten, jeweils pro **[Nennbetrag] [Nennwert]** der Schuldverschreibungen zurückgezahlt und es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zinsen für die zum Zeitpunkt des Kreditbezogenen Rückzahlungstermins laufende Zinsperiode oder eine folgende Zinsperiode zu zahlen.] **[andere Rückzahlungsmodalitäten einfügen]**.

(b) Die Emittentin wird gemäß § 13 mitteilen (die "**Lieferungsmitteilung**"), dass sie eine Lieferung der Lieferbaren Verbindlichkeiten vorzunehmen zu zahlen beabsichtigt. Diese Mitteilung muss eine Beschreibung der Lieferbaren Verbindlichkeiten enthalten, welche die Emittentin den Anleihegläubigern zu liefern beabsichtigt.

(c) Die Emittentin wird jede Lieferbare Verbindlichkeit, welche einen Andienungsbetrag (oder einen Teil davon) darstellt, am Kreditbezogenen Rückzahlungstermin an **[im Falle, dass die Lieferbaren Verbindlichkeiten Schuldtitel sind einfügen: die Wertpapiersammelbank bzw das Clearing System oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems]** **[im Falle, dass die Lieferbaren Verbindlichkeiten keine Schuldtitel sind einfügen: die Anleihegläubiger]** liefern (oder für die Lieferung sorgen). Wenn einige oder alle Lieferbaren Verbindlichkeiten des jeweiligen Andienungsbetrages Nicht-Lieferbare Verbindlichkeiten und/oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeiten sind, wird die Emittentin versuchen, die gesamten oder Teile der Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeiten und/oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeiten am oder vor dem **[30.] [andere Lieferfrist einfügen]** Geschäftstag nach dem Kreditbezogenen Rückzahlungstermin zu liefern (der "**Letzte Zulässige Rückzahlungstag**"). Wenn alle oder Teile der Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeiten und/oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeiten nicht zum Letzten Zulässigen Rückzahlungstag geliefert werden können, findet § 6(d) Anwendung.

(d) Falls alle oder Teile der Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeiten und/oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeiten, die im Andienungsbetrag enthalten sind, am Letzten Zulässigen Rückzahlungstag nicht geliefert werden, wird die Emittentin dies den Anleihegläubigern gemäß § 13 anzeigen (die "**Ausgleichsbetragsmitteilung**") und die Emittentin wird hinsichtlich einer jeden Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeit oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeit den Ausgleichsbetrag am Ausgleichsbetragszahlungstag zahlen.

(e) In der Ausgleichsbetragsmitteilung hat die Emittentin Details darüber anzuführen, warum sie die jeweiligen Nicht-Lieferbaren Verbindlichkeiten oder Absicherungsgeschäft-Störungsverbindlichkeiten nicht liefern kann.

[Sonstige Details hinsichtlich Rückzahlung einfügen]

[bei vorzeitiger Rückzahlung nach Wahl der Emittentin einfügen:

[(3)]/(4) Es steht der Emittentin frei, am **[Wahrückzahlungstag(e) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "**Wahrückzahlungstag**") die Schuldverschreibungen vollständig [oder teilweise] zu ihrem Wahrückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum Wahrückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die Gläubiger mindestens [fünf] **[andere Kündigungsfrist einfügen]** Geschäftstage zuvor gemäß § 13 benachrichtigt hat. Jede Rückzahlung muss sich auf Schuldverschreibungen im Nennbetrag oder eines Vielfachen davon beziehen. **[bei Teilrückzahlung einfügen:** Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen gemäß den Regeln [der Wertpapiersammelbank] **[andere Regel einfügen]** spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum ausgewählt.

***Hinweis:** Anleger sollten beachten, dass Inhaber von Schuldverschreibungen dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Inhaber von Schuldverschreibungen, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. [In den Konditionenblättern von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleger begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist)] [Im konkreten Fall der **[Emissionsbezeichnung einfügen]** bemisst sich] die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [●] bis [●] Basispunkte und vergleichbare hypothetische Schuldverschreibungen, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben] [angeben.]] Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzwert soll es ihnen erleichtern, die gegenständliche Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.*

Anleger, die eine Veranlagung in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ausgeschlossen ist, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Inhabern solcher Schuldverschreibungen nicht zu.]

[Der "Wahrückzahlungsbetrag" jeder Schuldverschreibung ist [ihr Nennbetrag] [anderenfalls Wahrückzahlungsbetrag pro Nennbetrag oder Berechnungsmethode einfügen.]]

[Der "**Mindestrückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung beträgt **[Betrag einfügen]** und der "**Höchstrückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung beträgt **[Betrag einfügen]**.]

§ 7 Zahlungen

- 1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in Euro.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin

[Bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. **[bei Anpassung der Zinsperiode einfügen:** Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu einer Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge].]

[Bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. **[bei Anpassung der Zinsperiode einfügen:** Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu einer Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge].]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Convention ("FRN Convention") einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fälligkeitstag der jeweils letzte Geschäftstag jenes Monats, in welchem dieser Zeitpunkt gefallen wäre, wenn er nicht angepasst worden wäre. **[bei Anpassung der Zinsperiode einfügen:** Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu einer Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge].]

[Bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. **[bei Anpassung der Zinsperiode einfügen:** Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu einer Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge].]

- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem [die Banken in [Wien] **[anderer Ort oder Orte]** für Geschäfte geöffnet sind und] das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[Hauptfinanzzentrum oder Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln].

§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Feststellungen, Bestimmungen und Berechnungen der Emittentin

- (1) *ISDA Credit Derivatives Determination Committee*. Die Emittentin wird sämtliche Feststellungen und Berechnungen im billigen Ermessen durchführen, wobei die Emittentin im Falle des Vorliegens einer Entscheidung des ISDA Credit Derivatives Determination Committees über festzustellende Tatsachen oder Berechnungen diese Entscheidung berücksichtigen und nur in begründeten Fällen davon abgehen wird. Die Entscheidungen ISDA Credit Derivatives Determination Committees können auf der Website der ISDA (<http://www.isda.org/credit/>) eingesehen werden.
- (2) *Marktpraxis*. Hat die Emittentin gemäß diesen Bedingungen eine Feststellung zu treffen oder eine Berechnung durchzuführen, hinsichtlich derer eine Marktpraxis besteht, wird die Emittentin diese Feststellung und/oder Berechnung im Einklang mit dieser Marktpraxis vornehmen.

§ 13 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website [**Website einfügen**] oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Österreich] [Deutschland] [Luxemburg] zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird [**in Österreich einfügen**: voraussichtlich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung] [**in Deutschland einfügen**: voraussichtlich die Börsen-Zeitung] [**in Luxemburg einfügen**: voraussichtlich das Luxemburger Wort] [**andere einfügen**]

sein. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem [[fünften] **[anderen einfügen]** Tag nach dem] Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem [[fünften] **[anderen einfügen]** Tag nach dem] Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.]

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt [am] [[fünften Tag] **[anderen einfügen]** nach dem] Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 14 Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

MUSTER KONDITIONENBLATT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG

[Logo der Erste Group Bank AG]

[Datum]

Emission von [Gesamtnominale der Tranche] [Bezeichnung der Schuldverschreibung]

(Serie ●)

(die "**Schuldverschreibungen**")

unter dem

Programm zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom ● [ergänzt um [den Nachtrag] [die Nachträge] vom [●]] enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen und Nachträge (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" **[einfügen, wenn Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt der Luxemburger Börse zugelassen sind]**: und auf der Internetseite der Luxemburger Börse unter "www.bourse.lu" verfügbar.

[einfügen, wenn Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist]: Anleger sollten beachten, dass Inhaber von Schuldverschreibungen dort, wo die Schuldverschreibungsbedingungen nur der Emittentin ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre Schuldverschreibungen erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der Inhaber von Schuldverschreibungen, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die Emittentin das ihr aus den Schuldverschreibungen entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Inhaber nicht

ausgeschlossen, wäre die Emittentin gar nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen zu begeben, oder die Emittentin würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die Anleger auf diese Schuldverschreibungen erhalten, sinken würde. In den Konditionenblättern von Schuldverschreibungen, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleger begeben werden, wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist) die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten angeben (Punkt 17(v) "Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht"). Dies soll es potentiellen Anlegern erleichtern, die jeweilige Anleihe mit anderen Anleihen oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochene höhere Verzinsung den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höhere Verzinsung für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Anleger, die eine Veranlagung in variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ausgeschlossen sind, in Erwägung ziehen, sollten das Risiko einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Zinsentwicklung bedenken. Diese Möglichkeit steht den Inhabern solcher Schuldverschreibungen nicht zu.]

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | [●] |
| 2. Seriennummer: | [●] |
| 3. Gesamtnennbetrag: | [●] |
| 4. Ausgabekurs: | [●] |
| 5. Ausgabeaufschlag: | [●] [Nicht anwendbar] |
| 6. Festgelegte Stückelung(en) oder Anzahl der Stücke: | [●] [Kursnotiz] [Stücknotiz] |
| 7. (i) Begebungstag: | [●] |
| (ii) Daueremission: | [Anwendbar / Nicht anwendbar] |

VERZINSUNG

- | | |
|-------------------------------|--|
| 8. Fixe Verzinsung: | [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen) |
| (i) Zinssatz (Zinssätze): | [●] % per annum |
| (ii) Fixer Verzinsungsbeginn: | [Begebungstag] [●] |
| (iii) Fixzinszahlungstag: | [●]; der erste Fixzinszahlungstag ist der [●]
[Die Zinsperiode wird angepasst] [Die Zinsperiode |

- wird nicht angepasst]
9. Variable Verzinsung: [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
- (i) Variabler Zinssatz: [●] (Berechnungsmethode einfügen)
- (ii) Verzinsung: [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [andere]
- (iii) Variabler Verzinsungsbeginn: [●]
- (iv) Variabler Zinszahlungstag: [●]; der erste Variable Zinszahlungstag ist der [●]
[Die Zinsperiode wird angepasst] [Die Zinsperiode wird nicht angepasst]
- (v) Variabler Zinsfeststellungstag und Zinsfeststellungsgeschäftstag: [●]
- (vi) Sonstige Bestimmungen einfügen, insbesondere zu Mindestzinssatz, Höchstzinssatz, Barriere, Verzinsungswechsel, Referenzbanken, relevanten Markt, Zinsbasis und/oder sonstige Details zur Verzinsung: [●]
10. Zinstagequotient: [30/ 360]
[Actual/Actual (ICMA)]
[30E/ 360 oder Eurobond Basis]
[Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/ 360]
[andere]
[Nicht anwendbar]
11. Nullkupon-Schuldverschreibung: [Anwendbar/Nicht anwendbar]
(allenfalls weitere Bedingungen einfügen)

RÜCKZAHLUNG

12. Endfälligkeitstag: [[Zahl einfügen] Tag nach dem Ende des Mitteilungszeitraums] [Datum einfügen]
13. Rückzahlungsart im Falle eines Kreditereignisses: [Erfüllung durch Zahlung eines Geldbetrages]
[Erfüllung durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten]
14. Anzahl der Tage bis zum Eintritt der Ersatz-Rückzahlungsart, wenn kein Endgültiger Auktionspreis veröffentlicht wurde (§ 6(2)): [Bei Erfüllung durch Zahlung eines Geldbetrages Anzahl angeben] [Bei Erfüllung durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten angeben: nicht anwendbar]

15. Besondere Bestimmungen zur Rückzahlung: [nicht anwendbar] [*Details einfügen*]
16. Schuldverschreibungsrückzahlungs-betrag: [Nennbetrag] [anderer Betrag] (*Berechnungsmethode einfügen*)
17. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6[(3)] [(4)]): [Anwendbar/Nicht anwendbar] (*falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*)
- (i) Teilweise Rückzahlung [Nicht anwendbar] [Anwendbar]
- (ii) Wahlrückzahlungstag(e): [●]
- (iii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge): [[●] je Stückelung von [●] (wenn nicht Nennbetrag)] [*Berechnungsmethode einfügen*]
- (iv) Teilrückzahlung: [Anwendbar/Nicht anwendbar] (*Regeln einfügen, wenn erforderlich*)
- (v) Kündigungsfrist: [●]
- (vi) Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht: [●] [Kann nicht angegeben werden]
18. Mindestrückzahlungsbetrag: [Nicht anwendbar] [*Betrag einfügen*]
19. Höchstrückzahlungsbetrag: [Nicht anwendbar] [*Betrag einfügen*]

KREDITBEZOGENE RÜCKZAHLUNG

20. Andienungsbetrag: [Lieferbare Verbindlichkeiten mit [einem Ausstehenden Kapitalbetrag] [einschließlich aufgelaufener aber nicht bezahlter Zinsen] [ausschließlich aufgelaufener aber nicht bezahlter Zinsen] [einem Fälligen und Zahlbaren Betrag]] [Nicht anwendbar]
21. Auflösungskosten: [*Betrag oder Berechnungsmethode einfügen*]
22. Ausgleichsbetragszahlungstag: meint den Tag, der [fünf] [*anderen Wert einfügen*] Geschäftstage nach dem Letzten Zulässigen Rückzahlungstag liegt.
23. Beobachtungstag: [*Datum einfügen*]
24. Bewertungstag: [*Bewertungstag oder Berechnungsmethode einfügen*]
25. Endgültiger Preis: [www.creditfixings.com/information/affiliations/fixings.html] [*andere Website einfügen*] [*Zeitraum für die Veröffentlichung nach der Mitteilung eines Kreditereignisses [und der Mitteilung einer*

- Öffentlich Zugänglichen Information] einfügen]
26. Kreditbezogener Rückzahlungsbetrag: [ist ein Betrag pro [Nennbetrag] [Nennwert], der [(im Falle einer Kapitalgarantie einfügen:) keinesfalls kleiner als die Kapitalgarantie ist und] [lautet: [Betrag einfügen]] [sich aus der Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem größeren Betrag aus (i) Null oder aus (ii) dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Endgültigen Preis ergibt, abzüglich der Auflösungskosten.] [andere Formel einfügen].] [Nicht anwendbar]
27. Kreditbezogener Rückzahlungstermin: [65.] [anderen Wert einfügen] Geschäftstag nach der Mitteilung des Kreditereignisses [und der Mitteilung einer Öffentlich Zugänglichen Information] (falls kein Kreditbezogener Rückzahlungsbetrag festgelegt ist einfügen) [fünfte] [anderen Wert einfügen] Geschäftstag nach Berechnung des Endgültigen Preises.
28. Kreditereignis: [Insolvenz] [Nichtzahlung] [Vorzeitige Fälligkeitstellung von Verbindlichkeiten] [Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten] [Nichtanerkennung/Moratorium] [Restrukturierung] [anderes]
29. Abweichende Bestimmungen zur Kreditereignis-Mitteilung: [Anwendbar/Nicht anwendbar] (Regeln einfügen, wenn erforderlich)
30. Kündigungsschwellenbetrag: [US Dollar 10.000.000] [Anderen Wert einfügen]
31. Lieferbare Verbindlichkeiten
- (i) Kategorie: (Zutreffende Kategorien jeweils einfügen, restliche streichen) [Keine Eventualverbindlichkeit] [Übertragbares Darlehen] [Darlehen mit Zustimmungserfordernis] [Direkte Darlehensbeteiligung] [Übertragbar] [Maximale Restlaufzeit] [Gekündigt oder Abgelaufen] [Nicht Inhaber]
- (ii) Festgelegte Währung: [EUR] [einfügen]
- (iii) Charakteristika: (Zutreffende Charakteristika einfügen, restliche streichen) [Nicht Nachrangig] [Nachrangigkeit] [Festgelegte Währung [besondere Währung: Währung einfügen]] [Kein Hoheitlicher Gläubiger] [Keine Inländische Währung [besondere Währung einfügen]] [keine besondere Währung] [Nicht Inländisches Recht] [Gelistet] [Keine Inländische Emission]
32. Ende des Mitteilungszeitraums: [21] [28] [35] [anderen Wert einfügen] Kalendertage nach dem Vershobenen Beobachtungstag
33. Referenzpreis: [100%] [anderes einfügen]

34. Referenzschuldner: [Referenzschuldner einfügen]
35. Referenzverbindlichkeit(en): [Referenzverbindlichkeit(en) einfügen]
36. Verbindlichkeit:
- (i) Kategorie: (Zutreffende Kategorien jeweils einfügen, restliche streichen) [Zahlung] [Geldausleihung] [Ausschließlich Referenzverbindlichkeiten] [Schuldtitel] [Darlehen] [Schuldtitel oder Darlehen]
- (iii) Festgelegte Währung [EUR] [einfügen]
- (iii) Charakteristika: (Zutreffende Charakteristika einfügen, restliche streichen) [Nicht Nachrangig] [Nachrangigkeit] [Kein Hoheitlicher Gläubiger] [Keine Inländische Währung [besondere Währung einfügen] [keine besonderer Währung] [Nicht Inländisches Recht] [Gelistet] [Keine Inländische Emission]
- (iv) Besondere Bestimmungen: [Nicht anwendbar] [Besondere Bestimmungen einfügen]
37. Zahlungsschwellenbetrag: [US Dollar 1.000.000] [anderen Wert einfügen]
38. Besondere Bestimmungen zum Zugewachsenen Betrag:: [einschließlich aufgelaufener Zinsen] [ausschließlich aufgelaufener Zinsen]
39. Weitere Definitionen / Bestimmungen: [Nicht anwendbar] [einfügen]
40. Anzahl der Referenzschuldner hinsichtlich derer ein Kreditereignis eintreten muss, um zur kreditereignisabhängigen Rückzahlung zu führen: [Zahl angeben]
41. Besondere Modalitäten bei kreditereignisabhängiger Rückzahlung: [Nicht Anwendbar] [besondere Modalitäten einfügen]
42. Lieferfrist gemäß §6(2)(c) bei Erfüllung durch Lieferung von Lieferbaren Verbindlichkeiten: [30 Geschäftstage] [andere Lieferfrist einfügen] [Nicht anwendbar]
43. Sonstige Details hinsichtlich Rückzahlung: [Nicht anwendbar] [Details einfügen]

ZAHLUNGEN

44. Business Day Convention: [Following Business Day Convention] [Modified Following Business Day Convention] [Floating Rate Note Convention] [Preceding Business Day Convention]
45. Geschäftstag: jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem [die Banken in

[Wien] [*anderer Ort oder Orte*] für Geschäfte geöffnet sind und] das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht

MITTEILUNGEN

46. Website für Mitteilungen: [*Website einfügen*]
47. Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in: [Österreich] [Deutschland] [Luxemburg] [nicht anwendbar]
48. Besondere Bestimmungen zur Tageszeitung: [Nicht anwendbar] [*Details einfügen*]
49. Tag, an dem Mitteilungen gemäß §13(1) als übermittelt gelten: [[fünfter] [*anderen einfügen*] Tag nach dem] Tag der Veröffentlichung] (*oder bei mehreren Veröffentlichungen einfügen*) [mit dem [[fünften] [*anderen einfügen*] Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung]
50. Tag, an dem Mitteilungen gemäß §13(2) als übermittelt gelten: [[fünfter Tag] [*anderen einfügen*] nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank

SONSTIGE ANGABEN

51. Börsennotierung: [Wiener Börse/ Luxemburger Börse – Official List / Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse [andere angeben] /Nicht anwendbar]
52. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen [zum Amtlichen Handel der Wiener Börse AG (www.wienerboerse.at)] [zum Regierten Freiverkehr der Wiener Börse AG (www.wienerboerse.at)] [zum amtlichen Handel der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) (www.bourse.lu)] [zum Handel an einem geregelten Markt der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) (www.bourse.lu)] [an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (www.boerse-stuttgart.de)] [*anderen Markt und dessen Website einfügen*] [wurde gestellt] [soll gestellt werden] [*andere Regelung einfügen*]
- [Nicht anwendbar]
53. Geschätzte Gesamtkosten: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten]

54. (i) Emissionsrendite: [Anwendbar/Nicht anwendbar] (*nur bei fixverzinslichen oder Nullkupon-Schuldverschreibungen anwendbar*)
- Die Emissionsrendite gilt nur für den fall, dass kein Kreditereignis eintritt. Sie ist am Tag der Begebung auf der Basis des Ausgabepreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: [Interne-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return)]
- [Andere Methode angeben]
55. Clearingsystem: [Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien] [anderes Clearingsystem angeben]
56. (i) ISIN: [●]
- (ii) Common Code: [●] [Nicht anwendbar]
57. Deutsche Wertpapierkennnummer: [●] [Nicht anwendbar]
- ANGABEN ZUM ANGEBOT**
58. Zeitraum bzw Beginn der Zeichnung: [Angabe von Einzelheiten einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Verkürzung des Zeitraums für die Zeichnung und/oder der Kürzung von Zeichnungen und Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner]
59. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten]
60. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten]
61. Koordinatoren und/oder Platzierer: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten]
62. Übernahme der Schuldverschreibungen: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten, einschließlich des Datums des Übernahmevertrages, seiner Hauptmerkmale, einschließlich der Quoten, sowie des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision]
63. Intermediäre im Sekundärhandel: [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten]
64. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem [Anwendbar/Nicht anwendbar; falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten]

Angebot beteiligt sind:

65. Sonstige Angaben:

Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu [Nicht anwendbar] [falls anwendbar, Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc *Angabe von Einzelheiten*]

[Beschreibung des Referenzschuldners

(Erklärung mit Erläuterungen zum Typ der Referenzverbindlichkeit(en) und Einzelheiten darüber, wo Angaben über die Referenzverbindlichkeit(en) eingeholt werden können, insbesondere wo Angaben über die vergangene und künftige Entwicklung der Referenzverbindlichkeit(en) und die Bonität des Referenzschuldners eingeholt werden können, und, wenn die Referenzverbindlichkeit(en) (ein) Wertpapier(e) (ist) (sind), Angabe de(s)(r) Namen(s) de(s)(r) Wertpapieremittenten und der ISIN(s).)

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf **[Referenzverbindlichkeit(en) einfügen]** auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "**Referenzverbindlichkeit(en)**"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Referenzverbindlichkeit(en) zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.].

[einfügen, wenn erforderlich: Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der [Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich] [der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland] eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.].

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben [[und] [in Luxemburg] [Österreich] [Deutschland] öffentlich anzubieten] [und] [deren Zulassung zum Handel [an der Wiener Börse AG] [Luxemburger Börse] [Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse] [anderer Markt] zu erlangen].

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben. [(Relevante Information von Seiten Dritter) wurde aus (*Quelle angeben*) entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen sorgfältig wiedergegeben wurden und dass, soweit ihr bekannt ist und wie sie sich aufgrund der von (*Quelle angeben*) veröffentlichten Angaben versichern konnte, keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend machen würden].

Erste Group Bank AG
als Emittentin

[ANNEX:

[- Spezielle Risikofaktoren für diese Emission]

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

ERSTE GROUP BANK AG

Einleitung

Die Erste Group Bank AG ist als Aktiengesellschaft im Firmenbuch unter FN 33209 m beim Handelsgericht Wien eingetragen. Sie hat ihren Firmensitz an der Adresse Graben 21, 1010 Wien, Österreich; die Telefonnummer lautet +43-50100-0. Die Erste Group Bank wurde 1819 als Vereinssparkasse unter dem Namen "Verein der Ersten österreichischen Spar-Casse" gegründet und war, wie der Name erkennen lässt, die erste Sparkasse in Österreich. In der Folge in "DIE ERSTE österreichische Spar-Casse – Bank" umbenannt, wurde das gesamte Unternehmen im Jahr 1993 in die "DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Bank Aktiengesellschaft" ("**Die Erste**") eingebracht. Mit der Verschmelzung der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen mit der Ersten wurde per 4.10.1997 die zweitgrößte Bankengruppe Österreichs geschaffen und gleichzeitig der Name der Bank in "Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG" geändert.

Mit Rechtswirksamkeit zum 9.8.2008 wurde das Österreich-Geschäft der Erste Group aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 6.5.2008 in eine eigene Gesellschaft abgespalten und diese als "Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG" ("**Erste Bank Oesterreich**") benannt; gleichzeitig änderte die nunmehrige Muttergesellschaft ihren Namen auf "Erste Group Bank AG". Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft und bleibt im EWR als einzige Gesellschaft der Erste Group börsennotiert.

Hintergrund

Die Erste Group Bank ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors. In Zentral- und Osteuropa ist die Erste Group mit rund 17,4 Millionen Kunden eine führende Bankengruppe im Retail-Geschäft (für Informationen zu Marktanteilen der Erste Group in der CEE-Region siehe "Erste Group Bank AG - Geschäftsüberblick – Die Geschäftssegmente der Erste Group – Die Aktivitäten der Erste Group in Zentral- und Osteuropa"). Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2010 auf EUR 205,9 Milliarden.

Die Erste Group ist ein führender Finanzdienstleister in Österreich und in Zentral- und Osteuropa ("**CEE**"). Sie bietet ein umfassendes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen einschließlich Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Hypothekarkreditgeschäft, Investment Banking, Wertpapierhandel und Derivatgeschäft (für eigene Rechnung und auf Kundenrechnung), Portfoliomanagement, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Unternehmensfinanzierung, Kapital- und Geldmarktdienstleistungen, Devisen- und Valutenhandel, Leasing und Factoring an. Die "Erste Group" setzt sich zusammen aus der Erste Group Bank und deren Tochtergesellschaften und Beteiligungen, darunter unter anderem Erste Bank Oesterreich in Österreich, Česká spořitelna in der Tschechischen Republik, BCR in Rumänien, Slovenská sporiteľňa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Hungary in Ungarn, Erste Bank Croatia, Erste Bank Serbia, Erste Bank Ukraine, Salzburger Sparkasse, Tiroler Sparkasse, S-Bausparkasse, weitere Sparkassen im Haftungsverbund (siehe "Haftungsverbund" weiter unten), Immorent und andere. In einem Netzwerk von rund 3.200 Filialen beschäftigte die Erste Group zum 31.12.2010 weltweit 50.272 Mitarbeiter (davon 1.478 in der Erste Group Bank). Die Erste Group ist in ihrem erweiterten Heimmarkt in Zentral- und Osteuropa (neben Österreich besonders in der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakischen Republik, Ungarn, Kroatien, Serbien und der Ukraine) tätig und hat Niederlassungen in den wichtigsten internationalen Finanzzentren wie New York, London und Hongkong.

Grundkapital der Erste Group Bank

Das Grundkapital der Erste Group Bank belief sich per 31.12.2010 auf EUR 756 Millionen und war aufgeteilt in 378.176.721 stimmberechtigte Stamm-Stückaktien.

Die Aktien der Erste Group Bank sind an der Wiener Börse (Amtlicher Handel), der Prager Börse und der Bukarester Börse gelistet und zum Handel zugelassen.

Im Zeitraum März bis Mai 2009 emittierte die Erste Group Bank Partizipationskapital in einem Gesamtnominale von EUR 1,76 Mrd; davon wurde ein Volumen von EUR 1,224 Mrd von der Republik Österreich gezeichnet; EUR 540 Mio wurden bei privaten und institutionellen Anlegern platziert.

Geschäftsüberblick

Strategie

Das Ziel der Erste Group ist es, der führende Anbieter von Finanzdienstleistungen mit einem klaren Fokus auf das Privatkunden- und KMU-Geschäft in Österreich und Zentral- und Osteuropa zu sein. Die strategische Ausrichtung der Erste Group ist durch ihre Kernstrategien bestimmt, welche seit dem Börsengang der Erste Group Bank im Jahr 1997 verfolgt werden. Der strategische Fokus der Erste Group liegt in den folgenden Bereichen: (i) Geschäftsfokus: Retail- und KMU-Banking; (ii) Geografischer Fokus: Zentral- und Osteuropa; und (iii) Effizienzfokus.

Geschäftsfokus: Retail- und KMU-Banking

Eine klar definierte geschäftliche Fokussierung auf das Retail- und KMU-Geschäft bildet den Kern der Aktivitäten der Erste Group. Für die Erste Group ist das Retail- und KMU-Geschäft aus mehreren Gründen attraktiv: Es bietet ein vorteilhaftes Geschäftsmodell, das auf Marktführerschaft, einem günstigen Risiko-Rendite-Profil und dem Prinzip der Eigenfinanzierung aufbaut; ein umfassendes, breites Produktangebot, das einfache und verständliche Produkte beinhaltet und erhebliches Cross-Selling-Potenzial bietet; und die Möglichkeit, in sowohl geografisch als auch vom Entwicklungsstadium her gut diversifizierten Märkten zu arbeiten. Zusammenfassend betrachtet die Erste Group ihr Retail- und KMU-Banking-Modell als ein Geschäftsmodell, das auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nachhaltiges, eigenfinanziertes und rentables Wachstum ermöglicht.

Geografischer Fokus: Zentral- und Osteuropa

Der erweiterte Heimmarkt der Erste Group umfasste in der ursprünglichen Definition die unmittelbaren Nachbarländer in Zentraleuropa. In der nächsten Phase der strategischen Entwicklung weitete die Erste Group diese Definition auf die angrenzenden Regionen aus (einschließlich der weiteren potenziellen EU-Mitgliedsländer in Ost- und Südosteuropa). Inzwischen hat die Erste Group in der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei, Ungarn und Kroatien große Tochterbanken mit umfangreichen Aktivitäten. Nach Ansicht der Erste Group ist eine starke Marktpräsenz die wichtigste Voraussetzung, um in dieser Region im Retailgeschäft erfolgreich zu sein. Dementsprechend beabsichtigt die Erste Group auch im Angesicht der gegenwärtigen internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise keine Änderung ihrer strategischen Ausrichtung, da sie davon überzeugt ist, dass diese Strategie ein umfangreiches und nachhaltiges, langfristiges Wachstumspotenzial erschließt.

Effizienzfokus

Das Bestreben der Erste Group, auf allen Konzernebenen effizienter zu arbeiten, ist ein direktes Ergebnis der raschen Expansion und der damit einhergehenden Erkenntnis, dass eine Vielzahl von Aufgaben auf einer konzernweit standardisierten Grundlage effizienter zu bewältigen ist. Die Anstrengungen im Vertrieb und Marketing hingegen lassen sich am besten auf lokaler Basis umsetzen.

Die organisatorische Umstrukturierung im Rahmen des neuen Unternehmensführungsmodells wurde 2008 abgeschlossen und führte zur Abspaltung des österreichischen Retail- und KMU-Geschäfts in eine eigene Tochtergesellschaft – Erste Bank Oesterreich – und zur Schaffung

einer operativen Holdinggesellschaft. Neben der Verantwortung für die klassischen Steuerungsfunktionen beheimatet die Erste Group Bank auch zwei operative Divisionen, nämlich die neu geschaffene Group Markets (GM) und die Group Corporate and Investment Banking (GCIB) Division. Dies ermöglicht eine gruppenweite Koordination, erhöhte Marktpräsenz und regionalen sowie industriespezifischen Kundenservice.

Im Gegensatz zur Erste Group Bank sind die regionalen Tochterbanken in den zentral- und osteuropäischen Ländern für das lokale Privatkunden- und KMU-Geschäft zuständig. Die Erste Bank Oesterreich ist für das ausgegliederte österreichische Privatkunden- und KMU-Geschäft verantwortlich. Mit dem Ziel, die Übernahme von Best Practices und den gruppenweiten Erfahrungsaustausch sicherzustellen, werden die lokalen Tochterbanken in Themen von länderübergreifender Bedeutung (z.B. Cross-Selling im Privatkundengeschäft) darüber hinaus von gruppenweiten Plattformen unterstützt.

Beziehungen mit den österreichischen Sparkassen

Der österreichische Sparkassensektor umfasst alle österreichischen Sparkassen mit Ausnahme der UniCredit Bank Austria AG. Die UniCredit Bank Austria AG ist rechtlich als Sparkasse organisiert und nimmt am Einlagensicherungssystem der Sparkassen teil; die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes ist ihre gesetzlich zuständige Prüfeinrichtung.

Nach dem österreichischen Bankwesengesetz sind Sparkassen verpflichtet, bei der Erste Group Bank als dem Zentralinstitut der Sparkassengruppe einen bestimmten Betrag an Spareinlagen und anderen Euro-Einlagen (die "Liquiditätsreserve") zu halten. Aufgrund einer von der Europäischen Kommission verlangten Gesetzesänderung ist es den Sparkassen nun erlaubt, die Liquiditätsreserve bei anderen Banken als dem Zentralinstitut, dem sie angeschlossen sind, anzulegen. Nichtsdestotrotz hielten zum 31. Dezember 2009 alle Sparkassen des Sparkassensektors ihre Liquiditätsreserve bei der Erste Group Bank.

Die Erste Group Bank bietet den Sparkassen und deren Kunden eine große Bandbreite an Dienstleistungen und Produkten an. Die Palette dieser Dienstleistungen und Produkte umfasst Syndizierungsdienstleistungen, Beratung beim Risikomanagement, Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten, Retail-Hypotheken, Investmentfondsprodukte, Portfolio- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft.

Haftungsverbund

Der Haftungsverbund wurde im Jahr 2002 auf Grundlage einer Reihe von Vereinbarungen zwischen der Mehrzahl der österreichischen Sparkassen, darunter die Haftungsverbund-Grundsatzvereinbarung, gegründet. Als integraler Bestandteil der gemeinsamen Marketingstrategie und Zusammenarbeit zwischen den Sparkassen basiert der Haftungsverbund auf drei Grundpfeilern:

- der gemeinsamen Produktentwicklung und Integration zentraler Funktionen; einer einheitlichen Risikopolitik (einschließlich standardisierter Kreditrisikoklassifizierung); einem koordinierten Liquiditätsmanagement und gemeinsamen Kontrollstandards;
- einem gemeinsamen Frühwarnsystem, das der Erkennung finanzieller Probleme von Mitgliedssparkassen dient, und das Unterstützungsmechanismen, einschließlich Interventionsmöglichkeiten in die Unternehmensführung zur Abwendung von Insolvenzen, vorsieht; und
- der gegenseitigen Haftung für bestimmte Verbindlichkeiten der Mitgliedsinstitute.

In den Jahren 2007 und 2008 schloss die Erste Group Bank weitere Vereinbarungen, darunter die Zusatzvereinbarung, mit allen Mitgliedern des österreichischen Sparkassensektors (mit Ausnahme der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich), die der Erste Group Bank, auf

vertraglicher Basis, einen bestimmenden Einfluss auf die Sparkassen verschaffen. Diese Vereinbarungen wurden von der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde als Zusammenschlüsse im Sinne der europäischen Fusionskontrollverordnung bzw. des österreichischen Kartellgesetzes formell genehmigt. Der Zweck dieser Zusammenschlüsse besteht in der Stärkung der Einheit und der Performance innerhalb der Sparkassengruppe; dieses Ziel soll insbesondere durch einen gemeinsamen Ansatz in den folgenden vier Hauptbereichen erreicht werden:

- der gemeinsamen Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
- der Schaffung einer einheitlichen Identität durch eine Einmarkenstrategie;
- der Standardisierung der Geschäfts- und Vertriebsstrategien in den Bereichen Privatkunden und Corporate Banking; und
- der Entwicklung gemeinsamer Managementinformations- und Kontrollsysteme sowie der Integration zentraler Funktionen.

Die Erste Group Bank und die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich haben eine ähnliche gegenseitige Haftungsvereinbarung abgeschlossen, die sich dadurch unterscheidet, dass sie als Exklusivvereinbarung zwischen Erste Group Bank, Allgemeine Sparkasse Oberösterreich und Erste Bank Oesterreich abgeschlossen wurde.

Die Erste Group Bank besitzt mit von 52% des Stammkapitals der Haftungsgesellschaft (den sie direkt bzw. indirekt über die 100%ige Tochter Erste Bank Oesterreich hält) den kontrollierenden Anteil an der Haftungsgesellschaft (die übrigen 48% sind im Besitz von anderen österreichischen Sparkassen im Haftungsverbund) und das Recht zur Ernennung von Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Haftungsgesellschaft ist verantwortlich für den Beschluss von Maßnahmen zur Unterstützung von in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedern, die Auszahlung von Entschädigungszahlungen an Kunden in ihrer Funktion als Treuhänderin des Haftungsverbunds, und für die Durchsetzung bestimmter Informations- und Kontrollrechte gegenüber den Mitgliedssparkassen. Abgesehen von den in den Vereinbarungen und Zusatzvereinbarungen festgelegten Bestimmungen, ist die Tätigkeit des Haftungsverbundes auch durch eine Reihe von Rule Books geregelt, in denen für die Bereiche Risikomanagement, Treasury, Finanzberichterstattung sowie interne Kontroll- und Revisionsfunktionen detaillierte Vorgaben festgelegt sind.

Die Haftungsgesellschaft hat vier Gesellschaftsorgane: die Geschäftsführung, den Beirat, den Gesellschafterausschuss und die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung besteht aus vier Geschäftsführern, von welchen zwei, einschließlich des Vorsitzenden, von der Erste Bank Oesterreich, die beiden übrigen von den anderen Mitgliedssparkassen ernannt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende, der von der Erste Bank Oesterreich ernannt wird, die entscheidende Stimme. Der Gesellschafterausschuss besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen acht von der Erste Bank Oesterreich und die übrigen sieben von den Mitgliedsinstituten ernannt werden. Der Gesellschafterausschuss überwacht in erster Linie die Einhaltung der Bestimmungen der Zusatzvereinbarung. Für die Umsetzung gemeinsamer Geschäfts- und Marketingstrategien wurden für verschiedene Bereiche wie interne Revision, Rechnungslegung, Infrastruktur und Risikomanagement Arbeitsausschüsse eingesetzt. Den Vorsitz der jeweiligen Arbeitsausschüsse hält ein Mitarbeiter der Erste Group Bank oder Erste Bank Oesterreich.

Der Haftungsverbund schafft die Basis für einen gemeinsamen Ansatz im Risikomanagement und dessen Umsetzung im österreichischen Sparkassensektor. Dies beinhaltet die Formulierung von allgemeinen Richtlinien für das unternehmerische Handeln, die Feststellung der Risikotragfähigkeit der einzelnen Mitgliedssparkassen und die Festlegung von Risikolimits. Zu den der Haftungsgesellschaft eingeräumten Steuerungsrechten zählen: die vorherige Zustimmung der Haftungsgesellschaft zu Vorstandsernennungen der Mitgliedsinstitute; vorherige Zustimmung der Haftungsgesellschaft zu Jahresbudgets und Investitionsplänen;

vorherige Zustimmung zu wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeit von Mitgliedsinstituten; und, im Fall einer fortgesetzten Nichteinhaltung wesentlicher vertraglicher und sonstiger Bestimmungen, der Ausschluss aus dem Haftungsverbund.

Die Mitglieder des Haftungsverbunds verfügen über eine gemeinsame IT-Plattform und ein gemeinsames Managementberichtswesen. Dies erlaubt der Haftungsgesellschaft eine umfassende Berichterstattung zur Geschäfts- und Finanzlage der einzelnen Mitgliedsparkassen, und gibt ihr Zugriff zu Daten zur Ermittlung von Schlüsselkennzahlen und zur Erstellung von Risikoprofilen auf Einzelinstitutsebene und auf zusammengefasster Basis. Diese Analysen werden abhängig von den jeweils gesammelten Informationen vierteljährlich, monatlich oder sogar täglich durchgeführt.

Ein wichtiger Schwerpunkt des Haftungsverbunds ist das Frühwarnsystem. Wenn das Überwachungssystem Anzeichen für mögliche finanzielle Probleme eines Mitgliedsinstituts erkennen lässt, nimmt die Haftungsgesellschaft Kontakt zu der betroffenen Sparkasse auf, um Abhilfemaßnahmen zu erörtern. Die am meisten besorgniserregenden Situationen konnten bisher durch Intervention über das Frühwarnsystem beigelegt werden.

Falls ein Mitglied des Haftungsverbunds in ernste Schwierigkeiten gerät, ist die Haftungsgesellschaft befugt, in die Geschäftsführung der betroffenen Mitgliedsparkasse einzugreifen oder nach eigenem Ermessen Interventionen oder Unterstützungsmaßnahmen durch andere Mitglieder des Haftungsverbunds zu veranlassen. Wirtschaftliche Probleme gelten in den folgenden Situationen als gegeben: (i) wenn die Kernkapitalquote (in der Definition gemäß Bankwesengesetz) für die vorangegangenen drei Monate unter 5% oder die Eigenmittelquote (in der Definition gemäß Bankwesengesetz) für die vergangenen drei Monate unter 8,5% gefallen ist, (ii) wenn in einem Geschäftsjahr kein Jahresüberschuss vor Steuern erwirtschaftet wurde, (iii) wenn die verwalteten Kundengelder im Vergleich zum entsprechenden Monat des Vorjahrs um 20% gefallen sind, oder wenn diese Kundengelder im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Jahren einen Rückgang aufweisen, der auf einen dauerhaften Verlust an Marktanteilen hinweist, oder (iv) wenn die Eigenkapitalverzinsung im vorangegangenen Geschäftsjahr unter dem durchschnittlichen Euribor-Zinssatz der vorangegangenen drei vollen Geschäftsjahre liegt. Wenn ein Mitglied des Haftungsverbunds in finanzielle Schwierigkeiten gerät, ist die Haftungsgesellschaft befugt, Unterstützungsmaßnahmen anzuordnen und zu ergreifen. Die Unterstützung kann unter anderem in Form von bestimmten Restrukturierungsmaßnahmen, Beiziehung von externen Beratern, Liquiditätsspritzen, Gewährung nachrangiger Darlehen, Übernahme von Garantien oder Zufuhr von Eigenkapital erfolgen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung von derartigen Unterstützungsmaßnahmen kann die Haftungsgesellschaft verlangen, dass zusätzliche Vorstandmitglieder in den Vorstand der in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedsparkasse ernannt werden bis die finanziellen Schwierigkeiten überwunden sind, oder dass einzelne Vorstandmitglieder abgesetzt oder ersetzt werden.

Wird ein Mitgliedsinstitut insolvent, garantieren die übrigen Mitgliedsinstitute mittels der Haftungsgesellschaft die Auszahlung aller vom insolventen Mitgliedsinstitut an Kunden geschuldeten Beträge, einschließlich:

- aller Einlagen (gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG);
- aller Geldforderungen aufgrund von Guthaben aus Bankgeschäften; und
- aller Geldforderungen aus der Begebung von Wertpapieren,

sofern die betreffenden Beträge nicht einem Kreditinstitut geschuldet werden. Diese Garantie unterliegt ebenfalls der in Bezug auf die unten genannte maximale Verpflichtung der einzelnen Mitgliedsinstitute genannten Obergrenze.

Zur Unterstützung der Haftungsgesellschaft hat sich jedes Mitgliedsinstitut verpflichtet, im Fall einer Insolvenz eines Mitgliedsinstituts Mittel im Ausmaß von kumulativ maximal 1,5% der

risikogewichteten Aktiva des betreffenden Instituts, berechnet auf nicht konsolidierter Basis, zuzüglich 75% des für das betreffende Geschäftsjahr erwarteten Gewinns vor Steuern zur Verfügung zu stellen.

Jede Sparkasse, die Mitglied des Haftungsverbunds ist, hat das Recht, die Haftungsverbund-Grundsatzvereinbarung und die Zusatzvereinbarung zu kündigen, wenn sie dies der Erste Group Bank innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach dem Eintritt eines Kontrollwechsels über die Erste Group Bank anzeigt. Ein Kontrollwechsel über die Erste Group Bank wird definiert als ein Erwerb von mehr als 25% der Stimmrechte oder der Aktien der Erste Group Bank durch eine Person, die kein Mitglied des österreichischen Sparkassensektors ist. Wenn eine Kündigung der Haftungsverbund-Grundsatzvereinbarung und der Zusatzvereinbarung wirksam wird, würde die betreffende Sparkasse aufhören, ein Mitglied des Haftungsverbunds zu sein.

Die Geschäftssegmente der Erste Group

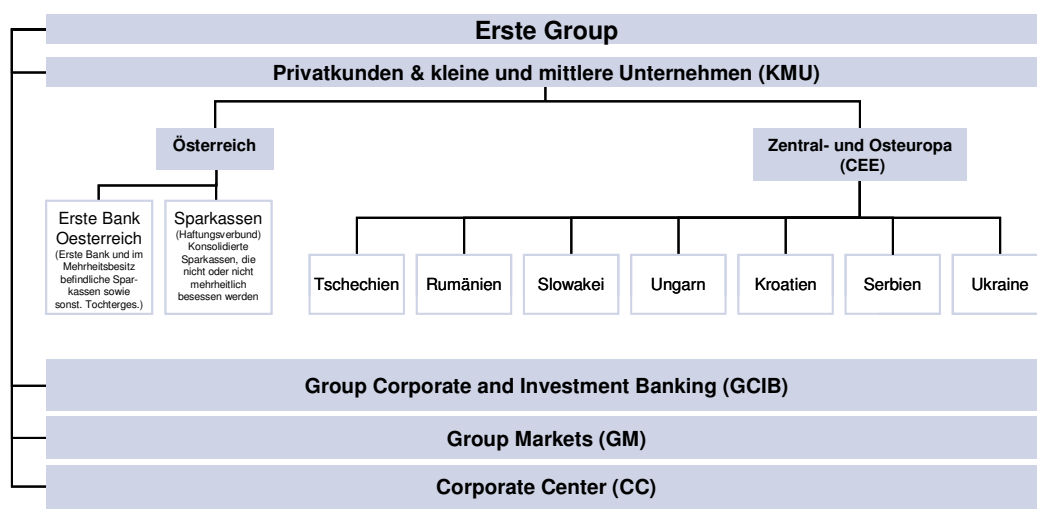
Die Segmentberichterstattung der Erste Group erfolgt nach den IFRS Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen. Sie gliedert sich in vier Hauptsegmente (i) Privatkunden & KMU, (ii) Group Corporate & Investment Banking, (iii) Group Markets, und (iv) Corporate Center.

Das Segment Privatkunden & KMU beinhaltet die einzelnen auf das lokale Kundengeschäft fokussierten Regionalbanken der Erste Group. Um die Transparenz zu erhöhen und die Konsistenz mit der bestehenden Segmentierung zu wahren, wird das Österreich-Segment in die Subsegmente Erste Bank Oesterreich (inklusive lokaler Tochterunternehmen und Sparkassen mit Mehrheitsbeteiligung) und Sparkassen unterteilt. Das letztere beinhaltet jene Sparkassen, die aufgrund der Zugehörigkeit zum Haftungsverbund konsolidiert werden. Die CEE-Tochterunternehmen werden weiterhin separat ausgewiesen.

Das Segment Group Corporate & Investment Banking inkludiert alle Großkunden, die in den Märkten der Erste Group tätig sind und einen BIP-gewichteten Umsatz von mehr als EUR 175 Mio erwirtschaften. Das Segment Group Markets fasst die in eigenen Abteilungen gegliederten Geschäftseinheiten wie Group Treasury und Debt Capital Markets zusammen. Das Segment Corporate Center beinhaltet gruppenweite Dienstleistungen in den Bereichen Marketing, Organisation und Informationstechnologie und anderer Abteilungen, die die Umsetzung der Strategie auf Gruppenebene unterstützen. Weiters werden diesem Segment Konsolidierungseffekte und bestimmte nicht operative Sondereffekte zugeordnet. Auch das Bilanzstrukturmanagement ist dem Segment Corporate Center zugerechnet. Die Ergebnisse der lokalen Asset/Liability-Geschäftseinheiten werden weiterhin in den Einzelsegmenten berichtet.

Die folgende Graphik zeigt die Struktur der Erste Group:

Struktur der Segmentberichterstattung in der Erste Group



Privatkunden & KMU

Das Segment Retail & SME umfasst das Privatkunden- und KMU-Geschäft in Österreich und Zentral- und Osteuropa. Das Subsegment Österreich gliedert sich in Erste Bank Oesterreich und das österreichische Sparkassengeschäft. Das Subsegment Zentral- und Osteuropa umfasst die Länder Tschechien, Rumänien, Slowakei, Ungarn, Kroatien, Serbien und der Ukraine andererseits.

Privatkunden und KMU-Geschäft der Erste Group in Österreich

Erste Bank Oesterreich

Dieses Segment umfasst die Erste Bank Oesterreich (speziell das Privatkunden- und KMU-Geschäft) und die im Mehrheitsbesitz der Erste Bank Oesterreich befindlichen Tochtergesellschaften (Salzburger Sparkasse, Tiroler Sparkasse, Weinviertler Sparkasse und Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl) sowie die s Bausparkasse. Die Ergebnisbeiträge der divisionalisierten Geschäftseinheiten Group Markets und Group Corporate & Investment Banking werden in den betreffenden Segmenten ausgewiesen.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der Finanzinformation des Segments Erste Bank Oesterreich für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	220.2	180,0
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	166.9	129,1
Kosten-Ertrags-Relation in%	60.6	65,4
Eigenkapitalverzinsung in%	14.6	11,4

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Sparkassen/Haftungsverbund

Dieser Geschäftsbereich enthält die Sparkassen, die als Folge des Haftungsverbundes mit der Erste Group Bank konsolidiert werden oder in denen die Erste Bank Oesterreich keinen Eigenkapitalanteil oder nur einen Minderheitsanteil hält.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Beteiligungen der Erste Bank Oesterreich an den Sparkassen zum 31.12.2010:

	Beteiligung in%
Sparkasse Mühlviertel-West Aktiengesellschaft	40,0
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft	26,9
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	25,0
Sparkasse Kremstal-Pyhrn Aktiengesellschaft	30,0
Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft	25,0
Sparkasse Voitsberg-Köflach Bankaktiengesellschaft	5,0

Quelle: Interne Informationen der Erste Group, Erste Group Bank und Erste Bank Oesterreich.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Haftungsverbund für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	131,6	-6,6
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	-5,2	-3,7
Kosten-Ertrags-Relation in%	67	65,2
Eigenkapitalverzinsung in%	-	-

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Retail- und KMU-Geschäft der Erste Group in Zentral- und Osteuropa

Die nachstehende Tabelle zeigt die Mehrheitsbeteiligungen der Erste Group Bank in Zentral- und Osteuropa (Stand 31.12.2010):

Land	Erste Group Bank Tochtergesellschaft	Beteiligung in%
Kroatien	Erste & Steiermärkische bank d.d., Rijeka	69,3
Rumänien	Banca Comercială Română SA	69,4
Serbien	Erste Bank a.d., Novi Sad	80,5
Slowakische Republik	Slovenská sporiteľňa, a.s.	100
Tschechische Republik	Česká spořitelna a.s.	98,0
Ukraine	Public Company "Erste Bank"	100

Quelle: Interne Informationen der Erste Group, Erste Group Bank und Erste Bank Oesterreich

Darüber hinaus erwarb die Erste Group Bank im Jahr 2008 eine Minderheitsbeteiligung von 9,8% an der russischen Open Joint Stock Company Commercial Bank Center-Invest.

Über die Direktbeteiligungen hinaus hält die Erste Group Bank durch Sparkassen, die im Haftungsverbund konsolidiert werden, indirekt Beteiligungen in Slowenien (Banka Sparkasse d.d.), Bosnien-Herzegowina (Sparkasse Bank d.d.) und in Mazedonien (Sparkasse Bank Makedonija a.d. Skopje), sowie durch die Erste Bank Croatia eine Beteiligung in Montenegro (Erste Bank a.d. Podgorica).

Erste Bank Croatia

Die Erste & Steiermärkische banka d.d., Rijeka ("Erste Bank Croatia") ist eine der größten Universalbanken Kroatiens, die mit ihrem landesweiten Netz von 126 Filialen und 2.289 Mitarbeitern innerhalb des Konzerns rund 765.000 Kunden betreut. Der Marktanteil der Erste Bank Croatia liegt bei 12,9% gemessen an der Bilanzsumme, 13,5% jeweils bei Privatkundenausleihungen und 12,6% bei Privatkundeneinlagen. Darüber hinaus vertreibt die Erste Bank Croatia eine breite Palette an Finanzdienstleistungen wie etwa in den Bereichen Vermögensverwaltung und Lebensversicherungen und Pensionsfonds sowie im Wertpapier- und Leasinggeschäft. (Quelle: Kroatische Nationalbank)

Am 3.12.2008 initiierte die Erste Bank Croatia eine Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Micro-Finance-Organisation Opportunity International und unterzeichnete eine Vereinbarung zur Übernahme von 100% der Anteile an der Opportunity Bank a.d. Podgorica in Montenegro. Die Akquisition wurde am 5.3.2009 abgeschlossen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Kroatien, von dem der größte Teil auf die Erste Bank Croatia entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	81,8	100,3
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	36,7	51,3
Kosten-Ertrags-Relation in%	41,9	42,6
Eigenkapitalverzinsung in%	16,2	26,4

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Česká spořitelna

Seit ihrer Privatisierung im Jahr 2000 hat sich die ehemalige staatliche Sparkasse zu einer Universalbank entwickelt, die etwa 5,3 Millionen Privatkunden, KMUs und große Unternehmen betreut und ein Netzwerk von 667 Filialen und 1.312 Bankomaten betreibt. Die Dienstleistungen der Česká spořitelna umfassen auch Fondsmanagement-, Wertpapier-, Factoring- und Devisenhandelsgeschäft.

Die Česká spořitelna konnte ihre führende Position im Privatkundengeschäft auch im Jahr 2010 behaupten und blieb gemessen an der Bilanzsumme mit 21,3% Marktanteil nach wie

vor eine der drei führenden Banken des Landes. Die Marktanteile im Hypothekengeschäft (21,5%) (einschließlich Firmenkunden), Gesamtausleihungen (21,2%), Privatkundenausleihungen (39,1%), Gesamteinlagen (22,7%) und Bankkarten (36,0%) bestätigten die führende Position der Česká spořitelna im tschechischen Markt. (Quelle: Tschechische Nationalbank).

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Tschechische Republik, von dem der größte Teil auf die Česká spořitelna entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	467,4	457,8
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	378,9	345,7
Kosten-Ertrags-Relation in%	43,6	44,9
Eigenkapitalverzinsung in%	37,0	36,5

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Erste Bank Hungary

Nach der Fusion mit und der Integration der Postabank és Takarékpénztár Rt. ("Postabank") hat sich die Erste Bank Hungary zu einem der führenden Institute am ungarischen Bankenmarkt entwickelt. Inzwischen ist sie eine der größten Retail-Banken im ungarischen Bankenmarkt mit einem Marktanteil von etwa 14,1% im Privatkundengeschäft und nahezu 9% gemessen an der Bilanzsumme. Die Erste Bank Hungary verfügt über ein Netz mit 184 Filialen (Quelle: Ungarische Nationalbank).

Die Zusammenarbeit mit der Magyar Posta Rt (der Ungarischen Post) wurde 2010 fortgesetzt. Die Erste Bank Hungary verwendet die Postämter als sekundäres Vertriebsnetz (343 online Postämter) und stellt ihrerseits im Gegenzug moderne Bankprodukte angefangen von Girokonten über Kartenservices bis zu Investmentfonds bereit.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Ungarn, von dem der größte Teil auf die Erste Bank Hungary entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	-7,1	83,5
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	-21,8	57,9
Kosten-Ertrags-Relation in%	39,9	45,6
Eigenkapitalverzinsung in%	-	14,7

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Banca Comercială Română S.A.

Die Banca Comercială Română S.A. ("BCR") verfügt über eine führende Marktposition im rumänischen Bankenmarkt. Die Bank betreut rund 4,3 Millionen Privat- und Firmenkunden und betreibt ein Netz von 667 Filialen (Stand 31. Dezember 2010). Ihr Marktanteil gemessen an der Bilanzsumme lag mit Jahresende 2010 bei 19,8%. Der Marktanteil gemessen an den gesamten Bankausleihungen bzw. den gesamten Bankeinlagen lag bei 22,2% bzw. 19,8%. (Quelle: Rumänische Nationalbank)

Seit ihrer Übernahme durch die Erste Group Bank konzentriert sich die Strategie der BCR auf die Beibehaltung der führenden Marktstellung durch den weiteren Ausbau der Vertriebskanäle und der Abwicklung. Wichtige Prioritäten bilden seither Projekte und Aktivitäten wie die Ausweitung des Kartengeschäfts, die Einrichtung alternativer Kanäle (Internet-Banking, etc.) die Geschäftsprozessoptimierung in den Bereichen Retail- und Firmenkunden, die Einrichtung einer lokalen Datenbank verbunden mit Bemühungen um die Verbesserung der Datenqualität und die konsequente Umsetzung von Basel II sowie eines Group Performance Modells.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Rumänien, von dem der größte Teil auf die Banca Comercială Română entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	24,8	129,4
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	8,5	73,5
Kosten-Ertrags-Relation in%	39,2	37,3
Eigenkapitalverzinsung in%	1,6	13,4

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Erste Bank Serbia

Erste Bank a.d., Novi Sad ("**Erste Bank Serbia**") ist eine der kleineren serbischen Banken mit einem Marktanteil von 2,6% gemessen an der Bilanzsumme. Die Erste Bank Serbia betreut rund 255.000 Kunden über ein Netz von 73 Filialen und 11 Kommerzzentren für Unternehmenskunden. Die Bank verfügt über eine breite Basis von Privat- und Firmenkunden im mittleren Marktsegment und ist speziell in Nord- und Zentralserbien gut vertreten und hat außerdem ihre Präsenz in Belgrad ausgebaut. (Quelle: Serbische Nationalbank)

Das strategische Ziel der Erste Bank Serbia liegt in einer weiteren Stärkung ihrer Marktposition in ganz Serbien. Dieses Ziel soll durch weitere Optimierungsmaßnahmen sowie ein verbessertes Produkt- und Dienstleistungsportfolio erreicht werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Serbien, von dem der größte Teil auf die Erste Bank Serbia entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	1,5	2,5
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	1,0	1,4
Kosten-Ertrags-Relation in%	74,9	74,0
Eigenkapitalverzinsung in%	2,4	2,8

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Slovenská sporiteľňa

Die Slovenská sporiteľňa wurde 1825 als erste Sparkasse in der Slowakei gegründet. Heute ist die Slovenská sporiteľňa die größte Geschäftsbank der Slowakei mit mehr als 2,5 Millionen Kunden. Die Bank hat schon seit langem eine führende Marktposition in Bezug auf Bilanzsumme, Ausleihungen, Kundeneinlagen, Anzahl der Filialen und Bankomaten inne. Sie bietet ihre breit gefächerten Dienstleistungen in der Slowakei über 293 Filialen und 18 Kommerzzentren an.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Slowakische Republik, von dem der größte Teil auf die Slovenská sporiteľňa entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	171,6	42,4
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	136,5	27,6
Kosten-Ertrags-Relation in%	41,3	50,0
Eigenkapitalverzinsung in%	31,6	6,0

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Erste Bank Ukraine

Seit der Übernahme von 100% der Anteile an der Bank Prestige durch die Erste Group im Jänner 2007, hat die Bank, die in "Erste Bank Ukraine" umbenannt wurde, 133 Filialen. Sie betreut rund 200.000 Kunden und verfügt bei Privatkundenkrediten über einen Marktanteil von mehr als 1%, in anderen Produktkategorien von weniger als 1%. (Quelle: Ukrainische Nationalbank)

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Ukraine, von dem der größte Teil auf die Erste Bank Ukraine entfällt, für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	-37,3	-86,7

Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	-37,5	-83,7
Eigenkapitalverzinsung in%	-	-
Kosten-Ertrags-Relation in%	96,7	-

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Tochterunternehmen

Die nachstehende Tabelle enthält eine Liste wichtiger Tochterunternehmen der Erste Group Bank zum 31.12.2010. Für die Zwecke dieser Tabelle sind in der "Erste Group" die österreichischen Sparkassen, die gemäß IFRS aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Haftungsverbund im Konzernabschluss der Erste Group Bank konsolidiert werden müssen und an denen die Erste Group Bank entweder einen Minderheitsanteil oder keine Eigenkapitalbeteiligung hält, nicht enthalten:

Name des Tochterunternehmens	Land	Anteil (in%) der
		Erste Group
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Österreich	100
Banca Comercială Română SA	Rumänien	69,4
Česká spořitelna, a.s.	Tschechische Republik	98,0 ⁽¹⁾
Slovenská sporiteľňa, a. s.	Slowakische Republik	100
Erste Bank Hungary Zrt	Ungarn	100
Erste & Steiermärkische banka d.d., Rijeka	Kroatien	69,3
Erste Bank a.d., Novi Sad	Serbien	80,5
Joint-Stock Company "Erste Bank"	Ukraine	100
Erste Asset Management GmbH ⁽²⁾	Österreich	100
IMMORENT Aktiengesellschaft	Österreich	100
s IT Solutions Holding GmbH ⁽³⁾	Österreich	100
Ecetra Central European e-Finance AG	Österreich	100
s Haftungs- und Kundenabsicherungs GmbH	Österreich	63,4
Haftungsverbund GmbH	Österreich	63,4

Quelle: Interne Informationen der Erste Group, Erste Group Bank und Erste Bank Oesterreich

(1) Stimmrechte 99,5%

(2) Holdinggesellschaft für alle in- und ausländischen Vermögensverwaltungs-/Investmentfondsaktivitäten/Gesellschaften der Erste Group

(3) Holdinggesellschaft für alle in- und ausländischen IT-Einheiten/Gesellschaften der Erste Group

Group Corporate & Investment Banking

Das Segment Group Corporate & Investment Banking inkludiert das Geschäft mit Großkunden mit Unternehmen, die in den Märkten der Erste Group tätig sind und einen Umsatz von mehr als EUR 175 Mio erwirtschaften. Das internationale Geschäft der Erste Group (ohne Treasury-Aktivitäten), das Immobiliengeschäft mit großen Unternehmenskunden, das auch die Leasing-Tochter Immorent beinhaltet, sowie das Investment Banking (einschließlich des Bereichs Equity Capital Markets) sind ebenfalls diesem Segment zugeordnet.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Group Corporate and Investment Banking für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	337,3	218,4
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	247,6	166,4
Kosten-Ertrags-Relation in%	24,8	23,9
Eigenkapitalverzinsung in%	12,2	8,0

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Group Markets

Das Segment Group Markets fasst die divisionalisierten Geschäftseinheiten Group Treasury und Capital Markets (was alle Kapitalmarktaktivitäten, ausgenommen Aktienkapitalmärkte einschließt) zusammen und umfasst neben den Treasury-Aktivitäten der Erste Group Bank auch die Kapitalmarkt-Einheiten der CEE-Tochterbanken, der Auslandsfilialen Hongkong und New York, sowie der Investmentbanken Erste Securities Polska, Erste Bank Investment Hungary, Erste Securities Zagreb und Erste Securities Istanbul.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Group Markets für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	327,9	480,2
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	245,1	367,8
Kosten-Ertrags-Relation in%	41,7	31,5
Eigenkapitalverzinsung in%	75,7	106,9

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Corporate Center

Das Segment Corporate Center umfasst die Ergebnisse jener Gesellschaften, die nicht unmittelbar einem Geschäftssegment zugeordnet werden können, Erfolgskonsolidierungen zwischen den Segmenten, die anteiligen Abschreibungen des Kundenstocks insbesondere für BCR, Erste Card Club und Ringturm KAG sowie Einmaleffekte, die zur Wahrung der Vergleichbarkeit keinem Geschäftssegment zugeordnet wurden. Ebenfalls diesem Segment zugerechnet wird das Bilanzstruktur-Management der Erste Group Bank AG (Holding). Die Ergebnisse der lokalen Bilanzstruktur-Managementeinheiten werden weiterhin den jeweiligen Einzelsegmenten zugeordnet.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zusammengefassten Finanzinformationen für das Segment Corporate Segment für die Jahre 2010 und 2009:

in EUR Mio	2010	2009
Jahresüberschuss vor Steuern	-204,7	-340,0
Jahresüberschuss, zuzurechnen den Eigentümern des Mutterunternehmens	-141,4	-229,9
Kosten-Ertrags-Relation in%	214,0	-
Eigenkapitalverzinsung in%	-	-

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Kreditrisiko

Das Kreditrisikovolumen entspricht der Summe der folgenden Bilanzpositionen: Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden; festverzinsliche Wertpapiere des Handelsbestands, des Fair-Value-Portfolios, des Available-for-Sale-Portfolios und des Held-to-Maturity-Portfolios; Derivate und Kreditrisiken aus dem Off-Balance-Bereich (einschließlich nicht ausgenützter Kreditrahmen).

Kreditrisiko nach Risikoklassen

Von 31. Dezember 2009 zum 31. Dezember 2010 stieg das Gesamtobligo in der besten Risikokategorie (1,3%) und in der Non-performing-Kategorie (17%). Der Anteil der Not leidenden Forderungen am Gesamtkreditrisikovolumen (die so genannte NPL-Quote) zeigte einen markanten Anstieg von 4,1% auf 4,7%. 80% des Gesamtkreditvolumens der Erste Group entfielen auf die beste Risikokategorie und 12% auf die Kategorie „Anmerkungsbedürftig“; der kombinierte Anteil der beiden schlechteren Risikokategorien hat sich vom 31. Dezember 2009 zum 31. Dezember 2010 von 7,7% auf 8% erhöht.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Bonitätsstruktur des Kreditrisikos für die Erste Group gesamt nach Risikokategorien zum 31.12.2010, verglichen mit der Bonitätsstruktur/Gesamt zum 31.12.2009.

Kreditrisikovolumen nach Risikokategorien: Gesamt

in EUR Mio	Ohne erkennbares Ausfallrisiko	Anmer- kungs- bedürftig	Erhöhtes Ausfall- risiko	Not leidend (Non-per- forming)	Gesamt obligo
Gesamtobligo 31.12.2010	178.928	26.772	7.343	10.486	223.529
Anteile am Gesamtobligo	80,0%	12,0%	3,3%	4,7%	100,0%
Gesamtobligo 31.12.2009	176.622	26.876	7.832	8.961	220.291
Anteile am Gesamtobligo	80,2%	12,2%	3,6%	4,1%	100,0%
Differenz 2010-2009 Obligo Veränderung	2.306 1,3%	-104 -0,4%	-489 -6,2%	1.524 17,0%	3.238 1,6%

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Kreditrisiko nach Branchen

Das größte Risikovolumen nach Branchen wiesen 2010 die privaten Haushalte auf, gefolgt von der Branchengruppe Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, öffentliche Verwaltung und Grundstücks- und Wohnungswesen. Auf die vier größten Branchen entfielen zusammen über zwei Drittel des gesamten Risikovolumens der Erste Group. Anteilsmäßig folgten die Sektoren Herstellung von Waren und Handel. Verglichen mit 2009 wies die öffentliche Verwaltung den höchsten Anstieg des Obligos im Vergleich zum Vorjahr auf.

Kreditrisikovolumen nach Branchen und Risikokategorien: Gesamt 2010

2010 in EUR Mio	Bruttoexposition				Gesamt- obligo
	Ohne erkennbares Ausfallrisiko	Anmerkungs- bedürftig	Erhöhtes Ausfall- risiko	Not leidend (Non-per- forming)	
Land- und Forstwirtschaft	1.169	697	148	213	2.227
Bergbau	410	96	8	85	599
Herstellung von Waren	8.529	4.003	1.124	1.302	14.958
Energie- und Wasserversorgung	2.733	424	78	128	3.363
Bauwesen	5.938	1.984	792	858	9.572
Handel	7.708	2.823	465	1.185	12.182
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3.254	1.137	276	434	5.100
Beherbergung und Gastronomie	2.240	1.540	315	676	4.770
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	45.498	1.631	199	421	47.749
Grundstücks- und Wohnungswesen	16.651	4.199	969	1.007	22.826
Dienstleistungen	4.555	1.320	213	608	6.696
Öffentliche Verwaltung	31.366	591	64	6	32.027
Unterricht, Gesundheit und Kunst	2.213	443	61	139	2.856
Private Haushalte	46.227	5.681	1.910	3.401	57.219
Sonstige	438	203	721	22	1.384
Gesamt	178.928	26.772	7.343	10.486	223.529

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Kreditrisikovolumen nach Branchen und Risikokategorien: Gesamt 2009

2009 in EUR Mio	Bruttoexposition				Gesamt- obligo
	Ohne erkennbares Ausfallrisiko	Anmerkungs- bedürftig	Erhöhtes Ausfall- risiko	Not leidend (Non-per- forming)	
Land- und Forstwirtschaft	1.209	664	147	156	2.176
Bergbau	537	97	11	102	747
Herstellung von Waren	8.734	4.006	1.184	1.128	15.052
Energie- und Wasserversorgung	2.810	651	83	119	3.664
Bauwesen	6.371	2.117	617	595	9.701
Handel	7.399	2.870	644	997	11.910
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3.686	1.192	325	375	5.578
Beherbergung und Gastronomie	2.249	1.699	286	599	4.833
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	50.350	1.294	327	457	52.428
Grundstücks- und Wohnungswesen	15.961	4.308	950	803	22.022
Dienstleistungen	5.751	1.277	234	511	7.773
Öffentliche Verwaltung	25.555	522	28	4	26.108
Unterricht, Gesundheit und Kunst	2.026	492	62	106	2.686
Private Haushalte	43.181	5.605	1.901	2.974	53.662
Sonstige	800	81	1.034	36	1.951
Gesamt	176.622	26.876	7.832	8.961	220.291

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2010

Basel II / Basel III

Die Erste Group (einschließlich fast aller Haftungsverbundsparkassen sowie der Česká spořitelna a.s.) hat sich mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen per 1. Jänner 2007 erfolgreich für auf internen Ratings basierende (IRB) fortgeschrittene Ansätze gemäß BASEL II im Kreditrisiko qualifiziert, nachdem 2006 der dafür erforderliche Prüfprozess durch die österreichische Aufsicht durchgeführt worden war. Im Retail-Segment wird von der Erste Group für das Kreditrisiko der auf internen Ratings basierende fortgeschrittene Ansatz, in allen anderen Basel-Segmenten der auf internen Ratings basierende Basisansatz verwendet. 2008 wurden diese Standards auch von Erste Bank Hungary Zrt und Slovenská sporiteľňa a.s., seit 1. Juli 2009 auch von Erste Bank Croatia angewendet.

Gemäß dem in der Erste Group gültigen Rollout-Plan erfolgte der Umstieg vom Standardansatz auf den IRB-Ansatz im Jahr 2010 für die s-Wohnbaubank in Österreich.

Für das operationale Risiko erhielt die Erste Group im ersten Halbjahr 2009 die aufsichtsrechtliche Genehmigung zur Verwendung des fortgeschrittenen Messansatzes (AMA; Advanced Management Approach) auf Konzernebene für fünf Gesellschaften (Erste Group Bank AG, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Česká spořitelna a.s., Slovenská sporiteľňa a.s und Erste Bank Hungary Zrt). Anfang Oktober 2010 wurde die Genehmigung drei weiteren Gesellschaften (Banca Comerciala Romana S.A., Erste& Steiermärkische Bank d.d., Rijeka und Erste Leasing Hungary) erteilt. Weitere Tochterunternehmen, die derzeit den Basic Indicator Approach verwenden, werden in Zukunft ebenfalls um die Genehmigung des AMA ansuchen.

Die für die kommenden Jahre geplanten aufsichtsrechtlichen Änderungen (in der Öffentlichkeit als Basel III bezeichnet) werden von der Erste Group mit Aufmerksamkeit verfolgt. Die Erste Group hat sich im Jahr 2010 an der Studie über die quantitativen Auswirkungen von Basel III (Basel III Quantitative Impact Study) beteiligt und hat darüber

hinaus weitere Untersuchungen und Vorbereitungsmaßnahmen durchgeführt, um eine zeitgerechte Anwendung dieser Änderungen zu gewährleisten.

ORGANE DER ERSTE GROUP BANK

Vorstand

Andreas Treichl

Vorsitzender

AR ¹ Vorsitzender	Banca Comercială Română SA
AR Vorsitzender	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
VS ² Vorsitzender	DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung
AR Stellvertreter des Vorsitzenden	Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group
VS Vorsitzender	Felima Privatstiftung
VS Vorsitzender	Ferdima Privatstiftung
Mitglied des Beirats	good.bee Holding GmbH
Stellvertreter des Vorsitzenden des Beirats	Haftungsverbund GmbH
AR Vorsitzender	MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst
VS Mitglied	Österreichischer Sparkassenverband
AR Vorsitzender	Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group

Franz Hochstrasser

Stellvertreter des Vorsitzenden

AR Mitglied	CEESEG Aktiengesellschaft
AR Stellvertreter des Vorsitzenden	ecetra Central European e-Finance AG
AR Stellvertreter des Vorsitzenden	Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
AR Mitglied	Public Company "Erste Bank"
AR Mitglied	Slovenská sporiteľňa, a.s.
AR Mitglied	Wiener Börse AG
AR Mitglied (designiert)	Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft

¹ "AR" bedeutet Aufsichtsrat

² "VS" bedeutet Vorstand

Herbert Juranek

Mitglied

AR Mitglied	Banca Comercială Română SA
AR Mitglied	Česká spořitelna, a.s.
AR Mitglied	ecetra Central European e-Finance AG
AR Vorsitzender	Erste & Steiermärkische bank d.d., Rijeka
Mitglied des Executive Committee	Informations-Technologie Austria SK, spol.s.r.o.
Vorsitzender des Beirats	OM Objektmanagement GmbH
Stellvertreter des Vorsitzenden des Beirats	Procurement Services GmbH
AR Vorsitzender	s IT Solutions AT Spardat GmbH
Mitglied des Executive Committee	s IT Solutions CZ, s.r.o.
Vorsitzender des Beirats	s IT Solutions Holding GmbH
Mitglied des Executive Committee	S IT Solutions HR društvo s ogranicenom odgovornoscu za usluge informacijskih tehnologija
Mitglied des Executive Committee	s IT Solutions SK, spol.s.r.o.
AR Mitglied	Slovenská sporiteľňa, a.s.

Gernot Mittendorfer

Mitglied

AR Vorsitzender	Erste Group Immorent AG
VS Vorsitzender	ERSTE BANK AD NOVI SAD
AR Mitglied	Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

Martin Škopek

Mitglied

AR Vorsitzender	BCR Asigurari de viata VIENNA INSURANCE GROUP S.A.
AR Mitglied	BCR Asigurari VIENNA INSURANCE GROUP S.A.
AR Vorsitzender	ecetra Central European e-Finance AG
AR Mitglied	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
AR Stellvertreter des Vorsitzenden	Erste Bank Hungary Zrt
Board of Directors Mitglied	Good.bee Service RO SRL

AR Vorsitzender

Slovenska sporitelna, a.s.

Bernhard Spalt

Mitglied

AR Mitglied

Banca Comercială Română SA

AR Stellvertreter des Vorsitzenden

Česká spořitelna, a.s.

AR Stellvertreter des Vorsitzenden

Erste Group Immorent AG

AR Mitglied

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen
AG

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Erste Reinsurance SA

Mitglied des Beirats

Haftungsverbund GmbH

AR Stellvertreter des Vorsitzenden

OECLB Holding GmbH in Liquidation

AR Vorsitzender

Public Company "Erste Bank"

Manfred Wimmer

Mitglied

AR Stellvertreter des Vorsitzenden

Banca Comercială Română SA

AR Vorsitzender

Česká spořitelna, a.s.

Mitglied der Geschäftsführung

EGB Ceps Beteiligungen GmbH

Mitglied der Geschäftsführung

EGB Ceps Holding GmbH

AR Vorsitzender

Erste Bank Hungary Zrt

AR Mitglied

Österreichische Galerie Belvedere

Die Anschrift der Mitglieder des Vorstands lautet Am Graben 21, 1010 Wien.

Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorsitzender

Heinz Kessler
c/o Graben 21
1010 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Stellvertreter des Vorsitzenden

Austria Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit Privatstiftung

Mitglied

Česká spořitelna, a.s.

Mitglied	DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung
Stellvertreter des Vorsitzenden	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Vorsitzender	Nettingsdorfer Papierfabrik Management AG
Vorsitzender	Rath Aktiengesellschaft
Vorsitzender	Reform-Werke Bauer & Co Gesellschaft m.b.H

Weitere Aufsichtsratsmandate innerhalb des Sparkassensektors.

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden:

Georg Winckler
Rektor der Universität Wien
Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Vorsitzender	Austria Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Privatstiftung
Stellvertreter des Vorsitzenden	DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung
Mitglied	Innovationszentrum Universität Wien GmbH
Stellvertreter des Vorsitzenden	UNIQA Versicherungen AG

Weitere Aufsichtsratsmandate innerhalb des Sparkassensektors.

Zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden:

Theresa Jordis
Rechtsanwältin
DORDA BRUGGER JORDIS
Rechtsanwälte GmbH
Dr. Karl Lueger-Ring 12
1010 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Mitglied	Austrian Airlines AG
Vorsitzende	Miba Aktiengesellschaft
Vorsitzende	Mitterbauer Beteiligungs — Aktiengesellschaft
Vorsitzende	Prinzhorn Holding GmbH
Vorsitzende	Wolford Aktiengesellschaft

Bettina Breiteneder
Geschäftsfrau

B.I.P. Breiteneder Immobilien-Parking
Schwarzenbergplatz 5/7.1
1030 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Vorsitzende

ZS Einkaufszentren Errichtungs- und
Vermietungs Aktiengesellschaft

Elisabeth Gürtler
Geschäftsfrau
Hotel Sacher
Philharmonikerstraße 4
1010 Wien

Stellvertreterin des Vorsitzenden

ATP Planungs- und Beteiligungs-
Aktiengesellschaft

Mitglied des Verwaltungsrates

Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG

Mitglied des Generalrats

Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Mitglied

Österreich Werbung

Mitglied des Präsidiums

Österreichische Hotelierversammlung

Mitglied

Wiener Kongresszentrum Hofburg Betriebs
GmbH

Jan Homan
Vorstandsdirektor der Teich AG
Mühlhofen 4
3200 Obergrafendorf

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Mitglied

Allianz Elementar Versicherungs-
Aktiengesellschaft

Mitglied

Constantia Colmar Inc.

Mitglied des Beirats

Constantia Aloform GmbH

Mitglied des Beirats

Constantia Hueck Folien GmbH & Co KG

Mitglied des Beirats

Constantia Patz Ges.m.b.H.

Juan Maria Nin Génova
Präsident und Vorstandsdirektor von "la Caixa"
Avenida Diagonal 621-629, Torre 1
08028 Barcelona / Spain

Mitglied	Academic Board, APD
Mitglied des Board of Directors	Banco BPI, S.A. (Portugal)
Mitglied des Board of Directors	Circulo Ecuestre
Mitglied des Board of Directors	Deusto Universtiy
Mitglied des Board of Directors	Deusto Business School
Mitglied	Economic Group, Spain-China Forum
Trustee	Esade Business School Foundation
Secretary	Federació Catalana de Caixes d'Estalvis
Trustee	Federico Garcia Lorca Foundation
Mitglied des Board of Directors	Gas Natural
Mitglied des Board of Directors	Grupo Financiero Inbursa, S.A.B. DE C.V. (Mexiko)
Mitglied des Board of Directors	Grupo Vidacaixa Grup, S.A. (Insurances)
Stellvertreter des Vorsitzenden	"la Caixa" Foundation
Mitglied des Board of Directors	Repsol YPF
Stellvertreter des Vorsitzenden	Spain-India Council Foundation
Mitglied	Spain-United States Council Foundation
Mitglied Board of Directors	SegurCaixa Holding, S.A.
Mitglied Board of Directors	CaixaBank, S.A.
Mitglied Board of Directors	Banco BPI, S.A. (Portugal)
Mitglied	Economic Politics Commission, Barcelona; Chamber of Commerce
<p>Brian D. O'Neill Früherer Vice-Chairman, Investment Banking, JPMorgan Chase & Co c/o Graben 21 1010 Wien</p>	
Director	Emigrant Bank
Director	CorpBanca
Mitglied Board of Directors	Council of the Americas

Wilhelm Rasinger
Minderheitsaktionärsvertreter
Feldmühlgasse 22
1130 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Mitglied	CEE Immobilien Development Aktiengesellschaft
Mitglied	S IMMO AG
Mitglied	Wienerberger Aktiengesellschaft

Friedrich Rödler
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Mitglied	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
----------	--

John James Stack
Früherer Vorstandsvorsitzender der Česká spořitelna
c/o Graben 21
1010 Wien

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Mitglied	Ally Financial Inc.
Mitglied	Mutual of America
Mitglied	Shorebank International
Mitglied	AMERICAN FRIENDS OF THE CZECH REPUBLIC
Mitglied	The Fund for Peace, Inc.

Werner Tessmar-Pfohl
Sattler AG
Sattlerstraße 45
8041 Graz

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Vorsitzender	Sattler AG
Vorsitzender	Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft
Stellvertreter des Vorsitzenden	Teufelberger Holding Aktiengesellschaft

Weitere Aufsichtsratsmandate innerhalb des Sparkassensektors.

Vom Betriebsrat entsandte Mitglieder:

Friedrich Lackner
Mitglied des Zentralbetriebsrats

Weitere Aufsichtsratsmandate:

Mitglied
DIE ERSTE österreichische Spar-Casse
Privatstiftung

Bertram Mach
Mitglied des Zentralbetriebsrats

Barbara Smrcka
Mitglied des Zentralbetriebsrats

Andreas Lachs
Mitglied des Zentralbetriebsrats

Christian Havelka
Mitglied des Zentralbetriebsrats

Karin Zeisel
Mitglied des Zentralbetriebsrats

Vertreter der Aufsichtsbehörden:

Robert Spacek
Obersenatsrat
Staatskommissär

Dietmar Griebler
Senatsrat
Staatskommissär-Stellvertreter

Tamara Els
Ministerialrätin
Regierungskommissärin für fundierte Bankschuldverschreibungen

Erhard Moser
Ministerialrat
Stellvertreter der Regierungskommissärin für fundierte Bankschuldverschreibungen

Irene Kienzl
Ministerialrätin
Treuhänderin gemäß Hypothekenbankgesetz

Thomas Schimetschek
Ministerialrat
Stellvertreter der Treuhänderin gemäß Hypothekenbankgesetz

Die Erste Group Bank hat keine Kenntnis von Interessenskonflikten zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrats und/oder des Vorstands und deren privaten oder sonstigen Verpflichtungen.

Aktionäre der Erste Group Bank

Der größte Einzelaktionär der Erste Group Bank, DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung, ist eine im Rahmen der Umwandlung der DIE ERSTE Österreichische Spar-Casse Anteilsverwaltungssparkasse mit Rechtswirksamkeit zum 19.12.2003 gegründete Privatstiftung, eine spezielle Form einer Sparkassen-Holding-Gesellschaft. Diese Art von Umwandlung ist im Sparkassengesetz geregelt. Mit 30.6.2011 sind die größten Aktionäre der Erste Group Bank die DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung (25,3%), und CaixaBank, S.A. (10,1%). Der Streubesitz (von dem die Sparkassen gemeinsam 4,2% und die Mitarbeiter der Erste Group 2,0% halten) beläuft sich auf 64,6%.

HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse 2010 und 2009, jeweils zusammen mit den Prüfberichten darüber, sind durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Nachfolgend finden sich Auszüge aus den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen 2010 und 2009:

Gewinn- und Verlustrechnung der Erste Group für das am 31.12.2010 und das am 31.12.2009 beendete Geschäftsjahr

in EUR Tsd	Für das am 31.12. beendete Geschäftsjahr	
	2010 geprüft	2009 geprüft
Zinsüberschuss	5.412.503	5.220.903
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-2.031.147	-2.056.568
Provisionsüberschuss	1.935.998	1.772.801
Handelsergebnis	456.201	585.097
Verwaltungsaufwand	-3.816.782	-3.807.396
Sonstiger betrieblicher Erfolg	-439.327	-355.807
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – at fair value through profit or loss	-6.025	113.153
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – available for sale	9.244	-204.114
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten – held to maturity	-5.535	-6.789
Jahresüberschuss vor Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	1.515.130	1.261.280
Steuern vom Einkommen	-328.693	-284.651
Jahresüberschuss nach Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	1.186.437	976.629
Nettoergebnis aus abgegebenem Geschäftsbereich	0,0	0
Jahresüberschuss	1.186.437	976.629
zuzurechnen den		
nicht beherrschenden Anteilen	171.018	73.239
Eigentümern des Mutterunternehmens	1.015.419	903.390

Bilanz der Erste Group zum 31.12.2010 und zum 31.12.2009

in EUR Tsd	Zum 31.12.	
	2010 geprüft	2009 geprüft
Aktiva		
Barreserve	5.839.384	5.996.253
Forderungen an Kreditinstitute	12.496.460	13.139.942
Forderungen an Kunden	132.729.267	129.133.721
Risikovorsorgen	-6.119.058	-4.954.291
Derivative Finanzinstrumente	8.474.100	4.712.740
Handelsaktiva	5.535.543	6.012.564
Finanzielle Vermögenswerte – at fair value through profit or loss	2.434.158	2.997.230
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	17.751.115	16.389.828

Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	14.234.700	14.899.067
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	223.497	240.575
Immaterielle Vermögenswerte	4.674.578	4.866.518
Sachanlagen	2.445.580	2.343.859
Laufende Steueransprüche	116.474	123.784
Latente Steueransprüche	417.612	453.678
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	52.461	57.785
Sonstige Aktiva	4.632.152	5.296.926
Summe der Aktiva	205.938.023	201.710.179

Passiva

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.153.934	26.295.125
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	117.016.323	112.042.412
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.298.536	29.612.066
Derivative Finanzinstrumente	7.996.053	3.749.273
Handelsspassiva	215.698	720.674
Rückstellungen	1.544.549	1.670.015
Laufende Steuerschulden	68.367	30.077
Latente Steuerschulden	328.062	331.044
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten	0	0
Sonstige Passiva	4.349.677	4.988.353
Nachrangige Verbindlichkeiten	5.838.041	6.148.376
Kapital	17.128.783	16.122.764
zuzurechnen den		
nicht beherrschenden Anteilen	3.543.487	3.414.234
Eigentümern des Mutterunternehmens	13.585.296	12.708.530
Summe Passiva	205.938.023	201.710.179

*) Die Positionen Handelsaktiva/ passiva, Derivative Finanzinstrumente und Sonstige Aktiva/Passiva weichen aufgrund vorgenommener Umgliederungen von den Beträgen im Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009 ab.

Die vorstehenden Finanzinformationen wurden von der Sparkassen-Prüfungsverband Prüfungsstelle und von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. geprüft. Das Geschäftsjahr der Erste Group entspricht dem Kalenderjahr.

Prüfberichte

Die Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer über die konsolidierten Jahresabschlüsse 2010 und 2009 sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen.

Zwischen- und andere Finanzinformationen

Der ungeprüfte konsolidierte Quartalsbericht zum 31.03.2011 ist durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Eine Zusammenfassung dieses ungeprüften Quartalsberichtes findet sich nachfolgend.

Gewinn- und Verlustrechnung der Erste Group zum 31.3.2011 und zum 31.3.2010

in EUR Mio	Für das am 31.3. beendete Quartal		Veränderung in%
	2011	2010	

Zinsüberschuss	1.295,7	1.323,6	-2,1
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-460,1	-531,2	-13,4
Provisionsüberschuss	481,2	471,5	2,1
Handelsergebnis	139,7	141,2	-1,1
Verwaltungsaufwand	-963,0	-953,1	1,0
Sonstiger betrieblicher Erfolg	-128,7	-67,7	-90,1
Ergebnis aus finanz. Vermögenswerten – at fair value through profit or loss	9,5	13,0	-26,9
Ergebnis aus finanz. Vermögenswerten – available for sale	19,2	0,1	>100,0
Ergebnis aus finanz. Vermögenswerten – held to maturity	0,2	4,7	-95,7
Periodenüberschuss vor Steuern des fortzuführenden Geschäftsbereichs	393,7	402,1	-2,1
Steuern vom Einkommen	-86,6	-92,5	-6,4
Periodenüberschuss	307,1	309,6	-0,8
zuzurechnen den			
nicht beherrschenden Anteilen	46,5	54,4	-14,5
Eigentümern des Mutterunternehmens	260,6	255,2	2,1

Bilanz der Erste Group zum 31.3.2011 und zum 31.12.2010

in EUR Mio	Zum		Veränderung in%
	31.3.2011	31.12.2010	
Aktiva			
Barreserve	5.043	5.839	-13,6
Forderungen an Kreditinstitute	16.471	12.496	31,8
Forderungen an Kunden	132.825	132.729	0,1
Risikovorsorgen	-6.399	-6.119	4,6
Derivative Finanzinstrumente	7.064	8.474	-16,6
Handelsaktiva	7.777	5.536	40,5
Finanzielle Vermögenswerte – at fair value through profit or loss	3.383	2.435	38,9
Finanzielle Vermögenswerte – available for sale	18.820	17.751	6,0
Finanzielle Vermögenswerte – held to maturity	15.380	14.235	8,0
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	225	223	0,9
Immaterielle Vermögenswerte	4.705	4.675	0,6
Sachanlagen	2.472	2.446	1,1
Laufende Steueransprüche	123	116	6,0
Latente Steueransprüche	411	418	-1,7
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	59	52	13,5
Sonstige Aktiva	5.138	4.632	10,9
Summe der Aktiva	213.497	205.938	3,7

Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.311	20.154	20,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	119.198	117.016	1,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	33.536	31.298	7,2
Derivative Finanzinstrumente	6.497	7.996	-18,7
Handelsspassiva	485	216	>100,0
Sonstige Rückstellungen	1.529	1.545	-1,0
Laufende Steuerschulden	73	68	7,4
Latente Steueransprüche	325	328	-0,9
Sonstige Passiva	4.376	4.350	0,6
Nachrangige Verbindlichkeiten	5.532	5.838	-5,2
Kapital	17.635	17.129	3,0
zuzurechnen den			
nicht beherrschenden Anteilen	3.529	3.544	-0,4
Eigentümern des Mutterunternehmens	14.106	13.585	3,8
Summe der Passiva	213.497	205.938	3,7

RECHTSSTREITIGKEITEN

Die Erste Group Bank und einige ihrer Tochtergesellschaften sind an Rechtsstreitigkeiten beteiligt, die überwiegend während des normalen Bankgeschäfts auftraten. Es wird nicht erwartet, dass diese Prozesse einen erheblichen negativen Einfluss auf die Finanz- und/oder Ertragslage der Erste Group bzw. Erste Group Bank haben. Die Erste Group ist darüber hinaus derzeit an folgenden Verfahren beteiligt:

Haftungsverbund

2002 haben Erste Group Bank und ein Großteil der österreichischen Sparkassen den Haftungsverbund gegründet. Zweck des Haftungsverbundes ist die Schaffung eines Frühwarnsystems, die erweiterte Einlagensicherung und die Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Sparkassengruppe.

Die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde und ein Mitbewerber haben daraufhin in einem Kartellverfahren beim Kartellgericht beantragt, den Haftungsverbund wegen Verletzung der Bestimmungen des Artikels 81 des EG-Vertrages (nunmehr Art 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union/AEUV) zu untersagen.

Im März 2007 hat der Oberste Gerichtshof (OGH) als Rechtsmittelinstanz in diesem Untersagungsverfahren rechtskräftig bestätigt, dass der Haftungsverbund in seinen wesentlichen Bestimmungen den Vorschriften des Art 81 EGV entspricht.

Der OGH beurteilte aber einzelne Bestimmungen als dem Grunde nach wettbewerbsbeschränkend. Der OGH hat in seinen Untersuchungsergebnissen keine expliziten Schlussfolgerungen und Konsequenzen angeführt, die von der Erste Group Bank und den anderen Parteien umzusetzen wären. Über die erforderlichen Anpassungen wurde zwischen Erste Group Bank und dem Kartellgericht im April 2008 Einigung erzielt. Diese Einigung (Verpflichtungszusagen iSv § 27 KartG) wurde vom Mitbewerber vor dem OGH bekämpft. Im Oktober 2008 hat der OGH die Entscheidung des Kartellgerichts wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an das Kartellgericht zurückverwiesen. Weder die Verpflichtungszusagen (sollten sie bestätigt werden) noch die vorangehende Entscheidung des OGH wirken sich auf die Zulässigkeit der Konsolidierung der Eigenmittel der Mitglieder des Haftungsverbundes aus.

Schiedsverfahren in Stockholm

2009 hat ein ehemaliger Firmenkunde in Stockholm Schiedsverfahren gegen eine Gruppe von Kreditgebern, darunter Erste Group Bank, eingeleitet. Die Klägerin behauptet, dass eine Transaktion null und nichtig sei, die am Höhepunkt der Finanzkrise zwischen ihr und den Kreditgebern abgeschlossen wurde, nachdem die Klägerin mit dem Kredit in Verzug geriet. Die Transaktion umfasste den Abtausch der Forderung aus dem Kredit – Kredithöhe Erste Group Bank SEK 400 Mio. - gegen Erhalt von Aktien an einem gelisteten schwedischen Unternehmen. Die Klägerin verlangt den aktuellen Wert dieser Aktien; außerdem wird Ersatz für weitere behauptete Verluste aus dieser Transaktion verlangt. Von Erste Group Bank begehrt die Klägerin Zahlung von ca. 1 Milliarde SEK und hat in der Zwischenzeit das Klagebegehren immer wieder adaptiert. Erste Group Bank bestreitet den Anspruch zur Gänze als unbegründet. Im März 2011 hat das Schiedsgericht den Schiedsspruch verkündet und die Ansprüche die Klägerin abgewiesen.

Holocaust Ungarn Rechtsstreit

2010 haben Anwälte für eine Gruppe von jüdischen Holocaust Opfern oder deren Nachkommen Ansprüche gegen ungarische Banken in Zusammenhang mit den Verfolgungen im Jahr 1944 im Gebiet des damaligen Großungarn geltend gemacht. Auch Erste Group Bank wird in der Klage als Beklagter angeführt. Die Kläger machen im Wesentlichen geltend, dass ungarische Banken das 1944 von ihnen verwahrte jüdische Vermögen bis heute einbehalten

hätten. Den Wert dieses Vermögens beziffern die Kläger mit 2 Mrd. US Dollar Wert 1944. In Bezug auf Erste Group Bank behaupten die Kläger, diese sei die Rechtsnachfolgerin mehrerer im Jahr 1944 in Großungarn tätiger Banken. Erste Group Bank weist dies zurück. Weder Erste Group Bank noch ihre ungarische Tochterbank, die erst Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gegründet wurde, sehen sich als Rechtsnachfolger einer der in der Klage genannten Banken. Erste Group Bank sieht keine Basis für die Zuständigkeit eines US Gerichtes in dieser Sache. Im Februar 2011 haben die USA ein „statement of interest“ mit der Empfehlung einer Abweisung der Ansprüche gegen Erste Group Bank AG beim US Gericht eingebracht.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Seit dem 31.12.2010 hat die Erste Group Bank, neben den im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossenen Verträgen keine wichtigen Verträge abgeschlossen.

BESTEUERUNG

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten (Körperschaft-)Steuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Körperschaftsteuer- oder Einkommensteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Mit 1. Jänner 2011 trat das Budgetbegleitgesetz 2011, das zu signifikanten Änderungen in der Besteuerung von Finanzinstrumenten führen wird, in Kraft. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Verfassungsgerichtshof kürzlich entschieden hat, dass das Inkrafttreten bereits zum 1. Oktober 2011 verfassungswidrig ist. Überdies wurde kürzlich das Abgabenänderungsgesetz 2011 im Nationalrat beschlossen, aufgrund dessen sich das Inkrafttreten der Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 um weitere sechs Monate verschieben wird. Der Abschluss der weiteren Schritte des Gesetzwerdungsprozesses wird in Kürze erwartet, deswegen umfasst die folgende Darstellung der Besteuerung bereits die im Abgabenänderungsgesetz 2011 enthaltenen Änderungen.

Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen, die vor dem 1. April 2012 erworben werden

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich grundsätzlich um Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 EStG in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50 %, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von KESt von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen die Zinsen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Da in diesem Fall keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. Auch wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50 %, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Zwischenbesteuerung von 25 %, unter der Voraussetzung, dass die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann unterliegen die Zinsen der

Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Das österreichische Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in den Einkommensteuerrichtlinien zur steuerlichen Behandlung von so genannten Turbo-Zertifikaten Stellung genommen. Dabei handelt es sich um Zertifikate, mit denen überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert wird. Dieser Hebeleffekt ergibt sich dadurch, dass bei einem Turbo-Zertifikat der Kapitaleinsatz niedriger ist als der Verkehrswert des Basiswertes (zB halber Kurswert einer Aktie). Nach dem BMF muss eine Unterscheidung dahingehend getroffen werden, ob der vom Anleger geleistete Kapitaleinsatz für das Zertifikat mehr als 20 % des Verkehrswertes des zugrunde liegenden Basiswertes zu Beginn der Laufzeit des Zertifikates beträgt oder nicht. Soweit dies gegeben ist, führen die Erträge aus Turbo-Zertifikaten zu Kapitaleinkünften und die obigen Erläuterungen gelten sinngemäß. Anderenfalls (wenn der anfängliche Kapitaleinsatz des Anlegers 20 % oder weniger des Verkehrswertes des zugrunde liegenden Basiswertes zu Beginn der Laufzeit des Zertifikats beträgt) käme eine vollkommen andere Besteuerung zum Tragen.

Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen, die nach dem 31. März 2012 erworben werden

Mit der Verabschiedung des Budgetbegleitgesetzes 2011 beabsichtigt der österreichische Gesetzgeber eine umfassende Neuordnung der Besteuerung von Finanzinstrumenten, vor allem von Substanzgewinnen. Gemäß der Neufassung des § 27 Abs 1 EStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Gewinnanteile und Zinsen aus Kapitalforderungen (wie auch der Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert im Fall von Nullkuponanleihen);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, sowie Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Grundsätzlich gelten auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus dem Depot als Veräußerung; werden bestimmte Meldungen gemacht, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden; in diesem Fall unterliegen sie einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der KESt, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50 %). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). Spezielle Regelungen gelten für Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Einkünfte aus Kapitalvermögen daraus unterliegen nicht der KEST, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (progressiver Einkommensteuertarif von bis zu 50 %). Der Ausgleich von Verlusten ist nur eingeschränkt möglich.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 6 KStG erfüllen und Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Gemäß dem Gesetzeswortlaut unterliegen Zinsen aus Anleihen, die nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, nicht der Zwischenbesteuerung, sondern der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Seit 1. Juli 2011 beträgt die Quellensteuer 35 %.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (dh weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Deutschland

Dieser Abschnitt enthält eine allgemeine Darstellung bestimmter steuerlicher Folgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen in Deutschland. Es handelt sich nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte, die bei der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Insbesondere wird die individuelle Situation des einzelnen potentiellen Erwerbers nicht berücksichtigt. Grundlage der Zusammenfassung sind die zurzeit der Erstellung dieses Prospekts geltenden deutschen Gesetze und deren Auslegung, die unter Umständen auch rückwirkend geändert werden können.

Interessierten Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen nach den deutschen Steuergesetzen und den Gesetzen eines jeden Staates, in dem sie ansässig sind, zu konsultieren.

Allgemeines

Im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wurde u.a. die sog. Abgeltungsteuer eingeführt, ein neues Besteuerungssystem für Kapitaleinkünfte. Die Abgeltungsteuer trat am 1. Januar 2009 in Kraft und veränderte die Besteuerung von Kapitaleinkünften für Privatanleger erheblich, sie hat jedoch auch gewisse Veränderungen bei der Besteuerung von Anlegern zur Folge, die ihre Kapitalanlagen im Betriebsvermögen halten. Die neuen Regelungen zur Abgeltungsteuer gelten sowohl für laufende Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, als auch für Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Steuerinländer

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne grundsätzlich der Besteuerung in Deutschland. Aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (siehe dazu im Einzelnen unten unter "*EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie*") sowie gegebenenfalls anderer gesetzlicher Bestimmungen kann eine österreichische Zahlstelle jedoch dazu verpflichtet sein, Quellensteuer auf Zinszahlungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einzubehalten (siehe dazu und zu den Voraussetzungen für eine Abstandnahme von der Einbehaltungsverpflichtung im Einzelnen oben unter "Österreich"). Zur Frage der Anrechenbarkeit bzw. Erstattung dieser Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer vergleiche unten unter "Steuereinbehalt" und "*Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen*".

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), unterliegen gemäß § 20 Einkommensteuergesetz grundsätzlich der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer).

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt berechneter Zinsen ("Stückzinsen"), gelten – unabhängig von einer Haltedauer – als Kapitaleinkünfte gemäß § 20 Einkommensteuergesetz und werden ebenfalls in Höhe des Abgeltungsteuersatzes besteuert. Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung anfallen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 Prozent (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer) liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um eine niedrigere Besteuerung zu erreichen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 Einkommensteuergesetz alter Fassung, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert wurden, können mit positiven Kapitaleinkünften nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer noch bis zum 31. Dezember 2013 verrechnet werden.

Gewinne und Verluste aus Termingeschäften (Schuldverschreibungen könnten unter Umständen als Termingeschäfte qualifiziert werden, falls Kapitalrückzahlung und

Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen von den Zahlungsströmen der besicherten Kredite abhängig sind) unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer. Allerdings gibt es hinsichtlich der Berücksichtigung von Verlusten bestimmte Einschränkungen. So sind nach umstrittener Auffassung des Bundesfinanzministeriums vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) Anschaffungskosten für den Erwerb von Optionsrechten einkommenssteuerlich unbeachtlich, wenn die Optionsrechte verfallen. Entsprechendes gilt für einen Barausgleich, den der Stillhalter im Rahmen eines Stillhaltergeschäfts leistet.

In dem Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält (z. B. im Fall von Vollrisikozertifikaten (d. h. Schuldverschreibungen, bei denen sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch das Entgelt ungewiss sind) mit Andienungsrecht), ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Abs. 4a Einkommensteuergesetz als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Einkommensteuergesetz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer) oder im Fall der Veräußerung von sonstigen Wirtschaftsgütern der normalen Einkommensbesteuerung im Rahmen der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte (§ 23 Einkommensteuergesetz). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden; Verluste aus der Veräußerung von sonstigen Wirtschaftsgütern mit entsprechenden Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften.

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16. November 2010 (IV C 1 -S 2252/10/10010; Textziffer 8a) gelten für bestimmte Vollrisikozertifikate Besonderheiten bezüglich der Besteuerung von Erträgen, Kapitalrückzahlungen und der Geltendmachung von Verlusten. Liegen bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, sind die Erträge zu diesen Zeitpunkten als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zu behandeln; dies gilt nicht, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, liegt zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit „Knock-out“-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, liegt gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand vor. Im Ergebnis bedeutet die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, die in der steuerlichen Fachliteratur umstritten ist, eine Einschränkung bzw. Versagung der Geltendmachung von entsprechenden Verlusten. Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet. Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) die wiederum umstrittene Auffassung, dass auch ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate umzuqualifizieren wären.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das

der Gläubiger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die unmittelbar mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten. Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitaleinkünften und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden (bzw. erfolgt der Nachweis tatsächlich nicht), wird der Steuersatz in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 Prozent der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Höhe der Abgeltungsteuer auf den einzelnen Kapitalertrag angerechnet werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Werden die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt, fällt Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge an, die von einem inländischen Kreditinstitut etc. bei Vorlage eines Kupons oder der Schuldverschreibung an den Inhaber eines solchen Kupons oder einer Schuldverschreibung (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft).

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht. Aus Billigkeitsgründen kann nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht bestehen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterliegen haben (z. B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bis zur Höhe der entsprechenden tariflichen Einkommensteuer angerechnet werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und realisierte Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes und müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden. Einschränkungen bezüglich der Geltendmachung von Verlusten könnten sich ergeben, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Termingeschäfte zu qualifizieren wären.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlungen auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d. h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden, oder (ii) die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Ausländische Steuern können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Steuerfestsetzungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte, einschließlich eines ständigen Vertreters oder festen Einrichtung des Gläubigers in Deutschland, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In diesen Fällen gelten ähnliche Regeln wie im Abschnitt "Steuerinländer" dargestellt.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer auf Zinsen und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern allerdings Zinsen, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, der deutschen Besteuerung unterliegen und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie im Abschnitt "Steuerinländer" oben beschrieben – vorgenommen. In den Fällen, in denen die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden und Zinsen oder (sonstige) Erträge aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der

Schuldverschreibungen von der Auszahlenden Stelle bei Vorlage eines Kupons an den Inhaber eines solchen Kupons (außer einem ausländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) gezahlt werden (Tafelgeschäft), findet die Abgeltungsteuer grundsätzlich Anwendung. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht kommen.

Für Termingeschäfte geltend die oben dargestellten Regelungen entsprechend.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt hinsichtlich der Schuldverschreibungen keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, sofern im Fall der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Erwerber oder im Fall der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Gläubigers in Deutschland sind. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Begebung, Übergabe oder Zeichnung der Schuldverschreibungen fallen keine Stempelsteuer, Emissionssteuern, Anmeldesteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben in Deutschland an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Deutschland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Beginnend ab dem 1. Juli 2005 hat Deutschland daher begonnen, über Zahlungen von Zinsen und zinsähnlichen Erträgen unter den Schuldverschreibungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, Auskunft zu erteilen, wenn die Schuldverschreibungen bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden.

Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und dient lediglich der Information. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Quellensteuer

Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die Gesetze) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die Gebiete) geschlossenen Verträge, unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen einer Quellensteuer, wenn eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg diese Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder an eine Einrichtung (wie jeweils in den Gesetzen, insbesondere in Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG, definiert), der bzw. die in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässig ist bzw. ihren Sitz hat, oder unmittelbar zu dessen bzw. deren Gunsten leistet oder diesem bzw. dieser zurechnet. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle in angemessener Weise angewiesen hat, den Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist oder seinen Sitz hat, Auskunft über die betreffenden Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen zu erteilen oder (sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt) er der Zahlstelle eine Steuerbescheinigung der Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist, in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinhalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen der Gesetze unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 35% seit dem 1. Juli 2011.

In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, geänderte Fassung (das Gesetz) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen, die eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 10%. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinhalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 10%.

ANGEBOT UND ZEICHNUNG

Das Programm sieht dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Daueremissionen (als solche im Konditionenblatt bestimmt) entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit, wobei der Ausgabekurs laufend angepasst werden kann. Die Emittentin kann auch einen Zeitraum für die Zeichnung im Konditionenblatt bestimmen und diesen verkürzen oder verlängern.

Die Einladung zur Angebotstellung gegenüber Ersterwerbern der Schuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin und/oder etwaige Vertriebspartner. Die Angebotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme oder Zurückweisung der Zeichnungsangebote vor.

Verfahren zur Kürzung der Zuteilungen und zur Erstattung von Beträgen sind im Allgemeinen nicht anwendbar. Die Emittentin behält sich aber im Einzelfall vor, die Zuteilung gezeichneter Schuldverschreibungen zu kürzen und die Zeichnungsbeträge zu erstatten.

Die Stückelung der Schuldverschreibungen und/oder Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge (wenn solche anwendbar sind) ergeben sich aus dem Konditionenblatt.

Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der jeweils anwendbaren Zeichnungsfrist (siehe Punkt 58. des Konditionenblattes), dh (i) im Falle einer Einzelemission am oder um den Begebungstag (siehe Punkt 7.(i) des Konditionenblattes), oder (ii) im Falle einer Daueremission (siehe Punkt 7.(ii) des Konditionenblattes) unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen allenfalls notiert sind (siehe Punkt 52 des Konditionenblattes), durch die Emittentin offen gelegt.

Verfahren zur Ausübung von Vorzugsrechten, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte kommen nicht zur Anwendung.

Es gibt keine bestimmten Kategorien von Investoren, welchen die Schuldverschreibungen angeboten werden.

Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Der Ausgabekurs und der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin vor Angebotsbeginn festgelegt und sind im Konditionenblatt enthalten. Falls der Ausgabekurs und/oder der Gesamtnennbetrag für eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Ausgabe noch nicht feststehen, wird das Konditionenblatt die Verfahren zur Berechnung und Veröffentlichung dieser Angaben beschreiben.

Bei Daueremissionen wird der Ausgabekurs unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, des aktuellen Zinsniveaus, künftig erwarteter Dividenden sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien laufend neu an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen kann sich von Zeit zu Zeit aufgrund vorgenommener Zeichnungen

erhöhen. Die Emittentin wird in diesem Fall eine Obergrenze des Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen im Konditionenblatt festlegen.

Zusätzlich kann der Ausgabekurs auch einen (diesfalls in den Bedingungen der Schuldverschreibungen angegebenen) Ausgabeaufschlag beinhalten, welcher Provisionen für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten abdecken soll. Kosten, Steuern und Spesen, die beim mittelbaren Erwerb der Schuldverschreibungen anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

Es sind derzeit keine Koordinatoren und/oder Platzierer für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzierer werden im Konditionenblatt offen gelegt.

Die Schuldverschreibungen werden nicht fest übernommen oder auf Basis einer Vereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" vertrieben, ausgenommen das Konditionenblatt sieht anderes vor. Wenn ein Übernahmevertrag geschlossen werden sollte, wird das Datum desselben im Konditionenblatt offen gelegt.

Es sind derzeit keine Intermediäre für die Emittentin im Sekundärhandel tätig. Allfällige künftige Intermediäre werden im Konditionenblatt angegeben.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegen stehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie in den anwendbaren Regelungen definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen werden in Luxemburg, Österreich, Deutschland oder einem anderen Land, in welches dieser Prospekt notifiziert wurde, erfolgen. In keinem anderen EWR-Mitgliedstaat, der die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, außer es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Art. 3 der EU-Prospekt-Richtlinie auslöst.

Unter einem "**öffentlichen Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem Angebotstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur EU-Prospekt-Richtlinie miteinfasst sind.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- (1) Eine Zulassung des Programmes und/oder der Schuldverschreibungen zur Notiz am Österreichischen Markt und/oder im amtlichen Handel und zum Handel an einem geregelten Markt an der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) und/oder an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse kann beantragt werden. Die Märkte, bei denen die Notierung von Schuldverschreibungen beantragt wird oder wurde, sind im Konditionenblatt angegeben. Die Schuldverschreibungen können börsetäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Zum Datum dieses Prospekts sind vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin zum Handel an geregelten Märkten an der Wiener Börse und an der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) zugelassen.
- (2) Die Emittentin hat alle erforderlichen Zustimmungen, Billigungen und Genehmigungen in Luxemburg, Österreich und Deutschland für die Emission der Schuldverschreibungen erhalten.
- (3) Die Emittentin hat keine Kenntnis von Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission / das Angebot der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind, ausgenommen diese sind im Konditionenblatt genannt.
- (4) Die Etablierung dieses Programms wurde durch einen Beschluss des Head of Group Treasury Trading und des Head of Retail Sales am 14.7.2010 genehmigt. Einzelne Emissionen von Schuldverschreibungen werden gemäß den jeweils geltenden internen Genehmigungen begeben, wobei, soweit im Konditionenblatt nichts anderes festgesetzt ist, Emissionen von Schuldverschreibungen bis zum 31.12.2011 gemäß dem Beschluss des Vorstands der Emittentin vom 25.11.2010 und dem Beschluss des Aufsichtsrats der Emittentin vom 15.12.2010 und Emissionen von Schuldverschreibungen im Jahr 2011 gemäß den Beschlüssen des Vorstands, des Aufsichtsrats und gegebenenfalls des Planungs- und Strategieausschusses des Aufsichtsrats der Emittentin begeben werden, die voraussichtlich im Dezember 2011 gefasst werden.
- (5) Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben wurde, gab es seit dem 31.3.2011 keine Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in erheblichem Masse für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind. Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben wurde, gab es seit dem 31.3.2011 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Emittentin oder der Erste Group und seit dem 31.12.2010 keine wesentliche nachteilige Veränderung der Aussichten der Emittentin.
- (6) Mit Ausnahme der unter dem Abschnitt "Rechtsstreitigkeiten" auf Seite 120 angeführten Verfahren sind nach Kenntnis der Emittentin derzeit keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig und könnten auch keine solchen eingeleitet werden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Erste Group auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Solche Verfahren haben auch nicht in den vergangenen 12 Monaten bestanden und wurden nicht binnen dieses Zeitraums abgeschlossen.
- (7) Die Wertpapierkennnummern und die International Securities Identification Number (ISIN) werden für jede Serie von Schuldverschreibungen im Konditionenblatt angegeben.
- (8) Die Anschrift der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft lautet Am Hof 4, A-1011 Wien. Die Anschrift eines jeden alternativen Clearingsystems wird im Konditionenblatt angegeben.

- (9) An der Geschäftsanschrift der Emittentin können während der üblichen Geschäftszeiten Kopien des jüngsten Jahresabschlusses und des Quartalsberichts der Emittentin erhalten und Kopien des Prospekts (einschließlich allfälliger Nachträge) und sämtlicher Konditionenblätter sowie allfälliger konsolidierter Schuldverschreibungsbedingungen eingesehen werden, solange es noch ausstehende Schuldverschreibungen der jeweiligen Serie gibt.
- (10) Die Sparkassen-Prüfungsverband Prüfungsstelle (der satzungsgemäße Abschlussprüfer, bei dem zwei seiner Vorstandsmitglieder Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Österreich sind) mit der Anschrift Grimmelshausengasse 1, A-1030 Wien und Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Österreich) mit der Anschrift Wagramer Straße 19, 1220 Wien, haben die Jahresabschlüsse 2009 (vom 2.3.2010) und 2010 (vom 1.3.2011) der Emittentin geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt.
- (11) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Konkursverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Handelsgericht Wien bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24. April 1874, Reichsgesetzblatt Nr. 49 idgF (*Kuratorengesetz*) vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden, bestellt wird.
- (12) Solange Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt ausgegeben werden können, liegen Kopien der folgenden Dokument an Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) während üblicher Geschäftszeiten an der Geschäftsanschrift der Emittentin zur Einsicht auf:
- (i) Satzung der Emittentin;
 - (ii) die veröffentlichten geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin für die dem Datum dieses Prospekts unmittelbar vorausgehenden zwei Geschäftsjahre, sowie alle nachfolgenden Quartalsberichte der Emittentin;
 - (iii) die Konditionenblätter für Schuldverschreibungen, die zum Handel an einem Markt (wie oben definiert) oder einem anderen Markt oder einer Börse zugelassen sind; und
 - (iv) Kopien dieses Prospektes, zusammen mit allen Nachträgen zu diesem Prospekt oder weiteren Prospekten.
- (13) Elektronische Fassungen der folgenden Dokumente sind auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" und (soweit nachfolgend nichts anderes angegeben ist) auf der Internetseite der Luxemburger Börse unter "www.bourse.lu" verfügbar:
- (i) dieser Prospekt zusammen mit allen Nachträgen zu diesem Prospekt oder weiteren Prospekten;
 - (ii) alle Konditionenblätter für alle Schuldverschreibungen, die zum Handel an einem Markt (wie oben definiert) oder einem anderen Markt oder einer Börse zugelassen sind, wobei nur Konditionenblätter für Schuldverschreibungen, die zum Handel an einem geregelten Markt der Luxemburger Börse zugelassen sind, auf der Internetseite der Luxemburger Börse veröffentlicht werden; und

die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse 2009 und 2010 der Emittentin und der ungeprüfte konsolidierte Quartalsbericht der Emittentin für das erste Quartal 2011.

- (14) Die Emittentin beabsichtigt keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission, soweit dies nicht rechtlich zwingend vorgeschrieben ist.

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

Bank Center Invest	JSC Commercial Bank Center Invest
BCR	Banca Comercială Română S.A.
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BWG	Bankwesengesetz 1993 in der geltenden Fassung
CEE	Zentral- und Osteuropa (<i>Central Eastern Europe</i>)
Česká spořitelna	Česká spořitelna, a.s.
CHF	Schweizer Franken
CSSF	meint die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde (<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier, "CSSF"</i>), die in Luxembourg für die Prospektbilligung zuständige Behörde
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (<i>European Bank for Reconstruction and Development</i>)
EBV-Leasing	EBV-Leasing Gesellschaft mbH & Co KG
EIB	Europäische Investmentbank
Erste Bank Croatia	Erste & Steiermärkische banka, d.d.
Erste Bank Hungary	Erste Bank Hungary Zrt
Erste Bank Oesterreich	meint die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG nach der Abspaltung des Österreich Geschäfts
Erste Bank Serbia	Erste Bank a.d., Novi Sad
Erste Bank Ukraine	Public Company "Erste Bank"
Erste Group	meint die Erste Group Bank und ihre Tochterunternehmen und Beteiligungen als Ganzes. Die Tochterunternehmen und Beteiligungen umfassen die Erste Bank Oesterreich in Österreich, die Česká spořitelna, a.s. in der Tschechischen Republik, die Slovenská sporiteľňa, a.s. in der Slowakischen Republik, die Erste Bank Hungary Zrt. in Ungarn, die Banca Comercială Română S.A. in Rumänien, die Erste & Steiermärkische banka, d.d. in Kroatien, die Erste Bank a.d., Novi Sad in Serbien, die Public Company "Erste Bank" in der Ukraine, die Salzburger Sparkasse Bank AG, die Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, weitere Sparkassen im Haftungsverbund, die ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagengesellschaft m.b.H., die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, die Sparkassen Versicherung AG, die EBV-Leasing Gesellschaft mbH & Co KG, IMMORENT AG, die s-Wohnbaubank AG, und weitere.

Erste Group Bank	Erste Group Bank AG
Erste SparInvest	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagengesellschaft m.b.H.
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rats vom 4.11.2003
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Inter-bank Offered Rate
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
Fitch	Fitch Ratings
Fixverzinsten Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung während der gesamten Laufzeit fixiert ist
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
GCIB	Group Corporate and Investment Banking
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
Haftungsverbund	ist auf Seite 91 f beschrieben
HUF	Ungarische Forint
IMMORENT	IMMORENT AG
ISDA	International Swaps and Derivatives Association, Inc.
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LIBOR	London Inter-bank Offered Rate
Märkte	die Österreichischen Märkte und die geregelten Märkte der Luxemburger Börse (<i>Bourse de Luxembourg</i>).
Moody's	Moody's Investors Service, Inc.
MSOP	Management Stock Option Plan
Nullkupon-Schuldverschreibungen	Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die keinen Kupon aufweisen. Anstelle von wiederkehrenden Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabekurs die Rendite dar. Folglich erhält der Anleger nur eine einmalige Zahlung: Den Verkaufserlös eines Verkaufs vor Fälligkeit des Rückzahlungsbetrags oder den Rückzahlungsbetrags bei Fälligkeit.
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4; 1011 Wien

OGAW-Richtlinie	meint die Richtlinie des Rates 85/611/EWG vom 2012.1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OGAWs	meint Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
Österreichische Märkte	meint den Amtlichen Handel und den Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG.
RON	Rumänische Leu
RSD	Serbian Dinar
Salzburger Sparkasse	Salzburger Sparkasse Bank AG
s-Bausparkasse	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft
SEE	Südosteuropa (<i>South Eastern Europe</i>)
Slovenská sporiteľňa	Slovenská sporiteľňa, a.s.
s-Wohnbaubank	s-Wohnbaubank AG
S&P	Standard and Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc.
Tiroler Sparkasse	Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck
UAH	Ukrainische Hryvnya
USD	meint die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika
Variabel verzinsten Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, bei denen der zahlbare Kupon variabel ist und die zum Nennwert zurückgezahlt werden.

EMITTENTIN

Erste Group Bank AG
Graben 21
A-1010 Vienna
Austria

ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

Erste Group Bank AG
Graben 21
A-1010 Vienna
Austria

ABSCHLUSSPRÜFER

Sparkassen-Prüfungsverband Prüfungsstelle
Grimmelshausengasse 1
A-1030 Wien

**Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
m.b.H.**
Wagramer Straße 19
A-1220 Wien

RECHTSBERATER

**WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH**
Schubertring 6
A-1010 Wien